

Kapitel 3

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union

Herausragende Dokumente von 1923 bis 2004

Herausgegeben von Anton Schäfer

Copyright © by BSA Verlag und

EDITION EUROPA Verlag

1. Buchauflage 2001 (Entwürfe 1930-2000)

1. elektronische und erweiterte Auflage 2005

Umschlaggestaltung Anton Schäfer

Gedruckt in Österreich

ISBN 3-9500616-7-3 (Buchausgabe)

ISBN 3-901924-22-1 (CD-ROM)

Verlag:

Edition Europa

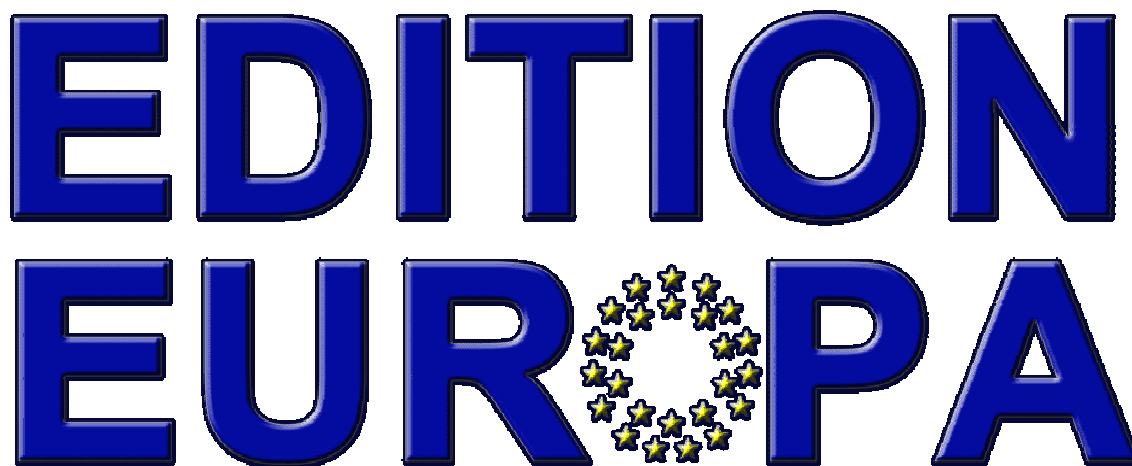
Forachstraße 74

<http://Edition.eu.com>

A - 6850 Dornbirn

Europäische Union

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 2001 - 2004



III.12 Verfassungsentwürfe der EVP, 2003

Die Basis dieser Entwürfe vom November 2002 und Januar 2003 finden sich in verschiedenen anderen Dokumenten, u.a. dem Konventsentwurf bzw. abgeleitet aus den Debatten der Konvents-Arbeitsgruppen, dem Entwurf Lamasours und die Rechtsprechung des EuGH wurde ausdrücklich berücksichtigt.

Eine Fassung vom Januar 2003 wurde dem Konvent am 18.1.2003 von Elmar Brok vorgelegt (REV 24/02/2003) und baut in der Fassung von 2003 auf dem Entwurf des Reformkonvents vom November 2002 (EVP Verfassungsgruppe in Frascati) auf.

Besonders interessant ist die in der Fassung von Januar 2003 detailliert ausgestalteten Regelungen zur friedlichen Kernernegienutzung.

Stand November 2002

PREAMBLE PART ONE
CONSTITUTIONAL STRUCTURE
Title I: Charter of Fundamental Rights and Union Citizenship

Chapter 1: Human Dignity

Chapter II: Freedoms

Chapter III: Equality

Chapter IV: Solidarity

Chapter V: Citizens' Rights

Chapter VI: Justice

Chapter VII: Union Citizenship

Chapter VIII: Scope of Guaranteed Rights

Title II: Definition and Objectives of the Union

Title III: Union Competence and Actions

Title IV: Union Institutions, Organisations and Bodies

Chapter 1: The European Parliament

Chapter 2: The Council of the European Union

Chapter 3: The European Commission

Chapter 4: The European Court of Justice

Chapter 5: The European Court of Auditors

Chapter 6: The Union's Specialised Organisations: ECB, EIB and Europol

Chapter 7: Committee of the Regions; Economic and Social Committee

Chapter 8: The Union's Decentralised Bodies

Title V: Implementation of Union Action

Chapter 1: Union Instruments

Chapter 2: The Legislative Procedure of the Union

Chapter 3: Enhanced Cooperation

Title VI: The Democratic Life of the Union

Title VII: The Finances of the Union

Title VIII: Union Action in the World

Title IX: The Union and its Immediate Environment

Stand Januar 2003

Präambel

Erster Teil: Struktur der Verfassung

Titel 1: Charta der Grundrechte und Unionsbürgerschaft

Kapitel I: Würde des Menschen

Kapitel II: Freiheiten

Kapitel III: Gleichheit

Kapitel IV: Solidarität

Kapitel V: Bürgerrechte

Kapitel VI: Justizielle Rechte

Kapitel VII: Unionsbürgerschaft

Kapitel VIII: Tragweite der garantierten Rechte

Titel II: Definition und Ziele der Union

Titel III: Zuständigkeiten und Tätigkeitsbereiche der Union

Titel IV: Organe, Organisationen und Einrichtungen der Union

Kapitel 1: Das Europäische Parlament

Kapitel 2: Der Rat der Europäischen Union

Kapitel 3: Die Europäische Kommission

Kapitel 4: Der Europäische Gerichtshof

Kapitel 5: Der Europäische Rechnungshof

Kapitel 6: Sonderorganisationen der Union: EZB, EIB, Europol, Eurojust und Eurobord

Kapitel 7: Ausschuss der Regionen, Wirtschafts- und Sozialausschuss

Kapitel 8: Unionsagenturen

Titel V: Umsetzung des Unionshandelns

Kapitel 1: Rechtsakte der Union

Kapitel 2: Die Gesetzgebung der Union

Kapitel 3: Verstärkte Zusammenarbeit

Titel VI: Das demokratische Leben der Union

Titel VII: Die Finanzen der Union

Titel VIII: Aussenpolitisches Handeln der Union

Kapitel 1: Grundsätze und Ziele

Kapitel 2: Abschluss von internationalen Abkommen

Kapitel 3: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Titel IX: Die Union und ihre Nachbarn

Title X: Union Membership**PART TWO: UNION POLICIES AND THEIR IMPLEMENTATION**

(Nicht wiedergegeben)

PART THREE: GENERAL AND FINAL PROVISIONS**Final Title**

ANNEX I: List of Protocols Annexed to the Constitution

ANNEX II: List of Overseas Countries and Territories

PREAMBLE

The Member States and the Citizens of the European Union, RESOLVED to share, in creating an ever closer union among them, a peaceful future based on common values,

CONSCIOUS of their history and their common spiritual and moral heritage, of the indivisible, universal values of human dignity, freedom, equality and solidarity, and of what Europe owes to its religious heritage;

CONFIRMING their attachment to the principles of liberty, democracy and the respect for human rights and fundamental freedoms, tolerance and for the rule of law,

DETERMINED to place the individual at the heart of the activities of the European Union, in particular by a Charter of Fundamental Rights of the European Union, by establishing the citizenship of the Union and by creating an area of freedom, security and justice,

DETERMINED to preserve and to develop these common values while respecting the diversity of the cultures and

Titel X: Die Zugehörigkeit zur Union**Titel XI: Allgemeine und Schlussbestimmungen****Zweiter Teil: Spezial- und Durchführungsvorschriften****Titel I: Binnenmarkt**

Kapitel 1: Freizügigkeit und freier Dienstleistungsverkehr

Kapitel 2: Warenverkehrsfreiheit

Kapitel 3: Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit

Kapitel 4: Wettbewerbsregeln

Kapitel 5: Steuerliche Vorschriften

Kapitel 6: Rechtsangleichung

Kapitel 7: Landwirtschaft und Fischerei

Kapitel 8: Verkehr

Kapitel 9: Struktur- und Kohäsionsfonds der Union

Kapitel 10: Einbeziehung der Sozialpartner in die Sozialpolitik

Titel II: Wirtschafts- und Währungsunion

Kapitel 1: Wirtschaftspolitik

Kapitel 2: Währungspolitik

Kapitel 3: Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik

Kapitel 4: Übergangsbestimmungen

Titel III: Beschäftigung**Titel IV: Friedliche Nutzung der Kernenergie**

Kapitel 1: Schutz vor ionisierender Strahlung

Kapitel 2: Investitionen

Kapitel 3: Gemeinsame Unternehmen

Kapitel 4: Versorgung

Kapitel 5: Überwachung der Sicherheit

Kapitel 6: Sonstige Vorschriften

Anhang 1: Industriezweige, auf in Artikel II-66 bezuggenommen wird

Anhang 2: Vergünstigungen, die den gemeinsamen Unternehmen nach Artikel II-69 gewährt werden können

Titel V: Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete

ANHANG I: Liste der der Verfassung beigelegten Protokolle

ANHANG II: Liste der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete

Präambel

Die Mitgliedstaaten und die Bürger der Europäischen Union, ENTSCLOSSEN, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden,

IN DEM BEWUSSTSEIN ihrer Geschichte und ihres gemeinsamen geistig-religiösen und sittlichen Erbes, der unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität, und dessen, was Europa seinem religiösen Erbe verdankt,

IN BESTÄTIGUNG ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Toleranz und der Rechtsstaatlichkeit,

ENTSCLOSSEN, die Person in den Mittelpunkt des Handelns der Europäischen Union zu stellen, insbesondere durch eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union und indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründen,

ENTSCLOSSEN, zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der

traditions of the peoples of Europe as well as the national identities of the Member States and the organisation of their public authorities at national, regional and local levels,

IN VIEW of the urgent need to render the process of European integration and the functioning of the European institutions more efficient, more transparent and more comprehensible for the citizens of the Union, to organise politics and the European political area in an enlarged Union on the basis of the principles of subsidiarity and proportionality and to develop the Union into a stabilising factor and a model in the new, multipolar world,

IN REMEMBRANCE of the original purpose of the foundation of the European Communities, namely to substitute for age old rivalries the merging of their essential interests; to create, by establishing an economic community, the basis for a broader and deeper community among peoples long divided by bloody conflicts; and to lay the foundations for institutions which will give direction to a destiny henceforward shared, RECALLING the historic importance of the ending of the division of the European continent and the need to create firm bases for the construction of a permanently united Europe,

RESOLVED to develop, through the European Union, a common project of civilisation, which in the era of globalisation combines an open market economy with free competition with solidarity and respect for the environment (social market economy),

BASED UPON the achievements of the European Communities, in particular the Common Market established 31 December 1969, the Single European Market established 31 December 1992 and the economic and monetary union in the third stage of which the Community entered on 1 January 1999 and which has hitherto led to the introduction of a single currency in twelve Member States, committed to the primary objective of price stability; as well as upon the achievements of the European Union as expressed in the common foreign and security policy as well as in police and judicial cooperation in criminal matters, as established by the Treaty of Maastricht, and further developed by the Treaties of Amsterdam and Nice,

WITH REGARD to the Charter of Fundamental Rights of the European Union as drawn up by the Fundamental Rights Convention set up by the Cologne European Council of 3/4 June 1999, with the purpose to strengthen the protection of fundamental rights in the light of changes in society, social progress and scientific and technological developments by making those rights more visible in a Charter,

RECALLING that the Charter of Fundamental Rights of the European Union reaffirms the rights as they result, in particular from the constitutional traditions and international obligations common to the Member States, the Treaty on European Union, the Community Treaties, the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, the Social Charters adopted by the Community and by the Council of Europe and the case-law of the Court of Justice of the European Communities and of the European Court of Human Rights; recalling that enjoyment of these rights entails responsibilities and duties with regard to other persons, to the human community and to future generations,

Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene beizutragen,

EINGEDENK des ursprünglichen Zweckes der Gründung der Europäischen Gemeinschaften, nämlich an die Stelle der jahrhundertalten Rivalitäten einen Zusammenschluss ihrer wesentlichen Interessen zu setzen, durch die Errichtung einer wirtschaftlichen Gemeinschaft den ersten Grundstein für eine weitere und vertiefte Gemeinschaft unter Völkern zu legen, die lange Zeit durch blutige Auseinandersetzungen entzweit waren, und die institutionellen Grundlagen zu schaffen, die einem nunmehr allen gemeinsamen Schicksal die Richtung weisen können,

EINGEDENK der historischen Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinentes und der Notwendigkeit, eine feste Grundlage für den Aufbau eines dauerhaft vereinten Europas zu schaffen,

ENTSCHLOSSEN, durch die Europäische Union ein gemeinsames Zivilisationsprojekt zu entwickeln, das in Zeiten der Globalisierung eine offene Marktwirtschaft, in der freier Wettbewerb herrscht, mit Solidarität und Achtung vor der Umwelt verbindet (soziale Marktwirtschaft),

AUFBAUEND auf dem Besitzstand der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf dem Binnenmarkt und der Wirtschafts- und Währungsunion, in deren dritte Stufe die Gemeinschaft unumkehrbar am 1. Januar 1999 eingetreten ist, die zur Einführung einer einheitlichen Währung geführt hat und die dem vorrangigen Ziel der Preisstabilität verpflichtet ist; ebenso aufbauend auf

dem Besitzstand der Europäischen Union, wie er in der durch den Vertrag von Maastricht begründeten und durch die Verträge von Amsterdam und Nizza fortentwickelten Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie in der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zum Ausdruck kommt,

AUSGEHEND von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die der durch den Europäischen Rat von Köln am 3./4. Juni 1999 eingesetzte Konvent zur Charta der Grundrechte mit dem Ziel erarbeitet hat, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbar gemacht werden,

IN ERINNERUNG daran, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Rechte bekräftigt, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben; in Erinnerung daran, dass die Ausübung dieser Rechte mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch

WITH REGARD to the findings of the Convention on the Reform of the European Union created by the Laeken European Council on 15 December 2001 and in session in the European Parliament in Brussels from February 2002 to 2003, which were confirmed by the subsequent intergovernmental conference which ended in Rome on 2003,

FULL OF RESPECT for the special procedure, unprecedented in history, under which these two Conventions have laid the foundations for this Constitution of the European Union with the participation of representatives of the European Parliament, the European Commission as well as the Parliaments and Governments of the Member States,

RECALLING that the representatives of the Parliaments and Governments of the applicant countries were fully participating in the proceedings of the Convention on the Reform of the European Union,

RECALLING that the Court of Justice of the European Communities has qualified the Treaty establishing the European Community as constitutional charter of a Community based on the rule of law,

HAVE DECIDED to complete the European Union as a Constitutional Union by merging the reformed Treaties which form the foundations of the European Communities and the European Union into a Single Constitutional Document which is comprehensible to the citizens of the European Union.

PART ONE: CONSTITUTIONAL STRUCTURE

TITLE I CHARTER OF FUNDAMENTAL RIGHTS AND UNION CITIZENSHIP

Chapter 1 Human Dignity

Article 1 (Human dignity)

Human dignity is inviolable. It must be respected and protected.

Article 2 (Right to life)

- (1) Everyone has the right to life.
- (2) No one shall be condemned to the death penalty, or executed.

Article 3 (Right to the integrity of the person)

- (1) Everyone has the right to respect for his or her physical and mental integrity.
- (2) In the fields of medicine and biology, the following must be respected in particular:
 - the free and informed consent of the person concerned, according to the procedures laid down by law,
 - the prohibition of eugenic practices, in particular those

gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden ist,

AUSGEHEND von den Ergebnissen des durch den Europäischen Rat von Laeken am 15. Dezember 2001 eingesetzten und von Februar 2002 bis [] 2003 in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel tagenden Konvents zur Reform der Europäischen Union, die bei der im Anschluss in Rom tagenden und am [] 2003 beendeten Regierungskonferenz bestätigt wurden,

VOLLER RESPEKT vor dem historisch einmaligen Verfahren, nach dem diese beiden Konvente unter Mitwirkung von Vertretern des Europäischen Parlaments, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie der Parlamente und Regierungen der Mitgliedstaaten die Grundlagen für eine Verfassung der Europäischen Union gelegt haben,

IN ERINNERUNG daran, dass an den Beratungen des Konvents zur Reform der Europäischen Union Vertreter der Parlamente und Regierungen der Bewerberländer in vollem Umfang beteiligt waren,

EINGEDENK der Tatsache, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als .Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft qualifiziert hat,

HABEN BESCHLOSSEN, den Prozess der Entwicklung der Europäischen Union zu einer Verfassungsunion zu vollenden, indem sie die Verträge, welche die Grundlage der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union bilden, in einem einheitlichen Verfassungsdokument zusammenführen.

Erster Teil: Struktur der Verfassung

Titel 1 Charta der Grundrechte und Unionsbürgerschaft

Kapitel I Würde des Menschen

Artikel 1 (Würde des Menschen)

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel 2 (Recht auf Leben)

- (1) Jede Person hat das Recht auf Leben.
- (2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 3 (Recht auf Unversehrtheit)

- (1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
- (2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:
 - die freie Einwilligung der betroffenen Person nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten,

- aiming at the selection of persons,
- the prohibition on making the human body and its parts as such a source of financial gain,
- the prohibition of the reproductive cloning of human beings.

- das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Personen zum Ziel haben,
- das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
- das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

Article 4

(Prohibition of torture and inhuman or degrading treatment or punishment)

No one shall be subjected to torture or to inhuman or degrading treatment or punishment.

Artikel 4

(Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung)

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Article 5

(Prohibition of slavery and forced labour)

- (1) No one shall be held in slavery or servitude.
- (2) No one shall be required to perform forced or compulsory labour.
- (3) Trafficking in human beings is prohibited.

Artikel 5

(Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit)

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Menschenhandel ist verboten.

Chapter II
Freedoms

Article 6

(Right to liberty and security)

Everyone has the right to liberty and security of person.

Kapitel II
Freiheiten

Artikel 6

(Recht auf Freiheit und Sicherheit)

Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Article 7

(Respect for private and family life)

Everyone has the right to respect for his or her private and family life, home and communications.

Artikel 7

(Achtung des Privat- und Familienlebens)

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Article 8

(Protection of personal data)

- (1) Everyone has the right to the protection of personal data concerning him or her.
- (2) Such data must be processed fairly for specified purposes on the basis of the consent of the person concerned or some other legitimate basis laid down by law. Everyone has the right of access to data which has been collected concerning him or her, and the right to have it rectified.
- (3) Compliance with these rules shall be subject to control by an independent authority.

Artikel 8

(Schutz personenbezogener Daten)

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Article 9

(Right to marry and right to found a family)

The right to marry and the right to found a family shall be guaranteed in accordance with the national laws governing the exercise of these rights.

Artikel 9

(Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen)

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

Article 10

(Freedom of thought, conscience and religion)

- (1) Everyone has the right to freedom of thought, conscience

Artikel 10

(Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens-

and religion. This right includes freedom to change religion or belief and freedom, either alone or in community with others and in public or in private, to manifest religion or belief, in worship, teaching, practice and observance.

(2) The right to conscientious objection is recognised, in accordance with the national laws governing the exercise of this right.

Article 11

(Freedom of expression and information)

(1) Everyone has the right to freedom of expression. This right shall include freedom to hold opinions and to receive and impart information and ideas without interference by public authority and regardless of frontiers.

(2) The freedom and pluralism of the media shall be respected.

Article 12

(Freedom of assembly and of association)

(1) Everyone has the right to freedom of peaceful assembly and to freedom of association at all levels, in particular in political, trade union and civic matters, which implies the right of everyone to form and to join trade unions for the protection of his or her interests.

(2) Political parties at Union level contribute to expressing the political will of the citizens of the Union.

Article 13

(Freedom of the arts and sciences)

The arts and scientific research shall be free of constraint. Academic freedom shall be respected.

Article 14

(Right to education)

(1) Everyone has the right to education and to have access to vocational and continuing training.

(2) This right includes the possibility to receive free compulsory education.

(3) The freedom to found educational establishment with the due respect for democratic principles and the right of parents to ensure the education and teaching of their children in conformity with their religious, philosophical and pedagogical convictions shall be respected, in accordance with the national laws governing the exercise of such freedom and right.

Article 15

(Freedom to choose an occupation and right to engage in work)

(1) Everyone has the right to engage in work and to pursue freely chosen or accepted occupation.

(2) Every citizen of the Union has the freedom to seek employment, to work, to exercise the right of establishment and to provide services in any Member State.

und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Artikel 11

(Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit)

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Artikel 12

(Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)

(1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 13

(Freiheit von Kunst und Wissenschaft)

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

Artikel 14

(Recht auf Bildung)

(1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Artikel 15

(Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten)

(1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Nationals of third countries who are authorised to work in the territories of the Member States are entitled to working conditions equivalent to those of citizens of the Union.

Article 16

(Freedom to conduct a business)

The freedom to conduct a business in accordance with *Union* law and national laws and practices is recognised.

Article 17

(Right to property)

(1) Everyone has the right to own, use, dispose of and bequeath his or her lawfully acquired possessions. No one may be deprived of his or her possessions, except in the public interest and in the cases and under the conditions provided for by law, subject to fair compensation being paid in good time for their loss. The use of property may be regulated by law in so far as is necessary for the general interest.

(2) Intellectual property shall be protected.

Article 18

(Right to asylum)

The right to asylum shall be guaranteed with due respect for the rules of the Geneva Convention of 28 July 1951 and the Protocol of 31 January 1967 relating to the status of refugees and in accordance with *Part Two of this Constitution*.

Article 19

(Protection in the event of removal, expulsion or extradition)

(1) Collective expulsions are prohibited.

(2) No one may be removed, expelled or extradited to a State where there is a serious risk that he or she would be subject to the death penalty, torture or inhuman or degrading treatment or punishment.

Chapter III

Equality

Article 20

(Equality before the law)

Everyone is equal before the law.

Article 21

(Non-discrimination)

(1) Any discrimination based on any ground such as sex, race, colour, ethnic or social origin, genetic features, language, religion or belief, political or any other opinion, membership of a national minority, property, birth, disability, age or sexual orientation shall be prohibited.

(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

Artikel 16

(Unternehmerische Freiheit)

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem *Unionsrecht* und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

Artikel 17

(Eigentumsrecht)

(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Artikel 18

(Asylrecht)

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie *durch Unionsrecht gemäß Artikel 71 lit. e dieser Verfassung* gewährleistet.

Artikel 19

(Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung)

(1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.

(2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Kapitel III

Gleichheit

Artikel 20

(Gleichheit vor dem Gesetz)

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 21

(Nichtdiskriminierung)

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung,

(2) Within the scope of application of *Part Two of this Constitution*, and without prejudice to the special provisions *thereof*, any discrimination on grounds of nationality shall be prohibited.

Article 22

(Cultural, religious and linguistic diversity).

The Union shall respect cultural, religious and linguistic diversity.

Article 23

(Equality between men and women)

(1) Equality between men and women must be ensured in all areas, including employment, work and pay.

(2) The principle of equality shall not prevent the maintenance or adoption of measures providing for specific advantages in favour of the under-represented sex.

Article 24

(The rights of the child)

(1) Children shall have the right to such protection and care as is necessary for their well-being. They may express their views freely. Such views shall be taken into consideration on matters which concern them in accordance with their age and maturity.

(2) In all actions relating to children, whether taken by public authorities or private institutions, the child's best interests must be a primary consideration.

(3) Every child shall have the right to maintain on a regular basis a personal relationship and direct contact with both his or her parents, unless that is contrary to his or her interests.

Article 25

(The rights of the elderly)

The Union recognises and respects the rights of the elderly to lead a life of dignity and independence and to participate in social and cultural life.

Article 26

(Integration of persons with disabilities)

The Union recognises and respects the right of persons with disabilities to benefit from measures designed to ensure their independence, social and occupational integration and participation in the life of the community.

Chapter IV **Solidarity**

Article 27

(Workers' right to information and consultation within the

des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich *des Zweiten Teils dieser Verfassung* ist unbeschadet der *dort enthaltenen* besonderen Bestimmungen jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 22

(Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen)

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Artikel 23

(Gleichheit von Männern und Frauen)

(1) Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

(2) Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

Artikel 24

(Rechte des Kindes)

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel 25

(Rechte älterer Menschen)

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Artikel 26

(Integration von Menschen mit Behinderung)

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

Kapitel IV **Solidarität**

Artikel 27

(Recht auf Unterrichtung und Anhörung der

undertaking)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen)

Workers or their representatives must, at the appropriate levels, be guaranteed information and consultation in good time in the cases and under the conditions provided for by Union law and national laws and practices.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem *Unionsrecht* und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

Article 28

(Right of collective bargaining and action)

Artikel 28

(Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen)

Workers and employers, or their respective organisations, have, in accordance with Union law and national laws and practices, the right to negotiate and conclude collective agreements at the appropriate levels and, in cases of conflicts of interest, to take collective action to defend their interest, including strike action.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem *Unionsrecht* und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

Article 29

(Right of access to placement services)

Artikel 29

(Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst)

Everyone has the right of access to a free placement service.

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

Article 30

(Protection in the event of unjustified dismissal)

Artikel 30

(Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung)

Every worker has the right to protection against unjustified dismissal, in accordance with Union law and national laws and practices.

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem *Unionsrecht* und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

Article 31

(Fair and just working conditions)

Artikel 31

(Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen)

(1) Every worker has the right to working conditions which respect his or her health, safety and dignity.
(2) Every worker has the right to limitation of maximum working hours, to daily and weekly rest periods and to an annual period of paid leave.

(1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.
(2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

Article 32

(Prohibition of child labour and protection of young people at work)

Artikel 32

(Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz)

(1) The employment of children is prohibited. The minimum age of admission to employment may not be lower than the minimum school-leaving age, without prejudice to such rules as may be favourable to young people and except for limited derogations.
(2) Young people admitted to work must have working conditions appropriate to their age and be protected against economic exploitation and any work likely to harm their safety, health or physical, mental, moral or social development or to interfere with their education.

(1) Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.
(2) Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

Article 33**Artikel 33**

(Family and professional life)

- (1) The family shall enjoy legal economic and social protection.
- (2) To reconcile family and professional life, everyone shall have the right to protection from dismissal for a reason connected with maternity and the right to paid maternity leave and to parental leave following the birth or adoption of a child.

Article 34

(Social security and social assistance)

- (1) The Union recognises and respects the entitlement to social security benefits and social services providing protection in cases such as maternity, illness, industrial accidents, dependency or old age, and in the case of loss of employment, in accordance with the rules laid down by *Union* law and national laws and practices.
- (2) Everyone residing and moving legally within the Union is entitled to social security benefits and social advantages in accordance with *Union* law and national laws and practices.
- (3) In order to combat social exclusion and poverty, the Union recognises and respects the right to social and housing assistance so as to ensure a decent existence for all those who lack sufficient resources, in accordance with the rules laid down by *Union* law and national laws and practices.

Article 35

(Health care)

Everyone has the right of access to preventive health care and the right to benefit from medical treatment under the conditions established by national laws and practices.

A high level of human health protection shall be ensured in the definition and implementation of all Union policies and activities.

Article 36

(Access to services of general economic interest)

The Union recognises and respects access to services of general interests as provided for in national laws and practices, in accordance with *Part Two of this Constitution*, in order to promote the social and territorial cohesion of the Union.

Article 37

(Environmental protection)

A high level of environmental protection and the improvement of the quality of the environment must be integrated into the policies of the Union and ensured in accordance with the principle of sustainable development.

(Familien- und Berufsleben)

- (1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.
- (2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Artikel 34

(Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung)

- (1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in solchen Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des *Unionsrechts* und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
- (2) Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem *Unionsrecht* und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
- (3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des *Unionsrechts* und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Artikel 35

(Gesundheitsschutz)

Jede Person hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Artikel 36

(Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse)

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit dem *Zweiten Teil dieser Verfassung* geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

Artikel 37

(Umweltschutz)

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politiken der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

Article 38
(Consumer protection)

Union policies shall ensure a high level of consumer protection.

Artikel 38
(Verbraucherschutz)

Die Politiken der Union stellen ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

Chapter V
Citizens' Rights

Article 39
(Right to vote and to stand as a candidate at elections to the European Parliament)

(1) Every citizen of the Union has the right to vote and to stand as a candidate at elections to the European Parliament in the Member State in which he or she resides, under the same conditions as nationals of that State.

(2) Members of the European Parliament shall be elected by direct universal suffrage in a free and secret ballot.

Article 40
(Right to vote and to stand as a candidate at municipal elections)

Every citizen of the Union has the right to vote and to stand as a candidate at municipal elections in the Member State in which he or she resides under the same conditions as nationals of that state.

Article 41
(Right to good administration)

(1) Every person has the right to have his or her affairs handled impartially, fairly and within a reasonable time by the institutions and bodies of the Union.

(2) This right includes:

- the right of every person to be heard, before any individual measure which would affect him or her adversely is taken;
- the right of every person to have access to his or her file, while respecting the legitimate interests of confidentiality and of professional and business secrecy;
- the obligation of the administration to give reasons for its decisions.

(3) Every person has the right to have the *Union* make good any damage caused by its institutions or by its servants in the performance of their duties, in accordance with the general principles common to the laws of the Member States.

(4) Every person may write to the institutions of the Union in one of the languages of the Constitution and must have an answer in the same language.

Article 42
(Right of access to documents)³¹

Kapitel V
Bürgerrechte

Artikel 39
(Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament)

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

Artikel 40
(Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen)

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 41
(Recht auf eine gute Verwaltung)

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

- das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird;
- das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses;
- die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die *Union* den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der *Verfassung* an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Artikel 42

Any citizen of the Union and any natural or legal person residing or having its registered office in a Member State has a right of access to European Parliament, Council and Commission documents.

Article 43
(Ombudsman)

Any citizen of the Union and any natural or legal person residing or having its registered office in a Member State has a right to refer to the Ombudsman of the Union cases of maladministration in the activities of the *Union* institutions or bodies, with the exception of the Court of Justice and the Court of First Instance acting in their judicial role.

Article 44
(Right to petition)

Any citizen of the Union and any natural or legal person residing or having its registered office in a Member State has a right to petition the European Parliament.

Article 45
(Freedom of movement and of residence).

(1) Every citizen of the Union has the right to move and reside freely within the territory of the Member States.

(2) Freedom of movement and residence may be granted, in accordance with *Part Two of this Constitution*, to nationals of third countries legally resident in the territory of a Member State.

Article 46
(Diplomatic and consular protection).

Every citizen of the Union shall, in the territory of a third country in which the Member State of which he or she is a national is not represented, be entitled to protection by the diplomatic or consular authorities of any Member State, on the same condition as the nationals of that Member State.

Chapter VI
Justice

Article 47
(Right to an effective remedy and to a fair trial)

(1) Everyone whose rights and freedoms guaranteed by Union law are violated has the right to an effective remedy before a tribunal in compliance with the conditions laid down in this Article.

(Recht auf Zugang zu Dokumenten)

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

Artikel 43
(Der Bürgerbeauftragte)

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Bürgerbeauftragten der Union im Fall von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der *Union*, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen.

Artikel 44
(Petitionsrecht)

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Artikel 45
(Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit)

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß dem *Zweiten Teil dieser Verfassung* Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

Artikel 46
(Diplomatischer und konsularischer Schutz)

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

Kapitel VI
Justizielle Rechte

Artikel 47
(Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht)

(1) Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

(2) Everyone is entitled to a fair and public hearing within a reasonable time by an independent and impartial tribunal previously established by law. Everyone shall have the possibility of being advised, defended and represented.

(3) Legal aid shall be made available to those who lack sufficient resources in so far as such aid is necessary to ensure access to justice.

Article 48

(Presumption of innocence and right of defence)

(1) Everyone who has been charged shall be presumed innocent until proved guilty according to law.

(2) Respect for the rights of the defence of anyone who has been charged shall be guaranteed.

Article 49

(Principles of legality and proportionality of criminal offences and penalties)

(1) No one shall be held guilty of any criminal offence on account of any act or omission which did not constitute a criminal offence under national law or international law at the time when it was committed. Nor shall a heavier penalty be imposed than that which applicable at the time the criminal offence was committed. If, subsequent to the commission of a criminal offence, the law provides for a lighter penalty, that penalty shall be applicable.

(2) This Article shall not prejudice the trial and punishment of any person for any act or omission which, at the time when it was committed, was criminal according to the general principles recognised by the community of nations.

(3) The severity of penalties must not be disproportionate to the criminal offence.

Article 50

(Right not to be tried or punished twice in criminal proceedings for the same criminal offence)

No one shall be liable to be tried or punished again in criminal proceedings for an offence for which he or she has already been finally acquitted or convicted within the Union in accordance with the law.

Chapter VII **Union Citizenship**

Article 51

(Union citizenship)

(1) Citizens of the Union shall be all persons holding the nationality of a Member State.

(2) Citizenship of the Union shall complement and not replace national citizenship.

(2) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

(3) Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Artikel 48

(Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte)

(1) Jede angeklagte Person gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(2) Jeder angeklagten Person wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

Artikel 49

(Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen)

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.

formulierten Erläuterungen.

(3) Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

Artikel 50

(Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden)

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

Kapitel VII **Unionsbürgerschaft**

Artikel 51

(Unionsbürgerschaft)

(1) Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.

(2) Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.

Chapter VIII
Scope of Guaranteed Rights

Article 52
(Scope of the Charter)

(1) The provisions of this Charter are addressed to the institutions and bodies of the Union with due regard for the principle of subsidiarity and to the Member States only when they are implementing Union law. They shall therefore respect the rights, observe the principles and promote the application thereof in accordance with their respective powers *and respecting the limits of the powers of the Union as conferred on it by this Constitution*.

(2) This Charter does not *extend the scope of application of Union law beyond the powers of the Union* or establish any new power or task for the Union, or modify powers and tasks defined *by this Constitution*.

Article 53
(Scope of guaranteed rights)

(1) Any limitation on the exercise of the rights and freedoms recognised by this Charter must be provided for by law and respect the essence of those rights and freedoms. Subject to the principle of proportionality, limitations may be made only if they are necessary and genuinely meet objectives of general interest recognised by the Union or the need to protect the rights and freedoms of others.

(2) Rights recognised by this Charter which are based on the provisions of *Part Two of this Constitution* shall be exercised under the conditions and within the limits defined *therein*.

(3) Insofar as this Charter contains rights which correspond to rights guaranteed by the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, the meaning and scope of those rights shall be the same as those laid down by the said Convention. This provision shall not prevent Union law providing more extensive protection.

(4) *Insofar as this Charter recognises fundamental rights as they result from the constitutional traditions common to the Member States, those rights shall be interpreted in harmony with those traditions.*

(5) *The provisions of this Charter which contain principles may be implemented by legislative and executive acts taken by institutions and bodies of the Union, and by acts of Member States when they are implementing Union law, in the exercise of their respective powers. They shall be judicially cognisable only in the interpretation of such acts and in the ruling on their legality.*

(6) *Full account shall be taken of national laws and practices as specified in this Charter.*

Article 54
(Level of protection)

Kapitel VIII
Tragweite der garantierten Rechte

Artikel 52
(Anwendungsbereich)

(1) Diese Charta gilt für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten *unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten der Union, die dieser in dieser Verfassung übertragen werden*.

(2) Diese Charta dehnt den *Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union* hinaus aus und sie begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in *dieser Verfassung* festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

Artikel 53
(Tragweite der garantierten Rechte)

(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Bestimmungen des *Zweiten Teils dieser Verfassung begründet sind*, erfolgt im Rahmen der *darin* festgelegten Bedingungen und Grenzen.

(3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

(4) *Soweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt.*

(5) *Die Bestimmungen dieser Charta, in denen Grundsätze festgelegt sind, können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe und Einrichtungen der Union sowie durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts der Union in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung dieser Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden.*

(6) *Den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ist, wie es in dieser Charta bestimmt ist, in vollem Umfang Rechnung zu tragen.*

Artikel 54

(Schutzniveau)

Nothing in this Charter shall be interpreted as restricting or adversely affecting human rights and fundamental freedoms as recognised, in their respective fields of application, by Union law and international law and by international agreements to which the Union or all the Member States are party, including the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, and by the Member States' constitutions.

Article 55

(Prohibition of abuse of rights)

Nothing in this Charter shall be interpreted as implying any right to engage in any activity or to perform any act aimed at the destruction of any of the rights and freedoms recognised in this Charter or at their limitation to a greater extent than is provided for herein.

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Artikel 55

(Verbot des Missbrauchs der Rechte)

Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.

TITLE II**DEFINITION AND OBJECTIVES OF THE UNION****Article 56**

(Foundations of the European Union)

(1) The European Union established by this Constitution shall be founded on the citizens of the Union and the Member States.

(2) The Union shall have legal personality.

(3) The Union shall exercise certain common competences, in accordance with common values and objectives and in recognition of the diversity of the Union, on a federal basis. It shall respect the national identities of the Member States, their constitutional and political structures, including regional and local self-government, their choices regarding language, and the legal status of churches and religious bodies.

(4) This Constitution is based on, and replaces, the Treaty establishing the European Community, the Treaty establishing the European Atomic Energy Community, the Treaty on European Union as well as all subsequent Treaty amendments and all Treaties of Accession. It maintains in full the *acquis* created by these Treaties and develops it further into a Constitutional Union.

Article 57

(Union values)

(1) The Union is based on human dignity, the principles of liberty, democracy, respect for human rights and fundamental freedoms, tolerance, and the rule of law, principles which are common to the Member States.

(2) The Union values include the values of those who believe in God as the source of truth, justice, good and beauty as well as of those who do not share such a belief but respect these universal values arising from other sources.

Titel II**Definition und Ziele der Union****Artikel 56**

(Grundlagen der Europäischen Union)

(1) Grundlage der mit dieser Verfassung begründeten Europäischen Union sind die Unionsbürger und die Mitgliedstaaten.

(2) Die Union übt nach föderalem Modus bestimmte gemeinsame Zuständigkeiten gemäß ihrer gemeinsamen Werte und Ziele in Anerkennung des pluralen Charakters der Union aus.

(3) Die Union achtet die nationale Identität der Mitgliedstaaten, ihre verfassungsmäßige und politische Ordnung, einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung, ihre Entscheidungen hinsichtlich Sprachen sowie den rechtlichen Status der Kirchen und Glaubensgemeinschaften.

Artikel 57

(Werte der Union)

(1) Die Union beruht auf der Würde des Menschen, den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.

(2) Die Werte der Union umfassen sowohl die Wertvorstellungen derjenigen, die an Gott als die Quelle der

Wahrheit, der Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben als auch derjenigen, die diesen Glauben nicht teilen, diese universellen Werte aber aus anderen Quellen kommend respektieren.

Article 58 (Union objectives)

- (1) The Union shall set itself the following objectives:
- a) to promote, by an internal market and an economic and monetary union, throughout the Union a harmonious, balanced and sustainable development of economic activities, a high level of employment and of social protection, equality between men and women, sustainable and non-inflationary growth, a high degree of competitiveness and convergence of economic performance, a high level of protection and improvement of the quality of an environment based on the principle of sustainable development, the raising of the standard of living and quality of life, and economic and social cohesion and solidarity among Member States and their regions;
 - b) to assert, through a common foreign and security policy, including a common defence, the identity, common values, security, interests and independence of the Union on the international scene and thereby to preserve peace and strengthen international security as well as to promote international cooperation and development;
 - c) to maintain and develop, through a common policy in policy and judicial matters, the Union as an area of freedom, security and justice, in which the free movement of persons is assured in conjunction with appropriate measures with respect to external border controls, asylum, immigration and the prevention and combating of crime;
 - d) to contribute to the safe and peaceful use of nuclear energy;
 - e) to maintain in full the *acquis communautaire* and build on it.
- (2) The Union's objectives shall be implemented in accordance with the Union's competences as laid down in Title III of this Constitution.

Article 59 (Internal market)

- (1) The internal market shall comprise, as provided in Part Two of this Constitution, a customs union, an area without internal frontiers in which the free movement of goods, persons, services and capital is ensured, and by a system which ensures that competition in the internal market is not distorted, as well as common and complementary policies which are related to the proper functioning of the internal market.
- (2) The primary purpose of all Union activities with regard to the internal market shall be the elimination of all barriers to or discriminations in trade and of all appreciable distortions of competition.

Artikel 58 (Ziele der Union)

- (1) Die Union setzt sich folgende Ziele:
- durch einen Binnenmarkt und eine Wirtschafts- und Währungsunion in der ganzen Union eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, welche auf dem Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung beruhen, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und ihrer Regionen zu fördern;
 - durch eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, welche eine gemeinsame Verteidigung einschließt, die Identität, die gemeinsamen Werte, die Sicherheit, die Interessen und die Unabhängigkeit der Union auf internationaler Ebene⁴ zu behaupten, und dadurch den Frieden zu bewahren und die internationale Sicherheit zu stärken sowie internationale Zusammenarbeit und Entwicklung zu fördern, in Übereinstimmung mit Titel VIII;
 - durch eine Gemeinsame Politik in den Bereichen Polizei und Justiz die Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln, in welchem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist;
 - zur sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie beizutragen;
 - den gemeinschaftlichen Besitzstands voll zu wahren und ihn weiter zu entwickeln.
- (2) Die Ziele der Union werden entsprechend ihren in dieser Verfassung niedergelegten Zuständigkeiten verwirklicht.

Artikel 59 (Binnenmarkt)

- (1) Der Binnenmarkt umfasst nach Maßgabe des Zweiten Teils dieser Verfassung eine Zollunion, einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist⁴ und ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes vor Verfälschungen schützt, sowie auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes bezogene gemeinsame und flankierende Politiken.
- (2) Das vorrangige Ziel aller Tätigkeiten der Union

hinsichtlich des Binnenmarktes ist die Beseitigung aller Hindernisse oder Diskriminierungen im Handel sowie aller spürbaren Wettbewerbsverzerrungen.

Article 60

(Economic and monetary union)

(1) Economic union shall include, as provided in Part Two of this Constitution, and in accordance with the timetable set out therein, the adoption of an economic policy which is based on the close coordination of Member States' economic policies under the close surveillance of the Union⁶³, on the internal market and on the definition of common objectives, and conducted in accordance with the principle of an open market economy with free competition.

(2) Concurrently with the foregoing, and as provided in Part Two of this Constitution, and in accordance with the timetable and the procedures set out therein, monetary union shall include the irrevocable fixing of exchange rates leading to the introduction of a single currency, the euro, and the definition and conduct of a single monetary policy and exchange-rate policy the primary objective of both of which shall be to maintain price stability and, without prejudice to this objective, to support the general economic policies in the Union, in accordance with the principle of an open market economy with free competition.

(3) The activities of the Member States and the Union with regard to economic and monetary union shall entail compliance with the following guiding principles: stable prices, sound public finances and monetary conditions and a sustainable balance of payments.

Article 61

(Seat of the Union; symbols of Union identity; privileges and immunities)

(1) The seat of the Union shall be Brussels.

(2) The currency of the Union shall be the euro.

(3) The flag of the Union shall be a circle of twelve golden stars on a blue ground.

(4) The anthem of the Union shall be the instrumental version of the Ode of Joy from the Ninth Symphony by Ludwig van Beethoven.

(5) 9 May shall be celebrated as Union day.

(6) The Union shall enjoy in the territories of the Member States such privileges and immunities as are necessary for the performance of its tasks, under the conditions laid down in a Protocol annexed to this Constitution. The same shall apply to the ECB, the EIB and Europol.

Article 62

(Union loyalty)

(1) Member States shall take all appropriate measures, whether general or particular, to ensure fulfilment of the obligations arising out of this Constitution or resulting from action taken by the Union. They shall facilitate the achievement of the Union's tasks.

(2) Member States shall abstain from any measure which could jeopardise the attainment of the objectives and rights laid down in this Constitution.

(3) The Union shall act with loyalty towards the Member States.

Artikel 60

(Wirtschafts- und Währungsunion)

(1) Die Wirtschaftsunion umfasst nach Maßgabe des Zweiten Teils dieser Verfassung die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen, von der Union streng überwachten Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.

(2) Parallel dazu umfasst die Währungsunion nach Maßgabe des Zweiten Teils dieser Verfassung und der beigefügten Satzung des EZB und der darin vorgesehenen Verfahren die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse im Hinblick auf die Einführung einer einheitlichen Währung, des Euro, sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Weichelpolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen.

(3) Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union setzt hinsichtlich der Wirtschafts- und Währungsunion die Einhaltung der folgenden richtungsweisenden Grundsätze voraus: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.

Artikel 61

(Rechtspersönlichkeit)

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

Artikel 62

(Vorrang des Unionsrechts)

Unionsrecht bricht nationales Recht.

Artikel 63

(Unionstreue)

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Verfassung oder aus Handlungen der Union ergeben. Sie erleichtern der Union die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Mitgliedstaaten unterlassen alle Maßnahmen, welche

Article 63
(Rule of law)

- (1) Member States undertake not to submit a dispute concerning the interpretation or application of this Constitution to any method of settlement other than those provided for in this Constitution⁶⁹. They always comply with the judgments of the Court of Justice without delay and in a complete manner.
(2) Member States are obliged to make good loss and damage caused to individuals by breaches of Union law for which they are responsible⁷⁰.

die Verwirklichung der in dieser Verfassung festgelegten Ziele und Rechte¹ gefährden könnten.
(3) Die Union handelt loyal gegenüber den Mitgliedstaaten.

Artikel 64
(Beistandsklausel der Union)

- (1) Sollte einer der Mitgliedstaaten das Ziel eines terroristischen Angriffs werden, so werden die anderen Mitgliedstaaten dem auf diese Weise angegriffenen Mitgliedstaat, auf Ersuchen seiner Zivilbehörden, alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung leisten. Alle der Union zur Verfügung stehenden Mittel (einschließlich militärischer Ressourcen, Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Politik in den Bereichen Polizei und Justiz sowie Zivilschutzmaßnahmen) werden mobilisiert, um in Übereinstimmung mit den Werten der Union die terroristische Bedrohung auf dem Gebiet der Union abzuwenden, die Zivilbevölkerung und das Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Union zu schützen und auf andere Weise den so angegriffenen Mitgliedstaat innerhalb seines Hoheitsgebietes zu unterstützen.
(2) Im Falle eines bewaffneten Angriffs gilt der in Absatz 1 umschriebene Beistand der Union entsprechend für die Mitgliedstaaten, die an den kollektiven Verteidigungspflichten beteiligt sind, wie sie in dem dieser Verfassung beigefügten Protokoll über die kollektive Verteidigung festgelegt sind.

Artikel 65
(Rechtsstaatlichkeit)

- (1) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Verfassung nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln. Sie kommen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs stets unverzüglich und umfassend nach.
(2) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Schäden wiedergutzumachen, die dem einzelnen durch dem Staat zuzurechnende Verstöße gegen das Unionsrecht entstehen.

Artikel 66
(Symbole der Union; Vorrechte und Befreiungen)

- (1) Sitz der Union ist Brüssel.
(2) Die Flagge der Union zeigt einen Kreis aus zwölf goldenen Sternen auf blauem Grund.
(3) Die Währung der Union ist der Euro.
(4) Die Hymne der Union ist die Instrumentalversion der Ode an die Freude aus der Neunten Symphonie von Ludwig van Beethoven.
(5) Unionsfeiertag ist der 9. Mai.
(6) Die Union genießt in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe eines dieser Verfassung beigefügten Protokolls. Dasselbe gilt für die EZB, die EIB und Europol.

TITLE III UNION COMPETENCE AND ACTIONS

Titel III Zuständigkeiten und Tätigkeitsbereiche der Union

Artikel 67

(Grundprinzipien)

- (1) Die Grenzen und die Ausübung der Zuständigkeiten der Union richten sich nach den Prinzipien der begrenzten Ermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
- (2) Die Union darf nach dem Prinzip der begrenzten Ermächtigung nur tätig werden, sofern und soweit ihr durch diese Verfassung Zuständigkeiten zugewiesen werden. Der Union nicht zugewiesene Zuständigkeiten verbleiben den Mitgliedstaaten.
- (3) Alle Entscheidungen in der Union müssen nach dem Subsidiaritätsprinzip so bürgernah wie möglich getroffen werden; in Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Union nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen in effizienterer Weise auf Unionsebene erreicht werden können.
- (4) Die Maßnahmen der Union gehen nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in Inhalt und Form nicht über das für die Erreichung der Ziele dieser Verfassung erforderliche Maß hinaus.
- (5) Alle von der Union getroffenen Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten umgesetzt, durchgeführt und angewendet, sofern in dieser Verfassung nicht etwas anderes bestimmt ist⁵.

Article 64

(Division of competences between the Union and the Member States)

- (1) Competences in the Union are reserved to the Member States insofar as this Constitution does not assign such competences to the Union.
- (2) Union law shall prevail over national law.
- (3) Any action taken by the Union shall be implemented, executed and applied by the Member States if not otherwise provided by this Constitution.

Article 65

(Categories of Union competences; definitions)

- (1) The Union's competences are divided into the Union's own competences, competences shared with Member States and supplementary competences of the Union.
- (2) The Union's own competences are those which, by their very nature, are reserved for the Union and therefore only the Union, its institutions and bodies are empowered to act.
- (3) Shared competences are those conferred upon the Union which the Member States may exercise as long as and insofar

Artikel 68

(Anwendung der Grundprinzipien)

- (1) Die Organe der Union wenden bei der Ausübung der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union das Subsidiaritätsprinzip gemäß dem dieser Verfassung beigefügten Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an.
- (2) Die Organe der Union wenden bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Union das Verhältnismäßigkeitsprinzip im Einklang mit diesem Protokoll an.
- (3) Die nationalen Parlamente überwachen die Einhaltung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips durch die Organe der Union mittels des in diesem Protokoll umschriebenen Frühwarnmechanismus.

Artikel 69

(Zuständigkeitsarten)

- (1) Ausschließliche Kompetenzen ermächtigen die Union, in einem bestimmten Bereich sämtliche verbindliche Rechtsakte zu erlassen, während die Mitgliedstaaten in diesem Bereich nur handeln dürfen, wenn und soweit sie von der Union hierzu ermächtigt werden.
- (2) Geteilte Kompetenzen ermächtigen die Union und die Mitgliedstaaten, in einem bestimmten Bereich verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Zuständigkeiten nur ausüben, wenn und soweit die Union ihre Zuständigkeiten nicht wahrnimmt.
- (3) Unterstützende Kompetenzen erlauben der Union,

the Union has not yet done so.

(4) Supplementary competences of the Union are those conferred upon the Union where the Union is limited to supplement, support or coordinate action taken by the Member States with a view to achieving one of the Union's objectives, excluding any harmonisation of the laws and regulations of the Member States.

Article 66

(Own competences)

The Union's own competences shall be:

- a) the definition and implementation of the common foreign and security policy;
- b) the establishment of the rights and duties related to the citizenship of the Union, including the modalities of their exercise;
- c) the establishment and functioning of the internal market, including in particular civil and commercial contracts, intellectual property law, financial services and taxation relating to the internal market;
- d) the common organisation of agricultural markets;
- e) the common fisheries policy;
- f) the external trade policy, with regard to both goods and services and including customs policy;
- g) the conclusion of association treaties;
- h) the monetary law of the euro;
- i) the competition policy of the Union;
- j) the structural and cohesion policy of the Union;
- k) the funding of the Union's budget;
- l) prudential supervision of financial institutions;
- m) the legal regime governing the officials and servants of the Union;
- n) the rules governing the languages of the institutions of the Union;
- o) the establishment of decentralised bodies of the Union and their legal regime;
- p) Union statistics.

Handlungen der Mitgliedstaaten in Hinblick auf die Verwirklichung eines der Ziele der Union zu ergänzen, zu unterstützen oder zu koordinieren, unter Ausschluss der vollständigen Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Dabei kann sie sich aller in der Verfassung vorgegeben Rechtsinstrumente einschließlich der Gesetzgebung bedienen.

(4) Die Unionskompetenzen bauen auf dem Besitzstand auf, wie er am Tage des Inkrafttretens dieser Verfassung vorhanden ist.

Artikel 70

(Ausschließliche Kompetenzen)

Die Union hat die ausschließliche Kompetenz im Hinblick auf:

- die Festsetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs;
- die gemeinsame Handelspolitik im Bereich des Handels mit Waren, Dienstleistungen (mit Ausnahme von kulturellen Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Bildung sowie in den Bereichen Soziales und Gesundheitswesen) sowie im Bereich der kommerziellen Aspekte des geistigen Eigentums;
- die Geldpolitik für die Mitgliedstaaten, die unwiderruflich den Euro als ihre einheitliche Währung eingeführt haben. Die Festlegung und Durchführung der Geldpolitik erfolgt durch die in Artikel 90 vorgesehene unabhängige Europäische Zentralbank (EZB) in Übereinstimmung mit dem Zweiten Teil der Verfassung und der Satzung des ESZB;
- das Währungsrecht des Euro, einschließlich von Maßnahmen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen soweit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Union erforderlich ist;
- die Festlegung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik in Übereinstimmung mit dem Zweiten Teil der Verfassung;
- die Bedingungen für die Fischerei im Hinblick auf die Sicherung des Schutzes der Fischgründe und die Erhaltung der biologischen Ressourcen der Meere;
- die Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Wettbewerbsrechts der Union;
- die Anwendung des unionsrechtlichen Verbotes von staatlichen Beihilfen;
- die notwendigen Schutzmaßnahmen (mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten) gegenüber dritten Ländern, falls Kapitalbewegungen nach oder aus dritten Ländern unter außergewöhnlichen Umständen das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion schwerwiegend stören oder zu stören drohen;
- die Festlegung der Aufgaben, der vorrangigen Ziele und der Organisation der Strukturfonds der

Union, wie sie im Zweiten Teil dieser Verfassung vorgesehen sind, ebenso wie der für sie geltenden allgemeinen Regeln und Bestimmungen, die zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise und zur Koordinierung der Fonds sowohl untereinander als auch mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten der Union erforderlich sind;

die Einzelheiten im Hinblick auf die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts jedes Unionsbürgers bei Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament;

die Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken der Union, wenn dies für die Durchführung ihrer Tätigkeiten der Union erforderlich ist, unbeschadet der Aufgaben der EZB und des ESZB im Bereich der Statistik;

den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und beim freien Verkehr solcher Daten gegenüber den Organen und Einrichtungen der Union, einschließlich der Errichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz, die für die Überwachung der Anwendung eines derartigen Schutzes verantwortlich ist;

das Statut der Beamten der Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union;

die Festsetzung der Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes, für die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz, für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofes, für die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses und aller sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen;

die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Union, unbeschadet der in der Satzung des Gerichtshofes niedergelegten Bestimmungen.

Article 67

(Shared competences)

The Union's shared competences shall be:

- a) the definition and implementation of the common foreign and security policy;
- b) the establishment and functioning of the internal market, including in particular civil and commercial contracts, intellectual property law, financial services and taxation relating to the internal market;
- c) the protection of the environment;
- d) consumer protection;
- e) the common organisation of agricultural markets;
- f) the common fisheries policy;
- g) transport;
- h) trans-European networks;
- i) development cooperation;
- j) energy, including a policy of safety in the field of nuclear energy;
- k) social policy;
- l) measures concerning visas, asylum, immigration and

Artikel 71

(Geteilte Kompetenzen)

(1) Die Union teilt sich die Kompetenzen mit den Mitgliedstaaten im Hinblick auf:

die Erarbeitung und Verwirklichung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in Übereinstimmung mit Titel VIII, einschließlich der Verabschiedung von Wirtschaftssanktionen und anderen Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Politik;

die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes durch Maßnahmen, welche die Freizügigkeit von Waren, Arbeitnehmern, Dienstleistungen, Kapital, Zahlungen oder die Niederlassungsfreiheit herstellen oder spürbare Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarkts beseitigen. Dies umfasst, soweit für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes notwendig, Maßnahmen für die gegenseitige Anerkennung von Diplomen,

- other policies related to the entry and movement of third-country nationals in the Union;
- m) the combat of fraud detrimental to the Union's budget;
- n) the control of the external borders of the Union;
- o) the association of the overseas countries and territories in order to increase trade and promote jointly economic and social development;
- p) research and technological development.

Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen; Maßnahmen des Verbraucherschutzes; Maßnahmen der sozialen Sicherheit; Bestimmungen für Finanzdienstleistungen und binnenmarktbezogene Steuervorschriften, insbesondere über indirekte Steuern; nicht jedoch Bestimmungen über die Freizügigkeit und Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer;

die Erleichterung der Ausübung des Rechts der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, mit Ausnahme von Vorschriften betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente und auch nicht für Vorschriften betreffend die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz;

den freien Personenverkehr innerhalb des Binnenmarkts, sowohl von Unionsbürgern als auch von Staatsangehörigen dritter Länder, einschließlich Maßnahmen bezüglich des Überschreitens der Außengrenzen der Union sowie Kontrollen der Außengrenzen, die durch die in Artikel 94 vorgesehene Europäische Grenzschutzorganisation (Eurobord) vorzunehmen sind;

die Bereiche Asyl, Einwanderungspolitik und Schutz der Rechte von Staatsangehörigen dritter Länder;

vorläufige Maßnahmen mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten im Falle, dass sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder gegenüber sehen, zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten;

die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind, einschließlich der folgenden Bereiche: grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, Erhebung von Beweismitteln, Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten sowie Zivilverfahren;

die Annäherung der Strafvorschriften, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität erforderlich ist, einschließlich der Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel;

die polizeiliche Zusammenarbeit, das heißt die Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden, Zollbehörden und anderen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung des in Artikel 92 vorgesehenen Europäischen Polizeiamts (Europol);

die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, das

- heißt die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, unter Einschaltung der in Artikel 93 vorgesehenen Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust);
- die Festlegung und Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik in Bezug auf Schiene, Straße, Binnenwasserstraßen, See- und Lufttransport;
- die Gewährleistung der Anwendung des Diskriminierungsverbots aus Gründen der Staatsangehörigkeit innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verfassung;
- die Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung;
- sozialpolitische Maßnahmen ohne Binnenmarktbezug, einschließlich der Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer, Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer, Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Union aufhalten, berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz, Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes. Diese Zuständigkeit umfasst nicht das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht.
- die Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit;
- die Aufsicht über die Kreditinstitute und die Stabilität des Finanzsystems, insbesondere unter Berücksichtigung des Beitrags der EZB und des von ihr geleiteten ESZB;
- den Handel mit kulturellen Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Bildung sowie in den Bereichen Soziales und Gesundheitswesen;
- die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Union in Form von spezifischen Aktionen außerhalb der Strukturfonds und unbeschadet der im Rahmen der anderen Politiken der Union beschlossenen Maßnahmen;
- eine Politik hoher Schutz- und Sicherheitsstandards in der Nuklearenergie, die denjenigen Mitgliedsstaaten, die sich für die Benutzung

Article 68
(Supplementary competences)

The Union's supplementary competences are:

- a) education;
- b) vocational training;
- c) youth;
- d) culture;
- e) health protection;
- f) the control and supervision of national budgetary policies;
- g) industrial policy;
- h) employment policy;
- i) civil protection;
- j) tourism;
- k) sport.

Article 69
(Principles of subsidiarity and proportionality; ex ante political monitoring)

(1) In areas which do not fall within its own competence, the Union shall take action, in accordance with the principle of subsidiarity, only if and insofar as the objectives of the proposed actions cannot be sufficiently achieved by the Member States and can, by reason of the scale or effects of the proposed actions, be more efficiently achieved by the Union¹²⁵.

(2) Any action by the Union shall not go beyond what is necessary to achieve the objectives of this Constitution (principle of proportionality).

(3) The Commission shall forward its annual legislative programme as well as all its legislative proposals simultaneously to the European Parliament, the Council, each national parliament, the Committee of the Regions and the Economic and Social Committee without delay in order to allow for an early political scrutiny whether in each case the principles of subsidiarity and the principle of proportionality have been satisfied (early-warning system).

If a national parliament concludes that a proposal does not comply with the principle of subsidiarity or the principle of proportionality, it may forward, within six weeks, a reasoned opinion to the Commission.

Following such reasoned opinions, the Commission shall give further specific reasons for the proposed act with regard to subsidiarity and proportionality. If a significant number of

dieser Energiequelle entschieden haben, den weiteren Betrieb entsprechender Anlagen erlaubt, sowie die Gewährleistung der Nichtverbreitung, jeweils in Übereinstimmung mit dem Zweiten Teil dieser Verfassung;

eine Umweltpolitik, einschließlich Vorschriften überwiegend steuerlicher Art, Maßnahmen, welche die Raumordnung oder die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserressourcen berühren, oder die Verfügbarkeit dieser Ressourcen mittelbar oder unmittelbar betreffen und die Bodennutzung mit Ausnahme der Abfallwirtschaft berühren;

die Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, durch abschreckende Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten ergriffen werden;

(2) Die besondere Situation des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks im Hinblick auf die in Absatz 1 lit. d bis h aufgeführten Kompetenzen ist in dieser Verfassung beigelegten Protokollen festgelegt.

Artikel 72
(Unterstützende Kompetenzen)

Die Union hat unterstützende Kompetenzen im Hinblick auf:

Maßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission;

gemeinsame Programme, die den Austausch junger Arbeitskräfte fördern;

Anreizmaßnahmen auf dem Gebiet der Beschäftigung zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zur Unterstützung ihrer Beschäftigungsmaßnahmen durch Initiativen, die darauf abzielen, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu entwickeln, vergleichende Analysen und Gutachten bereitzustellen sowie innovative Ansätze zu fördern und Erfahrungen zu bewerten, und zwar insbesondere durch den Rückgriff auf Pilotvorhaben;

Maßnahmen, die zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung und der Entwicklung einer europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten, durch Förderung der Mobilität und von Austauschprogrammen für Lernende, Lehrende und sozialpädagogische Betreuer, beitragen;

die Politik der beruflichen Bildung, insbesondere um die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, die Mobilität der Ausbilder und der in der beruflichen Bildung befindlichen Personen (insbesondere der Jugendlichen), die Zusammenarbeit und den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Unterrichtsanstalten und Unternehmen in den Mitgliedstaaten zu erleichtern;

die Kultur, durch die Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der

more than 1/3 of the national Parliaments issue a reasoned opinion, the Commission shall re-examine its proposal. That re-examination may lead the Commission either to maintain its proposal, amend it or withdraw it.

A national Parliament may also intervene with a reasoned opinion during the conciliation procedure in accordance with Article 96 (6).

Article 70

(External competences)

- (1) In areas where the Union has competences, foreign relations shall be conducted by the Union.
- (2) Before the Union acts at international level, a Member State whose very important interests are at stake has to be heard in due time.
- (3) In areas where the Member States have competences, the Union has to be consulted in due time before a Member State acts at international level.

Article 71

(Flexibility clause)

- (1) If action by the Union should prove necessary to achieve

europäischen Völker, durch die Erhaltung und den Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung, durch den nichtkommerziellen Kulturaustausch und durch künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich;

Gesundheitsschutzmaßnahmen ohne Binnenmarktbezug, welche die Bekämpfung weit verbreiteter schwerer Krankheiten umfassen, indem die Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie die Gesundheitsinformation und -erziehung als auch Maßnahmen zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen gefördert werden;

Verbraucherschutzmaßnahmen ohne Binnenmarktbezug, insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen;

Maßnahmen, die zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur beitragen, indem im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte der Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie der Zugang zu diesen Netzen gefördert wird;

spezifische Maßnahmen, die entsprechend einem System offener und wettbewerbsorientierter Märkte die Existenz der notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union gewährleisten, mit Ausnahme von Maßnahmen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten oder steuerliche Vorschriften oder Bestimmungen betreffend der Rechte und Interessen der Arbeitnehmer enthalten;

eine Politik im Hinblick auf Forschung und technologische Entwicklung, um die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Union zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern;

die Stärkung der Effektivität des Katastrophenschutzes im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen und Naturkatastrophen;

eine Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, unbeschadet der Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas, des karibischen Raumes und des Pazifischen Ozeans im Rahmen des AKP-EG-Abkommens;

Maßnahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern;

Tourismus;

Sport.

Artikel 73

(Außenkompetenzen)

- (1) Wenn und soweit diese Verfassung Zuständigkeiten auf die Union überträgt, hat die Union auch die Zuständigkeit zum Abschluss von Abkommen mit dritten Ländern, zur Beteiligung an internationalen Organisationen oder zu

one of the Union's objectives, and this Constitution has not provided the necessary competences, the European Parliament and the Council shall jointly take the appropriate measures on a proposal from the Commission. By way of derogation from Article 95, the assent of the majority of the members of the European Parliament and unanimity in the Council shall be required.

(2) The Court of Auditors shall be consulted on all proposals under this Article to ensure that the proposed Union action takes place with total budgetary transparency and that there is no duplication of bureaucratic efforts at Union and national level.

sonstigem Handeln auf internationaler Ebene.

(2) Die Außenkompetenz der Union ist eine ausschließliche, wenn der Abschluss eines internationalen Abkommens interne Maßnahmen der Union berührt, wenn die Gesetzgebung der Union dies vorsieht oder wenn eine solche ausschließliche Kompetenz notwendig ist, um die Union zur Ausübung ihrer Zuständigkeiten im Inneren zu befähigen.

Artikel 74

(Flexibilitätsklausel)

(1) Erscheint ein Tätigwerden der Union erforderlich, um ein in dieser Verfassung bestimmtes Ziel zu erreichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so ergreifen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam im Mitentscheidungsverfahren gemäß Artikel 102 alle geeigneten Maßnahmen. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments erforderlich; der Rat entscheidet [einstimmig] [mit einer Mehrheit, die drei Viertel der Bevölkerung der Union entspricht].

(2) Entsprechend des in Artikel 68 Absatz 3 geregelten Mechanismus zur Überwachung des Subsidiaritätsprinzips weist die Kommission die nationalen Parlamente ausdrücklich auf die auf diesen Artikel gestützten Vorschläge hin.

Das Europäische Parlament und der Rat können nur tätig werden, nachdem die nationalen Parlamente den Hinweis der Kommission zur Kenntnis genommen haben.

(3) Vorschriften, die auf der Grundlage dieses Artikels verabschiedet werden, dürfen keine Harmonisierung von Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten, wenn eine solche Harmonisierung nach dieser Verfassung nicht gestattet ist.

(4) Der Rechnungshof wird zu allen Vorschlägen auf Grundlage dieses Artikels angehört, um zu gewährleisten, dass die vorgeschlagene Handlung der Union mit vollständiger budgetärer Transparenz und ohne Verdoppelung bürokratischen Aufwands auf Ebene der Union und auf nationaler Ebene erfolgt.

TITLE IV UNION INSTITUTIONS, ORGANISATIONS AND BODIES

Article 72

(List of Union institutions; European Council)

(1) The tasks entrusted to the Union shall be carried out by the following institutions:

- the European Parliament,
- the Council of the European Union,
- the European Commission,
- the European Court of Justice,
- the European Court of Auditors.

Each institution shall act within the limits of the powers conferred upon it by this Constitution. The European Parliament, the Council and the Commission shall be assisted by a Committee of the Regions and an Economic and Social Committee acting in an advisory capacity.

(2) The European Council shall provide the Union with the

Titel IV

Organe, Organisationen und Einrichtungen der Union

Artikel 75

(Verzeichnis der Organe der Union, Europäischer Rat)

(1) Die der Union zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- das Europäische Parlament,
- den Rat der Europäischen Union,
- die Europäische Kommission,
- den Europäischen Gerichtshof,
- den Europäischen Rechnungshof.

Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in dieser Verfassung zugewiesenen Befugnisse. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden von einem Ausschuss der Regionen sowie einem Wirtschafts- und Sozialausschuss mit beratenden Aufgaben unterstützt.

(2) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre

necessary impetus for its development and shall define the general political guidelines thereof.

The European Council shall bring together the Heads of State or Government of the Member States, the President of the Commission and the Commissioner for External Relations (Article 79 paragraph 4). They shall be assisted by the Ministers for Foreign Affairs of the Member States and by a further member of the Commission.

The European Council shall meet at least twice a year, under the chairmanship of the Head of State or Government of the Member State which holds the Presidency of the Council.

The European Council shall submit to the European Parliament a report after each of its meetings and a yearly written report on the progress achieved by the Union.

(3) Rules governing the functioning of the Union's institutions are laid down in Part Two of this Constitution and in the Rules of Procedure which each of them may adopt.

Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest.

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission zusammen. Sie werden durch den Europäischen Minister für auswärtige Angelegenheiten (Artikel 82 Absatz 4) und den Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ unterstützt. Der Europäische Rat tritt mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Staats- oder Regierungschefs des Mitgliedstaats zusammen, der im Rat den Vorsitz innehat.

Der Europäische Rat erstattet dem Europäischen Parlament nach jeder Tagung Bericht und legt ihm alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Fortschritte der Union vor.

(3) Die Vorschriften, welche das Funktionieren der Organe der Union regeln, sind in den von einem jeden Organ beschlossenen Geschäftsordnungen festgelegt.

Chapter 1 The European Parliament

Article 73

(Function and composition of the European Parliament;
President)

(1) The European Parliament shall form the House of Citizens in the legislative process of the Union.

(2) It shall consist of representatives of the citizens of the Member States brought together in the Union. They shall be elected by direct universal suffrage for a term of five years.

(3) The number of representatives elected in each Member State shall be as follows:

Belgium 22
Denmark 13
Germany 99
Greece 22
Spain 50
France 72
Ireland 12
Italy 72
Luxembourg 6
Netherlands 25
Austria 17
Portugal 22
Finland 13
Sweden 18
United Kingdom 72
[Bulgaria 17
Cyprus 6
Czech Republic 22
Estonia 6
Hungary 22
Lithuania 8
Latvia 12
Malta 6
Poland 50
Romania 33
Slovakia 13
Slovenia 7]

(4) The number of members of the European Parliament shall not exceed 732.

From 2009, the number shall be limited to 700.

Kapitel 1 Das Europäische Parlament

Artikel 76

(Funktion und Zusammensetzung des Europäischen
Parlaments; Präsident)

(1) Das Europäische Parlament bildet das Haus der Bürger im Gesetzgebungsverfahren der Union.

(2) Es besteht aus Vertretern der Bürger der in der Union zusammengeschlossenen Staaten. Sie werden in allgemeiner unmittelbarer Wahl auf fünf Jahre gewählt.

(3) Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien 22
Bulgarien 17
Tschechische Republik 22
Dänemark 13
Deutschland 99
Estland 6
Griechenland 22
Spanien 50
Frankreich 72
Irland 12
Italien 72
Zypern 6
Lettland 12
Litauen 8
Luxemburg 6
Ungarn 22
Malta 6
Niederlande 25
Österreich 17
Polen 50
Portugal 22
Rumänien 33
Slowakei 13
Slowenien 7
Finnland 13
Schweden 18
Vereinigtes Königreich 72

(4) Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 732 nicht überschreiten. Ab 2009 wird die Anzahl auf 700 begrenzt.

(5) In the event of amendments to paragraph 3, the number of representatives elected in each Member State must ensure appropriate representation of the citizens of the States brought together in the Union. The number of representatives elected in each Member States shall be at least 6.

(6) The European Parliament shall elect its President with a majority of its members.

Article 74

(Political control of the Commission; motion of censure)

(1) The European Parliament shall control the European Commission.

(2) The European Parliament may, acting by a majority of its members, request the Commission to submit any appropriate proposal on matters on which it considers that a Union act is required for the purpose of implementing this Constitution.

The President of the Commission must give a reasoned opinion to the plenary of the European Parliament in case it should decide not to follow the request.

(3) In the course of its duties, the European Parliament may, at the request of a quarter of its members, set up a temporary Committee of Inquiry to investigate, without prejudice to the powers conferred by this Constitution on other institutions or bodies, alleged contraventions or maladministration in the implementation of Union law, except where the alleged facts are being examined before a court and while the case is still subject to legal proceedings. The temporary Committee of Inquiry shall cease to exist on the submission of its report.

(4) The European Parliament may, by a motion of censure, force the Commission to resign as a body.

Chapter 2

The Council of the European Union

Article 75

(Composition of the Council)

(1) The Council shall consist of one representative of each Member State at ministerial level, authorised to commit the government of that Member State.

(2) The Council can be assisted by conferences consisting of departmental ministers.

Where the Council takes decisions within the context of its tasks under Article 75 paragraph 1, these conferences shall not have any decision-making power.

Article 76

(Council as House of States; Council in its executive function; Presidency)

(1) The Council shall form the House of States in the legislative process of the Union.

In this composition, the office of the President shall be held in turn by each Member State in the Council for a term of six

(5) Wird Absatz 3 geändert, so muss durch die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten eine angemessene Vertretung der Bürger der in der Union zusammengeschlossenen Staaten gewährleistet sein. Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten beträgt mindestens 6.

(6) Das Europäische Parlament wählt seinen Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 77

(Politische Kontrolle der Kommission; Misstrauensantrag)

(1) Das Europäische Parlament übt die Kontrolle über die Europäische Kommission aus.

(2) Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Unionsgesetzes zur Durchführung dieser Verfassung erfordern. Sollte die Kommission beschließen, dieser Aufforderung nicht Folge zu leisten, muss der Präsident der Kommission gegenüber dem Plenum des Europäischen Parlaments eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben.

(3) Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen oder Einrichtungen durch diese Verfassung übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befasst ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist. Mit der Vorlage seines Berichtes hört der nichtständige Untersuchungsausschuss auf zu bestehen.

(4) Das Europäische Parlament kann durch einen Misstrauensantrag, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments anzunehmen ist, die Kommission zwingen, geschlossen ihr Amt niederzulegen.

Kapitel 2

Der Rat der Europäischen Union

Artikel 78

(Zusammensetzung des Rates)

(1) Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

(2) Zur Unterstützung des Rates können Konferenzen auf der Ebene der Fachminister stattfinden. Bei Entscheidungen des Rates im Rahmen seiner Vollzugsaufgaben nach Artikel 79 Absatz 2 verfügen diese über keine Entscheidungsbefugnis.

Artikel 79

(Rat als Haus der Staaten; Exekutivrat; Präsidentschaft)

(1) Der Rat bildet das Haus der Staaten im Gesetzgebungsverfahren der Union. Hinsichtlich dieser Funktion des Rates wird der Vorsitz im Rat von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate

months; the Council may decide unanimously a longer term. The order in which the office of the President shall be held shall be decided by the Council unanimously.

(2) In addition and without prejudice to the competences of the Commission the Council ensures, together with the Commission, coordination of

- the general economic policies of the Member States;
- the common foreign and security policy;
- the common police and judicial policy.

wahrgenommen; der Rat kann einstimmig einen längeren Zeitraum festlegen. Die Reihenfolge, in welcher der Vorsitz wahrzunehmen ist, wird vom Rat einstimmig beschlossen.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission gewährleistet der Rat zusammen mit der Kommission darüber hinaus die Koordinierung

- der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten;
- der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Für diese Exekutivaufgaben des Rates kann einer der Minister als Präsident auf [x] Jahre gewählt werden.

Chapter 3 The European Commission

Article 77 (Tasks of the Commission)

(1) The executive power of the Union shall be vested in the European Commission.

(2) In order to ensure the proper functioning and development of the Union, the Commission in addition shall

- have the exclusive right to initiate Union legislation and decisions, except in cases where this Constitution provides otherwise;
- ensure that the provisions of this Constitution and the measures taken by the institutions pursuant thereto are applied;
- ensure that Member States receive an early warning when national budgets leave the objective of medium-term balance, risk to become excessive or otherwise to jeopardise the proper functioning of economic and monetary union, under the conditions laid down in Part Two of this Constitution;
- formulate recommendations or deliver opinions on matters dealt with in this Constitution, if it expressly so provides or if the Commission considers it necessary;

As an alternative, the responsible Commissioner could chair the Council sessions, e.g. the Commissioner for Foreign Affairs elected according to the procedure laid down in Article 79 would chair the session of the Foreign Affairs Council. One could also think of one of the President of the Commission elected according to the procedure laid down in Article 78 in the chair.

- have its own power of decision and participate in the shaping of measures taken by the Council and the European Parliament in the manner provided for in this Constitution;
- exercise the powers conferred on it by the European Parliament and by the Council for the implementation of the rules laid down by them;
- ensure the consistency of the external representation of the Union.

Article 78

(Composition of the Commission; appointment and election of its President and its members; independence)

(1) The members of the Commission shall be chosen on the

Kapitel 3 Die Europäische Kommission

Artikel 80 (Aufgaben der Kommission)

(1) Die Kommission bildet die Exekutive der Union.

(2) Um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung der Europäischen Union zu gewährleisten, erfüllt die Kommission darüber hinaus folgende Aufgaben:

- das alleinige Initiativrecht für Gesetzgebungsakte und Entscheidungen der Union auszuüben, soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt ist,
- für die Anwendung dieser Verfassung sowie der von den Organen aufgrund dieser Verfassung getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen,
- nach Maßgabe des Zweiten Teils dieser Verfassung die Entwicklung der nationalen Wirtschaftspolitiken, insbesondere der nationalen Haushalte, zu überwachen, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten nicht von dem Ziel eines mittelfristig ausgeglichenen oder sogar einen Überschuss aufweisenden Haushalts abweichen, oder dass sie nicht auf andere Weise das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion gefährden,
- Empfehlungen oder Stellungnahmen auf den in dieser Verfassung bezeichneten Gebieten abzugeben, soweit die Verfassung dies ausdrücklich vorsieht oder soweit die Kommission es für notwendig erachtet,
- nach Maßgabe dieser Verfassung in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und am Zustandekommen der Handlungen des Rates und des Europäischen Parlaments mitzuwirken,
- die Befugnisse auszuüben, die ihr das Europäische Parlament und der Rat zur Durchführung der von diesen erlassenen Vorschriften übertragen,
- die Einheitlichkeit der Außenvertretung der Union sicherzustellen.

Artikel 81

(Zusammensetzung der Kommission; Ernennung und Wahl ihres Präsidenten und ihrer Mitglieder; Unabhängigkeit)

grounds of their general competence. Their independence shall be beyond doubt.

(2) The Commission shall include one national of each of the Member States.

The number of members of the Commission may be altered, with the assent of the European Parliament, by the Council acting unanimously.

Only nationals of Member States may be members of the Commission.

(3) A candidate for the President of the Commission shall be proposed to the European Parliament by the Council, acting by qualified majority, in the light of the results of the European Parliament elections. To become President of the Commission, the proposed candidate requires the approval of an absolute majority of the members of the European Parliament.

The other members of the Commission shall be nominated by the President of the Commission. They must be approved by the Council, acting by qualified majority.

They are elected by the European Parliament after having been heard individually with regard to paragraph 1.

(4) The term of office of the members of the Commission shall be a period of five years. It shall be renewable.

(5) The members of the Commission shall, in the general interest of the Union, be completely independent in the performance of their duties.

In the performance of these duties, they shall neither seek nor take instructions from any government or from any other body. They shall refrain from any action incompatible with their duties. Each Member State undertakes to respect this principle and not to seek to influence the members of the Commission in the performance of their tasks.

Article 79

(Political guidance of the President; decision-making; Commissioner for Foreign Relations)

(1) The Commission shall work under the political guidance of its President, who shall decide on its internal organisation in order to ensure that it acts consistently, efficiently and on the basis of collegiality.

(2) The Commission shall act by a majority of the number of members.

(3) The responsibilities incumbent upon the Commission shall be structured and allocated among its members by its President; when doing so, the President may also establish a hierarchy among the members of the Commission. The President may reshuffle the allocation of those responsibilities and the hierarchy during the Commission's term of office. The members of the Commission shall carry out the duties devolved upon them by the President under his authority.

(4) The President shall appoint two Vice-Presidents from among the members of the Commission. The President of the Commission shall, by accord of the Council, charge one of the Vice-Presidents with the external representation of the Union. He shall bear the title "Commissioner for Foreign Relations".

(5) A member of the Commission shall resign if the President so requests for a stated reason.

(1) Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt. Sie bieten volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit.

(2) Der Kommission gehört ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats an.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann mit Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Rat einstimmig geändert werden.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein.

(3) Der Rat schlägt im Lichte des Ausgangs der Wahlen zum Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit¹ dem Europäischen Parlament einen Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten vor. Um Präsident der Kommission zu werden, muss der vorgeschlagene Kandidat von der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt werden.

Die weiteren Mitglieder der Kommission werden vom Kommissionspräsidenten benannt. Sie müssen durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit bestätigt werden. Sie werden vom Europäischen Parlament gewählt, nachdem sie einzeln im Hinblick auf Absatz 1 angehört worden sind.

(4) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus. Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 82

(Politische Führung durch den Kommissionspräsidenten; Beschlussfassung)

Europäischer Minister für auswärtige Angelegenheiten)

(1) Die Kommission übt ihre Tätigkeit unter der politischen Führung ihres Präsidenten aus; dieser entscheidet über ihre interne Organisation, um sicherzustellen, dass ihr Handeln kohärent und effizient ist und auf der Grundlage der Kollegialität beruht.

(2) Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.

(3) Die Zuständigkeiten der Kommission werden von ihrem Präsidenten gegliedert und zwischen ihren Mitgliedern aufgeteilt; er kann dabei eine Hierarchie zwischen den Kommissionsmitgliedern festlegen. Der Präsident kann diese Zuständigkeitsverteilung und Hierarchie im Laufe der Amtszeit der Kommission ändern. Die Mitglieder der Kommission üben die ihnen vom Präsidenten übertragenen Aufgaben unter dessen Leitung aus; sie haben ein Weisungsrecht gegenüber den ihnen unterstehenden Generaldirektionen und Diensten.

(4) Der Präsident ernennt aus der Reihe der Mitglieder der Kommission Vizepräsidenten. Einer der Vizepräsidenten wird vom Kommissionspräsidenten im Einvernehmen mit dem Rat mit der Vertretung der Union in ihren auswärtigen Beziehungen betraut. Dieser Vizepräsident führt die Bezeichnung „Europäischer Minister für auswärtige Angelegenheiten“.

(6) The President of the Commission may at any time request a vote of confidence of the European Parliament. Where the majority of the members of the European Parliament does not express its confidence on such request, the Commission must resign as a whole.

(5) Ein Mitglied der Kommission erklärt seinen Rücktritt, wenn der Präsident dazu unter Angabe eines Grundes auffordert.

(6) Der Präsident der Kommission kann zu jeder Zeit dem Europäischen Parlament die Vertrauensfrage stellen. Spricht die Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments daraufhin nicht ihr Vertrauen aus, muss die Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen.

Chapter 4 The European Court of Justice

Article 80

(Function and composition of the Court of Justice)

(1) The Court of Justice shall ensure that in the interpretation and application of this Constitution the law is observed.

(2) The Court of Justice shall consist of one judge per Member State.

The Court of Justice shall be assisted by eight Advocates-General. Should the Court of Justice so request, the Council may, acting unanimously and with obtaining the assent of the European Parliament, increase the number of Advocates-General.

It shall be the duty of the Advocate-General, acting with complete impartiality and independence, to make, in open court, reasoned submissions on cases which, in accordance with the Statute of the Court of Justice, require his involvement.

(3) The Judges and Advocates-General of the Court of Justice shall be chosen from persons whose independence is beyond doubt and who possess the qualifications required for appointment to the highest judicial offices in their respective countries or who are jurisconsults of recognised competence; they shall be appointed by the Council, acting by a qualified majority, with obtaining the assent of the European Parliament for a term of eight years. Their term of office shall not be renewable.

Every three years there shall be a partial replacement of the Judges and Advocates-General, in accordance with the conditions laid down in the Statute of the Court of Justice.

(4) The Judges shall elect the President of the Court of Justice from among their number for a term of three years. He may be re-elected.

(5) The Court of First Instance shall have jurisdiction to hear and determine certain actions or proceedings under the conditions and within the limits laid down in Part Two of this Constitution. Such decisions by the Court of First Instance may be subject to a right of appeal to the Court of Justice on points of law only, under the conditions and within the limits laid down by the Statute of the Court of Justice.

Article 81

(Direct jurisdiction of the Court of Justice)

The Court of Justice shall have direct jurisdiction, under the conditions and within the limits laid down in Part Two of this Constitution and in the Statute of the Court of Justice:

- a) to rule on proceedings for infringement of obligations under this Constitution by a Member State,

Kapitel 4

Der Europäische Gerichtshof

Artikel 83

(Funktion und Besetzung des Gerichtshofes)

(1) Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieser Verfassung.

(2) Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat.

Der Gerichtshof wird von acht Generalanwälten unterstützt. Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments die Zahl der Generalanwälte erhöhen.

Der Generalanwalt hat öffentlich in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den Rechtssachen zu stellen, in denen nach der Satzung des Gerichtshofs seine Mitwirkung erforderlich ist.

(3) Zu Richtern und Generalanwälten sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Europäischen Parlaments auf acht Jahre ernannt. Die Wiederernennung ist nicht zulässig.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Richterstellen und der Stellen der Generalanwälte nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs statt.

(4) Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Gericht erster Instanz ist nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die im Unionsrecht vorgesehen sind, für die Entscheidung bestimmter Klagen zuständig. Gegen solche Entscheidungen des Gerichts erster Instanz kann nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehen sind, beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Artikel 84

(Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes für Direktklagen)

Der Gerichtshof ist, nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehen sind, direkt zuständig:

- zur Entscheidung von Klagen der Kommission oder eines Mitgliedstaates wegen Verletzung der

- brought by the Commission or by a Member State (infringement proceedings);
- b) to rule on proceedings brought by the Commission for a Member State's failure to comply with a judgement of the Court of Justice, including the imposition of a lump sum or penalty payment on such Member State (compliance proceedings);
 - c) to review the legality of acts adopted jointly by the European Parliament and the Council, of acts of the Council, of the Commission, of the ECB and of Europol, other than recommendations or opinions, and of acts of the European Parliament intended to produce legal effects vis-à-vis third parties, in actions brought by a Member State, the European Parliament, the Council or the Commission, on grounds of lack of competence, infringement of an essential procedural requirement, infringement of this Constitution or of any rule of law relating to its application, or misuse of powers (action for annulment by privileged applicants);
 - d) in actions for annulment brought by the Court of Auditors, the Committee of the Regions, the Economic and Social Committee or the ECB for the purpose of protecting their prerogatives or claiming an infringement of Title III of this Constitution (action for annulment by semi-privileged applicants);
 - e) in actions for annulment brought by a national parliament claiming an infringement of Title III of this Constitution (national parliament action for lack of competence);
 - f) in actions for annulment instituted by any natural or legal person which alleges, in a substantiated manner, the infringement of a fundamental right granted to them by the Charter of Fundamental Rights of the European Union (Part One of this Constitution), including the claim that a Union act directly and individually affects their right under Article 6 of this Constitution for lack of competence, infringement of an essential procedural requirement, infringement of this Constitution or of any rule of law relating to its application, or misuse of powers (action for annulment by individuals);
 - g) in actions brought by a Member State, an institution of the Union or the ECB to establish that an institution of the Union or the ECB failed to act after having been called to act (action for failure to act by privileged applicants);
 - h) in actions brought by the Court of Auditors, the Committee of the Regions, the Economic and Social Committee or the ECB to establish that an institution of the Union infringed their prerogatives by having failed to act after having been called to act (action for failure to act by semi-privileged applicants);
 - i) in actions brought by any natural or legal person which complain to be infringed, by a failure to act of one of the institutions of the Union or the ECB which first has been called to act, in a fundamental right granted to them by the Charter of Fundamental Rights (Part One of this Constitution), including the claim that such failure directly and individually affects their right under Article 6 of this Constitution for lack of competence, infringement of an es-

Verpflichtungen aus dieser Verfassung durch einen Mitgliedstaat;

- zur Entscheidung von Klagen der Kommission wegen der Nichtbefolgung eines Urteils des Gerichtshofes durch einen Mitgliedstaat, einschließlich der Auferlegung der Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds gegen einen solchen Mitgliedstaat;
- zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Handlungen des Rates, der Kommission, der EZB, von Europol, Eurojust und Eurobord, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten, im Rahmen von Klagen, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieser Verfassung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt;
- für Nichtigkeitsklagen des Rechnungshofes, des Ausschusses der Regionen, des Wirtschafts- und Sozialausschusses oder der EZB, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen oder die Verletzung des Titels III dieser Verfassung geltend machen;
- für Nichtigkeitsklagen eines nationalen Parlaments³, das eine Verletzung des Titels III dieser Verfassung geltend macht;
- für Nichtigkeitsklagen natürlicher oder juristischer Personen, die glaubhaft geltend machen können, durch einen Rechtsakt der Union, der EZB, von Europol, Eurojust oder Eurobord in einem ihrer durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verliehenen Recht verletzt zu sein, einschließlich der Rüge, dass ein Rechtsakt der Union unmittelbar und individuell ihr Recht aus Artikel 6 dieser Verfassung berührt wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieser Verfassung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs;
- für Klagen eines Mitgliedstaates, eines Organs der Union oder der EZB auf Feststellung, dass ein Organ der Union oder die EZB es unterlassen haben, einen Beschluss zu fassen, nachdem sie zuvor aufgefordert worden sind, tätig zu werden;
- für Klagen des Rechnungshofes, des Ausschusses der Regionen, des Wirtschafts- und Sozialausschusses oder der EZB auf Feststellung, dass ein Organ der Union ihre Rechte verletzt hat, indem es unterlassen hat, einen Beschluss zu fassen, nachdem es zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden;
- für Klagen natürlicher oder juristischer Personen, die geltend machen, durch ein Unterlassen eines Organs der Union, der EZB, von Europol, Eurojust oder Eurobord, welche zuvor aufgefordert wurden zu handeln, in einem ihnen durch die Charta der Grundrechte verliehenen Recht verletzt zu sein, einschließlich der Geltendmachung, dass das

- sential procedural requirement, infringement of this Constitution or of any rule of law relating to its application, or misuse of powers (action for failure to act by individuals);
- j) in disputes relating to compensation for damage provided for in Article 41 paragraph 3 (action for damages);
 - k) in disputes concerning the fulfilment by national central banks of obligations under this Constitution and the Statute of the ESCB. In this connection the powers of the Governing Council of the ECB in respect of national central banks shall be the same as those conferred upon the Commission in respect of Member States by lit. a and b. If the Court of Justice finds that a national central bank has failed to fulfil an obligation under this Constitution, that bank shall be required to take the necessary measures to comply with the judgment of the Court of Justice;
 - l) in disputes concerning the fulfilment by Member States of obligations under the Statute of the EIB. In this connection, the Board of Directors of the Bank shall enjoy the powers conferred upon the Commission in lit. a and b;
 - m) in disputes concerning measures adopted by the Board of Governors of the EIB. In this connection, any Member State, the Commission or the Board of Directors of the Bank may institute proceedings under the conditions laid down in lit. c;
 - n) in disputes concerning measures adopted by the Board of Directors of the EIB. Proceedings against such measures may be instituted only by Member States or by the Commission, under the conditions laid down in lit. c, and solely on the grounds of non-compliance with the procedure provided for in Article 21 paragraph 2 and 5 to 7 of the Statute of the EIB;
 - o) in disputes between the Union, the ECB, the EIB or Europol and their servants within the limits and under the conditions laid down in the staff regulations or the conditions of employment (staff cases);
 - p) to give judgment pursuant to any arbitration clause contained in a contract concluded by or on behalf of the Union, the ECB, the EIB or Europol, whether that contract be governed by public or private law (arbitration cases);
 - q) in any dispute between Member States which relates to the subject matter of this Constitution if the dispute is submitted to it under a special agreement between the parties (special agreement action).

Article 82

(Preliminary rulings and opinions of the Court of Justice)

- Unterlassen unmittelbar und individuell ihr Recht aus Artikel 6 dieser Verfassung berührt wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieser Verfassung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs;
- für Streitsachen über den in Artikel 41 Absatz 3 vorgesehenen Schadensersatz;
- für Streitsachen über die Erfüllung der sich aus dieser Verfassung und der Satzung des EZB ergebenden Verpflichtungen durch die nationalen Zentralbanken. Der EZB-Rat besitzt hierbei gegenüber den nationalen Zentralbanken die Befugnisse, die der Kommission in lit. a und b gegenüber den Mitgliedstaaten eingeräumt werden. Stellt der Gerichtshof fest, dass eine nationale Zentralbank gegen eine Verpflichtung aus dieser Verfassung verstoßen hat, so hat diese Bank die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben;
- für Streitsachen über die Erfüllung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Satzung der EIB. Der Verwaltungsrat der Bank besitzt hierbei die der Kommission in lit. a und b übertragenen Befugnisse;
- für Streitsachen über die Beschlüsse des Rates der Gouverneure der EIB. Jeder Mitgliedstaat, die Kommission und der Verwaltungsrat der Bank können hierzu nach Maßgabe von lit. c Klage erheben;
- für Streitsachen über die Beschlüsse des Verwaltungsrates der EIB. Diese können nach Maßgabe von lit. c nur von Mitgliedstaaten oder der Kommission und lediglich wegen Verletzung der Formvorschriften des Artikel 21 Absätze 2 und 5 bis 7 der Satzung der EIB angefochten werden;
- für Streitsachen zwischen der Union, der EZB, der EIB, Europol, Eurojust oder Eurobord und ihren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen, die im Statut der Beamten festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten ergeben;
- für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel, die in einem von der Union, der EZB, der EIB, Europol, Eurojust oder Eurobord oder für deren Rechnung abgeschlossenen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist;
- für jede mit dem Gegenstand dieser Verfassung in Zusammenhang stehende Streitigkeit zwischen Mitgliedstaaten, wenn diese bei ihm aufgrund eines Schiedsvertrags anhängig gemacht wird.

Artikel 85

(Vorabentscheidungsverfahren und Gutachten des

Gerichtshofs)

(1) The Court of Justice shall also have jurisdiction to give preliminary rulings concerning:

- a) the interpretation of this Constitution;
- b) the validity and interpretation of acts of the institutions of the Union, of the ECB and of Europol;
- c) the interpretation of the statutes of bodies established by an act of the Union, where those statutes so provide.

Where such a question is raised before any court or tribunal of a Member State, that court or tribunal may, if it considers that a decision on the question is necessary to enable it to give judgment, request the Court of Justice to give a ruling thereon.

Where any such question is raised in a case pending before a court or tribunal of a Member State against whose decisions there is no judicial remedy under national law, that court or tribunal shall bring the matter before the Court of Justice.

(2) The European Parliament, the Council, the Commission, the ECB or a Member State may obtain the opinion of the Court of Justice as to whether an agreement envisaged is compatible with the provisions of this Constitution. Where the opinion of the Court of Justice is adverse, the agreement may enter into force only in accordance with Article x + 4 (judicial ex-ante control of international agreements).

(1) Der Gerichtshof entscheidet auch im Wege der Vorabentscheidung

- über die Auslegung dieser Verfassung,
- über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Union, der EZB, von Europol, Eurojust und Eurobord,
- über die Auslegung der Satzungen der durch die Union geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

(2) Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission, die EZB oder ein Mitgliedstaat kann ein Gutachten des Gerichtshofes über die Vereinbarkeit eines geplanten Abkommens mit dieser Verfassung einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann das Abkommen nur nach Maßgabe des Artikels 143 in Kraft treten.

Artikel 86

(Keine aufschiebende Wirkung)

(1) Klagen bei dem Gerichtshof haben keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen.

(2) Der Gerichtshof kann in den bei ihm anhängigen Sachen die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen.

Artikel 87

(Vollstreckung)

Die Urteile des Gerichtshofes sind gemäß Artikel 100 vollstreckbar.

Article 83

(Reserve jurisdiction of national courts)

Save where jurisdiction is conferred on the Court of Justice by this Constitution, disputes to which the Union is a party shall not on that ground be excluded from the jurisdiction of the courts or tribunals of the Member States.

Artikel 88

(Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte)

Soweit keine Zuständigkeit des Gerichtshofes aufgrund dieser Verfassung besteht, sind Streitsachen, bei denen die Union Partei ist, der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte nicht entzogen.

Chapter 5

The European Court of Auditors

Article 84

(Function and composition of the Court of Auditors; independence)

(1) The Court of Auditors shall examine the accounts of all revenue and expenditure of the Union. It shall also examine the accounts of all revenue and expenditure of all bodies set

Kapitel 5

Der Europäische Rechnungshof

Artikel 89

(Funktion und Besetzung des Rechnungshofes; Unabhängigkeit)

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der

up by the Union insofar as the relevant constituent instrument does not preclude such examination.

The Court of Auditors shall provide the European Parliament and the Council with a statement of assurance as to the reliability of the accounts and the legality and regularity of the underlying transactions which shall be published in the Official Journal of the European Union. This statement may be supplemented by specific assessments for each major area of Union activity.

(2) The Court of Auditors shall consist of one national from each Member State.

(3) The members of the Court of Auditors shall be chosen from among persons who belong or have belonged in their respective countries to external audit bodies or who are especially qualified for this office. Their independence must be beyond doubt.

(4) The members of the Court of Auditors shall be appointed for a term of six years.

The Council, acting by a qualified majority with the approval of the European Parliament, shall adopt the list of members drawn up in accordance with the proposals made by each Member State. The term of office of the members of the Court of Auditors shall be renewable.

They shall elect the President of the Court of Auditors from among their number for a term of three years. The President may be re-elected.

(5) The members of the Court of Auditors shall, in the general interest of the Union, be completely independent in the performance of their duties.

In the performance of these duties, they shall neither seek nor take instructions from any government or from any other body. They shall refrain from any action incompatible with their duties.

Union geschaffenen Einrichtung, soweit der jeweilige Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Diese Erklärung kann durch spezifische Beurteilungen zu allen größeren Tätigkeitsbereichen der Union ergänzt werden.

(2) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat.

(3) Zu Mitgliedern des Rechnungshofes sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofes werden auf sechs Jahre ernannt. Der Rat nimmt die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der Mitglieder mit Billigung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit an. Die Wiederernennung der Mitglieder des Rechnungshofes ist zulässig.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofes für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Rechnungshofes üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus. Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

Chapter 6

The Union's Specialised Organisations: ECB, EIB and Eur o-pol

Article 85

(European Central Bank; objectives and tasks; decision-making bodies; independence; submission to rule of law)

(1) The primary objective of the ECB shall be to maintain price stability. Without prejudice to the objective of price stability, the ECB shall support the general economic policies in the Union with a view to contributing to the achievement of the objectives of the Union as laid down in Article 58 paragraph 1 lit. a. The ECB shall act in accordance with the principle of an open market economy with free competition, favouring an efficient allocation of resources, and in compliance with the principles set out in Article 60.

(2) The main task of the ECB shall be to define and implement the monetary policy of the Union. The ECB shall have the exclusive right to authorise the issue of euro banknotes within the Union.

(3) The ECB shall have legal personality. The national central banks shall be the sole subscribers to and holders of its capital. Its decision-making bodies shall be the Executive Board and the Governing Council.

Kapitel 6

Sonderorganisationen der Union: EZB, EIB, Europol, Eurojust und Eurobord

Artikel 90

(Europäische Zentralbank; Ziele und Aufgaben; Beschlussorgane; Unabhängigkeit; Verpflichtung zur Rechtsstaatlichkeit)

(1) Das vorrangige Ziel der EZB ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt die EZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der in Artikel 58 Absatz 1 lit. a festgelegten Ziele der Union beizutragen. Die EZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 60 genannten Grundsätze.

(2) Die Hauptaufgabe der EZB besteht darin, die Geldpolitik der Union festzulegen und auszuführen. Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen.

(3) Die EZB besitzt Rechtspersönlichkeit. Die nationalen Zentralbanken sind alleinige Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB. Ihre Beschlussorgane sind das Direktorium

When implementing its tasks, the ECB shall make use of the European System of Central Banks (ESCB), composed of the ECB and of central banks of the Member States ("national central banks"). The ESCB shall be governed by the decision-making bodies of the ECB.

(4) The Executive Board of the ECB shall comprise the President, the Vice-President and four other members, all to be appointed from among persons of recognised standing and professional experience in monetary or banking matters by common accord of the governments of the Member States which have introduced the euro at the level of Heads of State or Government, on a recommendation from the Council, after it has consulted the European Parliament and the Governing Council of the ECB. Their term of office shall be eight years and shall not be renewable.

Only nationals of the Member States which have introduced the euro may be members of the Executive Board.

The Governing Council of the ECB shall comprise the members of the Executive Board and the governors of the national central banks of the Member States which have introduced the euro.

(5) When exercising the powers and carrying out the tasks and duties conferred upon them by this Constitution and by the Statute of the ESCB, neither the ECB, nor a national central bank, nor any member of their decision-making bodies shall neither seek nor take instructions from any Union institution or body, from any government of a Member State or from any other body. The Union institutions and bodies and the governments of the Member States undertake to respect this principle and not to seek to influence the members of the decision-making bodies of the ECB or of the national central banks in the performance of their tasks.

(6) The ECB shall act within the limits of the tasks and competences conferred upon them by Part Two of this Constitution and by the Statute of the ESCB. It shall make good any damage caused by its decision-making bodies or servants in the performance of their duties; Article 41 paragraph 3 shall apply accordingly.

und der EZB-Rat.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die EZB des Systems der Europäischen Zentralbanken (ESZB), das aus der EZB und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (.nationale Zentralbanken.) besteht. Das ESZB wird von den Beschlussorganen der EZB geleitet.

(4) Das Direktorium der EZB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Alle Direktoriumsmitglieder werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört, aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten mit der Mehrheit von zwei Dritteln ausgewählt und ernannt. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, können Mitglieder des EZB-Direktoriums werden.

(5) Der EZB-Rat besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben. Die Präsidenten der nationalen Zentralbanken werden von dem jeweiligen Mitgliedstaat auf Empfehlung des EZB-Direktoriums auf der Grundlage der Anforderungen der Satzung des ESZB ernannt.

Soweit in der Satzung des ESZB nichts anderes bestimmt ist, beschließt der EZB-Rat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Mitglieder des Direktoriums und acht der Präsidenten der nationalen Zentralbanken haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht der Präsidenten wird rotierend für zwei Jahre nach den vom EZB-Rat festgelegten Bedingungen ausgeübt; diese Bedingungen müssen sowohl den Kapitalanteil der nationalen Zentralbanken als auch die Notwendigkeit einer breiten geographischen Basis der Entscheidungen des EZB-Rats berücksichtigen.

(6) Bei der Wahrnehmung der ihnen durch diese Verfassung und die Satzung des ESZB übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlussorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Union, der Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

(7) Die EZB wird gehört

zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union im Zuständigkeitsbereich der EZB,

von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die durch ein Unionsgesetz festgelegt werden.

Die EZB kann gegenüber den zuständigen Organen oder

Article 86

(European Investment Bank)

(1) The EIB shall have the task to contribute, by having recourse to the capital market and utilising its own resources, to the balanced and steady development of the common market in the interest of the Union. For this purpose the EIB shall, operating on a non-profit making basis, grant loans and give guarantees which facilitate the financing of projects in the following sectors of the economy:

- a) projects for developing less-developed regions;
- b) projects for modernising or converting undertakings or for developing fresh activities called for by the progressive establishment of the common market, where these projects are of such a size or nature that they cannot be entirely financed by the various means available in the individual Member States;
- c) projects of common interest to several Member States which are of such a size or nature that they cannot be entirely financed by the various means available in the individual Member States.

(2) The EIB shall have legal personality. Its members shall be the Member States.

(3) The EIB shall act within the limits of the tasks and competences conferred upon it by Part Two of this Constitution and by the Statute of the EIB, annexed to this Constitution. It shall make good any damage caused by its decision-making bodies or servants in the performance of their duties; Article 41 paragraph 3 shall apply accordingly.

Article 87

(Europol)

(1) The objective of Europol shall be to improve the effectiveness and cooperation of the competent authorities in the Member States in preventing and combating terrorism, unlawful drug trafficking and other serious forms of international crime where there are factual indications that an organized criminal structure is involved and two or more Member States are affected by the forms of crime in question in such a way as to require a common approach by the Member States owing to the scale, significance and consequences of the offences concerned.

(2) Europol shall have legal personality.

(3) The European Police Office (hereinafter referred to as "Europol") shall act within the limits of the tasks and competences conferred upon it by Part Two of this Constitution and by the Europol-Agreement, annexed to this Constitution as a

Einrichtungen der Union oder gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.

(8) Die EZB handelt nach Maßgabe der Aufgaben und Zuständigkeiten, die ihr in dieser Verfassung und in der dieser Verfassung beigefügten Satzung des ESZB zugewiesen werden. Sie ersetzt den im Rahmen ihrer Amtstätigkeit durch ihre Beschlussorgane oder Bediensteten entstehenden Schaden; Artikel 41 Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 91

(Europäische Investitionsbank)

(1) Die EIB hat die Aufgabe, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarkts im Interesse der Union beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert die EIB ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung der nachstehend bezeichneten Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen:

Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;

Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus der schrittweisen Errichtung des Binnenmarkts ergeben und wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln vollständig finanziert werden können;

Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.

(2) Die EIB besitzt Rechtspersönlichkeit. Ihre Mitglieder sind die Mitgliedstaaten.

(3) Die EIB handelt nach Maßgabe der Aufgaben und Zuständigkeiten, die ihr in dieser Verfassung und in der dieser Verfassung beigefügten Satzung der EIB zugewiesen werden. Sie ersetzt den im Rahmen ihrer Amtstätigkeit durch ihre Beschlussorgane oder Bediensteten entstehenden Schaden; Artikel 41 Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 92

(Europol)

(1) Das Europäische Polizeiamt (Europol) hat das Ziel, die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und ihre Zusammenarbeit zu verbessern im Hinblick auf die Verhütung und die Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur vorliegen und von den genannten Kriminalitätsformen zwei oder mehr Mitgliedstaaten in einer Weise betroffen sind, die auf Grund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der strafbaren Handlungen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erfordert.

(2) Europol besitzt Rechtspersönlichkeit.

Protocol.

Europol shall make good any damage caused by its decision-making bodies or servants in the performance of their duties; Article 41 paragraph 3 shall apply accordingly.

(3) Europol handelt nach Maßgabe der Aufgaben und Zuständigkeiten, die ihm in dieser Verfassung, im dieser Verfassung als Protokoll beigefügten Europol-Übereinkommen und durch ein Unionsgesetz zugewiesen werden. Es wird vollständig aus dem Haushalt der Union finanziert.

Europol ersetzt den im Rahmen seiner Amtstätigkeit durch seine Beschlussorgane oder Bediensteten entstehenden Schaden; Artikel 41 Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 93

(Eurojust; Europäischer Staatsanwalt)

(1) Die Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) hat das Ziel, eine enge Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten im Hinblick auf die Bekämpfung von schwerer grenzüberschreitender, namentlich organisierter Kriminalität, insbesondere unter Berücksichtigung von Europol-Analysen⁴. Eurojust soll zudem Betrügereien zum Schaden des Haushalts der Union verhindern.

(2) Eurojust besitzt Rechtspersönlichkeit⁶. Eurojust setzt sich zusammen aus jeweils einem nationalen Mitglied, das von jedem Mitgliedstaat gemäß seiner Rechtsordnung entsandt wird und das die Eigenschaft eines Staatsanwalts, Richters oder Polizeibeamten mit gleichwertigen Befugnissen besitzt.

(2) Eurojust handelt nach Maßgabe der Aufgaben und Zuständigkeiten, die ihm durch ein Unionsgesetz zugewiesen werden. Eurojust wird vollständig aus dem Haushalt der Union finanziert.

Ein Unionsgesetz, welches das Mandat von Eurojust unter Einbeziehung der Aufgaben eines Europäischen Staatsanwalts ausweitet, erfordert, in Abweichung von Artikel 102, Einstimmigkeit des Rates und die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

(4) Eurojust ersetzt den im Rahmen seiner Amtstätigkeit durch seine Beschlussorgane oder Bediensteten entstehenden Schaden; Artikel 41 Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 94

(Eurobord)

(1) Die Europäische Grenzschutzorganisation (Eurobord) hat, unter Rückgriff auf die zuständigen einzelstaatlichen Grenzschutzbehörden, die Koordinierung und Überwachung der Kontrolle der Außengrenzen zu Land, See und Luft zum Ziel.

(2) Eurobord besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Bediensteten von Eurobord besitzen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Hoheitsrechte, unabhängig von ihrer Nationalität und ihres Einsatzgebietes. Eurobord steht unter der operativen Weisungsbefugnis des Eurobord-Exekutivrates, der sich zusammensetzt aus dem Direktor, der gemeinsam vom Rat mit qualifizierter Mehrheit und dem Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt wird, und den Leitern der zuständigen einzelstaatlichen Grenzschutzbehörden.

(3) Eurobord handelt nach Maßgabe der Aufgaben und Zuständigkeiten, die durch ein Unionsgesetz zugewiesen werden. Sie wird vollständig aus dem Haushalt der Union finanziert.

(4) Eurobord ersetzt den im Rahmen seiner Amtstätigkeit durch seine Beschlussorgane oder Bediensteten entstehenden Schaden; Artikel 41 Absatz 3 gilt entsprechend.

Chapter 7

Committee of the Regions; Economic and Social Committee

Article 88

(Committee of the Regions)

(1) The Committee of the Regions shall represent the regional and local bodies which either hold a regional or local authority electoral mandate or are politically accountable to an elected assembly. It shall ensure that the Union gives due regard to the diversity of the cultures and traditions of the peoples of Europe as well as the national identities of the Member States and the organisation of their public authorities at national, regional and local levels. The Committee of the Regions shall be the guardian of the principles of subsidiarity and proximity to the Union's citizens.

(2) The composition and prerogatives of the Committee of the Regions are set out in Part Two of this Constitution.

Kapitel 7

Ausschuss der Regionen, Wirtschafts- und Sozialausschuss

Artikel 95

(Ausschuss der Regionen)

(1) Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.

Seine beratende Mitwirkung soll gewährleisten, dass seitens der Union die Vielfalt der Kulturen und der Traditionen der Völker Europas sowie die nationale Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie die Prinzipien der Subsidiarität und der Nähe zu den Bürgern der Union berücksichtigt wird.

(2) Der Ausschuss der Regionen hat höchstens dreihundertfünfzig Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen wird wie folgt festgesetzt:

Belgien 12

Bulgarien 12

Tschechische Republik 12

Dänemark 9

Deutschland 24

Estland 7

Griechenland 12

Spanien 21

Frankreich 24

Irland 9

Italien 24

Zypern 6

Lettland 7

Litauen 9

Luxemburg 6

Ungarn 12

Malta 5

Niederlande 12

Österreich 12

Polen 21

Portugal 12

Rumänien 15

Slowakei 9

Slowenien 7

Finnland 9

Schweden 12

Vereinigtes Königreich 24

(3) Die Mitglieder des Ausschusses sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Rat nimmt die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der Mitglieder und Stellvertreter mit qualifizierter Mehrheit an. Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments sein.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

(4) Der Ausschuss der Regionen wählt aus seiner Mitte

seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.

(5) Der Ausschuss der Regionen wird bei Gesetzesvorhaben der Union hinsichtlich der Ausgestaltung und Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik, der Beschäftigungspolitik, der Sozialpolitik, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Kultur, des Gesundheitswesens, der transeuropäischen Netze und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts gehört.

(6) Das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission können den Ausschuss in allen anderen Fällen anhören, in denen sie dies für zweckmäßig erachten, insbesondere in Fällen, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit betreffen.

Der Ausschuss der Regionen kann, wenn er dies für zweckdienlich erachtet, von sich aus eine Stellungnahme abgeben.

Wird der Wirtschafts- und Sozialausschuss gehört, so wird der Ausschuss der Regionen vom Rat oder von der Kommission über dieses Ersuchen um Stellungnahme unterrichtet. Der Ausschuss der Regionen kann, wenn er der Auffassung ist, dass spezifische regionale Interessen berührt werden, eine entsprechende Stellungnahme abgeben.

Article 89

(Economic and Social Committee)

(1) The Economic and Social Committee shall represent the various economic and social components of organised civil society, and in particular include representatives of producers, farmers, carriers, workers, dealers, craftsmen, professional occupations, consumers and the general interest² It shall ensure that the Union is in a constant dialogue and regularly with the organised civil society.

(2) The composition and prerogatives of the Economic and Social Committee are set out in Part Two of this Constitution.

Artikel 96

(Wirtschafts- und Sozialausschuss)

(1) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss besteht aus Vertretern der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche der organisierten Zivilgesellschaft, insbesondere der Erzeuger, der Landwirte, der Verkehrsunternehmer, der Arbeitnehmer, der Kaufleute und Handwerker, der freien Berufe, der Verbraucher und des Allgemeininteresses. Er gewährleistet den regelmäßigen und kontinuierlichen Dialog der Union mit der organisierten Zivilgesellschaft.

(2) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat höchstens dreihundertfünfzig Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien 12

Bulgarien 12

Tschechische Republik 12

Dänemark 9

Deutschland 24

Estland 7

Griechenland 12

Spanien 21

Frankreich 24

Irland 9

Italien 24

Zypern 6

Lettland 7

Litauen 9

Luxemburg 6

Ungarn 12

Malta 5

Niederlande 12

Österreich 12

Polen 21

Portugal 12

Rumänien 15

Slowakei 9

Slowenien 7

Finnland 9

Schweden 12

Vereinigtes Königreich 24

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag der Mitgliedstaaten auf vier Jahre ernannt. Der Rat nimmt die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit an. Die Wiederernennung der Mitglieder des Ausschusses ist zulässig. *Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments sein.* Der Rat hört die Kommission. Er kann die Meinung der maßgeblichen europäischen Organisationen der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens einholen, die an der Tätigkeit der Union interessiert sind.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

(4) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.

(5) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wird bei Gesetzesvorhaben der Union hinsichtlich der Ausgestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik, Binnenmarktgesetzgebung, insbesondere in Bezug auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit und fiskalische Bestimmungen, der Ausgestaltung und Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik, der Beschäftigungspolitik, der Sozialpolitik einschließlich von Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, der allgemeinen und beruflichen Bildung, des Gesundheitswesens, der transeuropäischen Netze, der Industrie, des

wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, der Forschung und technologischen Entwicklung, der Umwelt und der Maßnahmen nach dem Zweiten Teil dieser Verfassung betreffend die friedliche Nutzung der Kernenergie gehört.

(6) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss kann vom Europäischen Parlament, dem Rat oder der Kommission in allen anderen Fällen gehört werden, in denen sie dies für zweckmäßig erachten.

Der Ausschuss kann außerdem von sich aus eine Stellungnahme in den Fällen abgeben, in denen er dies für zweckmäßig erachtet.

Chapter 8 The Union's Decentralised Bodies

Article 90 (Establishment of decentralised bodies; independent Anti-Trust Authority)

(1) In order to fulfil its tasks, the Union may, if necessary, establish bodies and provide them with legal personality by a Union act which also provides for judicial review of and liability for acts adopted by such bodies. Adoption of such a Union act shall require the European Parliament acting by the majority of its members and the Council acting unanimously.

(2) Paragraph 1 shall also apply if Parliament and Council decide to establish an independent Anti-Trust Authority of the Union.

Kapitel 8 Unionsagenturen

Artikel 97 (Errichtung von Unionsagenturen; unabhängige Kartellbehörde)

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Union erforderlichenfalls Unionsagenturen errichten und ihnen durch ein Unionsgesetz, das auch die gerichtliche Überprüfbarkeit ihrer Maßnahmen und die Haftung dafür regelt, Rechtspersönlichkeit verleihen. Ein solches Unionsgesetz wird, in Abweichung zu Artikel 102, mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments und vom Rat einstimmig beschlossen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn das Parlament und der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission eine unabhängige Kartellbehörde errichten.

TITLE V
IMPLEMENTATION OF UNION ACTION

Chapter 1
Union Instruments

Article 91
(List of Union instruments)

(1) Within its field of competence, the Union shall act exclusively, and in line with the principles of subsidiarity and proportionality, through Union acts and Union framework acts, enacted by the Union's legislature;

- Union regulations, enacted by the Union's executive;
- Union decisions;
- Union recommendations;
- Union opinions.

(2) A Union act and a Union regulation shall have general application. They shall be binding in their entirety and directly applicable in all Member States.

(3) A Union framework act shall be binding, as to the result to be achieved, upon each Member State to which it is addressed, but shall leave to the national authorities the choice of form and methods.

(4) A Union decision shall be binding in its entirety upon those to whom it is addressed.

They shall be notified to those to whom they are addressed and shall take effect upon such notification.

(5) Union recommendations and Union opinions shall have no binding force.

(6) This provision shall be without prejudice to the regulatory competence of the ECB under Part Two of the Constitution.

Article 92
(Obligation to state reasons)

(1) Union acts, Union framework acts, Union regulations and Union decisions shall state the reasons on which they are based and shall refer to any proposals or opinions which were required to be obtained pursuant to this Constitution.

(2) The reasons shall include an explanation why, from the point of view of the acting institution, a legal act complies with the principle of subsidiarity and with the principle of proportionality.

Article 93
(Enforcement of Union decisions)

(1) Union decisions which impose a pecuniary obligation shall be enforceable.

(2) Enforcement shall be governed by the rules of civil procedure in force in the State in the territory of which it is carried out. The order for its enforcement shall be appended to the decision, without other formality than verification of the authenticity of the decision, by the national authority which the government of each Member State shall designate

Titel V
Umsetzung des Unionshandelns

Kapitel 1
Rechtsakte der Union

Artikel 98
(Katalog der Rechtsakte der Union)

(1) Innerhalb ihrer Zuständigkeiten und entsprechend den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit handelt die Union ausschließlich durch

Unionsgesetze und Unionsrahmengesetze,
verabschiedet durch die Legislative der Union,
Unionsverordnungen, verabschiedet durch die
Exekutive der Union,
Unionsentscheidungen,
Unionsempfehlungen,
Unionsstellungennahmen.

(2) Unionsgesetz und Unionsverordnung haben allgemeine Geltung. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(3) Das Unionsrahmengesetz ist für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

(4) Die Unionsentscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.

Sie wird denjenigen, für die sie bestimmt ist, bekannt gegeben und wird durch diese Bekanntgabe wirksam.

(5) Unionsempfehlungen und Unionsstellungennahmen sind nicht verbindlich.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die Regelungsbefugnisse der EZB nach der Satzung des ESZB unberührt.

Artikel 99
(Begründungspflicht)

(1) Unionsgesetze, Unionsrahmengesetze, Unionsverordnungen und Unionsentscheidungen sind mit Gründen zu versehen und nehmen auf die Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug, die nach dieser Verfassung eingeholt werden müssen.

(2) Teil der Begründung ist stets eine Erläuterung, warum aus Sicht der handelnden Organe bei der Maßnahme die Voraussetzungen der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erfüllt sind.

Artikel 100
(Zwangsvollstreckung und Entscheidungen der Union)

(1) Die Entscheidungen der Union, die eine Zahlung auferlegen, sind vollstreckbare Titel.

(2) Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels

for this purpose and shall make known to the Commission and to the Court of Justice.

(3) When these formalities have been completed on application by the party concerned, the latter may proceed to enforcement in accordance with the national law, by bringing the matter directly before the competent authority.

(4) Enforcement may be suspended only by a decision of the Court of Justice.

However, the courts of the country concerned shall have jurisdiction over complaints that enforcement is being carried out in an irregular manner.

erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und der Kommission und dem Gerichtshof benennt.

(3) Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige Stelle unmittelbar anruft.

(4) Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofes ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die einzelstaatlichen Rechtsprechungsorgane zuständig.

Chapter 2

The Legislative Procedure of the Union

Article 94

(Principles of legislation; delegated legislation)

(1) The legislation of the Union shall be implemented through Union acts and Union framework acts.

(2) Union acts and Union framework acts are adopted jointly by the European Parliament (House of Citizens) and by the Council (House of States) according to the co-decision procedure (Article 95).

(3) Where authorised by this Constitution or by a Union act, the Commission may make Union regulations while respecting content, purpose and limitation of the authorisation.

Article 95

(Co-decision procedure)

(1) Proposals for Union acts and Union framework acts shall be submitted by the Commission simultaneously to the European Parliament and the Council.

(2) The Council, acting by a qualified majority after obtaining the opinion of the European Parliament,

- if it approves all the amendments contained in the European Parliament's opinion, may adopt the proposed act thus amended;
- if the European Parliament does not propose any amendments, may adopt the proposed act;
- shall otherwise adopt a common position and communicate it to the European Parliament. The Council shall inform the European Parliament fully of the reasons which led it to adopt its common position.

If, within three months of such communication, the European Parliament:

- a) approves the common position or has not taken a decision, the act in question shall be deemed to have been adopted in accordance with that common position;
- b) rejects, by an absolute majority of its members, the common position, the proposed act shall be deemed not to have been adopted;

Kapitel 2

Die Gesetzgebung der Union

Artikel 101

(Grundsätze der Gesetzgebung; delegierte Rechtsetzung)

(1) Die Gesetzgebung der Union erfolgt über Unionsgesetze und Unionsrahmengesetze.

(2) Unionsgesetze und Unionsrahmengesetze werden gemeinsam vom Europäischen Parlament (Haus der Bürger) und vom Rat (Haus der Staaten) nach dem Verfahren der Mitentscheidung (Artikel 102) beschlossen.

(3) Die Zuständigkeit zum Erlass von Unionsverordnungen wird von der Kommission ausgeübt, wenn diese Verfassung dies vorsieht oder ein Unionsgesetz die Kommission hierzu ermächtigt. Die Kommission beachtet dabei Inhalt, Zweck und Grenzen der Ermächtigung.

Artikel 102

(Mitentscheidungsverfahren)

(1) Vorschläge für Unionsgesetze oder Unionsrahmengesetze werden gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat von der Kommission unterbreitet.

(2) Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments verfährt der Rat mit qualifizierter Mehrheit wie folgt:

- billigt er alle in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltenen Abänderungen, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt in der abgeänderten Fassung erlassen,
- schlägt das Europäische Parlament keine Abänderungen vor, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt erlassen,
- anderenfalls legt er einen gemeinsamen Standpunkt fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat.

Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung

- den gemeinsamen Standpunkt gebilligt oder keinen Beschluss gefasst, so gilt der betreffende Rechtsakt als entsprechend diesem gemeinsamen Standpunkt erlassen,
- den gemeinsamen Standpunkt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen,

- c) proposes amendments to the common position by an absolute majority of its members, the amended text shall be forwarded to the Council and the Commission, which shall deliver an opinion on those amendments.

(3) If, within three months of the matter being referred to it, the Council, acting by a qualified majority, approves all the amendments of the European Parliament, the act in question shall be deemed to have been adopted in the form of the common position thus amended; however, the Council shall act unanimously on the amendments on which the Commission has delivered a negative opinion. If the Council does not approve all the amendments, the President of the Council, in agreement with the President of the European Parliament, shall within six weeks convene a meeting of the Conciliation Committee according to Article 96.

Article 96 (Conciliation procedure)

(1) The Conciliation Committee shall be composed of members of the Council and an equal number of members of the European Parliament. The respective majority of members sent to the Conciliation Committee by the Council and by the European Parliament must be appointed at the beginning of a legislative period as permanent members of the Conciliation Committee for the whole legislative period.

The Commission shall take part in the Conciliation Committee's proceedings and shall take all the necessary initiatives with a view to reconciling the positions of the European Parliament and the Council.

(2) The Conciliation Committee shall have the task of reaching agreement on a joint text, by a qualified majority of the members of the Council and by a qualified majority of the members of the European Parliament. In fulfilling this task, the Conciliation Committee shall address the common position on the basis of the amendments proposed by the European Parliament.

(3) If, within six weeks of its being convened, the Conciliation Committee approves a joint text, the European Parliament, acting by an absolute majority of the votes cast, and the Council, acting by a qualified majority, shall each have a period of six weeks from that approval in which to adopt the act in question in accordance with the joint text. If either of the two institutions fails to approve the proposed act within that period, it shall be deemed not to have been adopted.

(4) Where the Conciliation Committee does not approve a joint text, the proposed act shall be deemed not to have been adopted.

(5) The periods of three months and six weeks referred to in this Article shall be extended by a maximum of one month and two weeks respectively at the initiative of the European Parliament or the Council.

(6) Whenever the Conciliation Committee is convened, the Commission shall send national Parliaments the Council's common position and the amendments adopted by the European Parliament. Each national Parliament may, within six weeks, send a reasoned opinion to the Presidents of the European Parliament, the Council and the Commission on the application of the principles of subsidiarity and proportional-

mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.

(3) Billigt der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments alle diese Abänderungen, so gilt der betreffende Rechtsakt als in der so abgeänderten Fassung des gemeinsamen Standpunkts erlassen; über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat jedoch einstimmig.

Billigt der Rat nicht alle Abänderungen, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss nach Artikel 103 ein.

Artikel 103 (Vermittlungsverfahren)

(1) Der Vermittlungsausschuss besteht aus Mitgliedern des Rates und ebenso vielen Mitgliedern des Europäischen Parlaments. Jeweils die Mehrheit der vom Rat und vom Europäischen Parlament in den Vermittlungsausschuss entsandten Mitglieder müssen zu Beginn einer Legislaturperiode als ständige Mitglieder des Vermittlungsausschusses für die Dauer der Legislaturperiode ernannt werden.

Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken.

(2) Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates und der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen. Der Vermittlungsausschuss befasst sich hierbei mit dem gemeinsamen Standpunkt auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.

(3) Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend dem gemeinsamen Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Nimmt eines der beiden Organe den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht innerhalb dieser Frist an, so gilt er als nicht erlassen.

(4) Billigt der Vermittlungsausschuss keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

(5) Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten bzw. sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen verlängert.

ity.

Article 97

(Signature; publication; entry into force)

(1) Union acts and Union framework acts shall be signed by the President of the European Parliament and by the President of the Council and published in the Official Journal of the European Union. They shall enter into force on the date specified in them or, in the absence thereof, on the twentieth day following that of their publication.

(2) Union regulations shall be signed by the President of the European Commission and published in the Official Journal of the European Union. They shall enter into force on the date specified in them or, in the absence thereof, on the twentieth day following that of their publication.

Chapter 3 Enhanced Cooperation

Article 98

(Preconditions for enhanced cooperation)

(1) Member States which intend to establish enhanced cooperation between themselves may make use of the institutions, procedures and mechanisms laid down by this Constitution, provided that the proposed enhanced cooperation

- has been initiated by at least eight Member States;
- respects this Constitution and the exclusive competences of the Union; and
- is aimed at furthering the Union's objectives, at protecting and serving the Union's interests and at reinforcing the process of integration.

(2) Enhanced cooperation may be undertaken only as a last resort, when it has been established within the Council that the objectives of such cooperation cannot be attained within a reasonable period by applying the relevant provisions of this Constitution.

(3) Member States which intend to establish enhanced cooperation between themselves in one of the areas referred to in this Constitution shall address a request to the Commission, which may submit a proposal to the Council to that effect. In the event of the Commission not submitting a proposal, it shall inform the Member States concerned of the reasons for not doing so.

Authorisation to establish enhanced cooperation shall be granted by the Council, acting by a qualified majority, on a proposal from the Commission and with the assent of the European Parliament, acting with a majority of its members.

A member of the Council may request that the matter be referred to the European Council. After that matter has been raised before the European Council, the Council may act in accordance with the first subparagraph of this paragraph.

Artikel 104

(Unterzeichnung; Veröffentlichung; Inkrafttreten)

(1) Unionsgesetze und Unionsrahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Unionsverordnungen werden vom Präsidenten der Europäischen Kommission unterzeichnet und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

KAPITEL 3: ZUSAMMENARBEIT

Artikel 105

(Voraussetzungen der verstärkten Zusammenarbeit)

(1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit zu begründen, können die in dieser Verfassung vorgesehenen Organe, Verfahren und Mechanismen in Anspruch nehmen, sofern die beabsichtigte verstärkte Zusammenarbeit

von mindestens acht Mitgliedstaaten in Gang gesetzt wird, diese Verfassung und die ausschließlichen Zuständigkeiten der Union beachtet, und darauf ausgerichtet ist, die Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und diesen zu dienen und ihren Integrationsprozess zu stärken.

(2) Eine verstärkte Zusammenarbeit kann nur als letztes Mittel aufgenommen werden, wenn der Rat zu dem Schluss gelangt ist, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verfassung nicht in einem vertretbaren Zeitraum verwirklicht werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit in einem der unter der Verfassung fallenden Bereiche zu begründen, richten einen Antrag an die Kommission, die dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen kann. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit.

Die Ermächtigung zur Aufnahme einer verstärkten Zusammenarbeit wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das der Mehrheit seiner Mitglieder bedarf, erteilt.

Ein Mitglied des Rates kann verlangen, dass der Europäische Rat befasst wird. Nach dieser Befassung kann der Rat gemäß Unterabsatz 1 beschließen.

Article 99

(Decision making in enhanced cooperation; financing)

(1) For the purpose of the adoption of the acts and decisions necessary for the implementation of enhanced cooperation, the relevant institutional provisions of this Constitution shall apply. However, while all members of the Council shall be able to take part in the deliberations, only those representing Member States participating in enhanced cooperation shall take part in the adoption of decisions.

Such acts and decisions shall not form part of the Union acquis.

(2) Member States shall apply, as far as they are concerned, the acts and decisions adopted for the implementation of the enhanced cooperation in which they participate.

Such acts and decisions shall be binding only on those Member States which participate in such cooperation and, as appropriate, shall be directly applicable only in those States. Member States which do not participate in such cooperation shall not impede the implementation thereof by the participating Member States.

(3) Expenditure resulting from implementation of enhanced cooperation, other than administrative costs entailed for the institutions, shall be borne by the participating Member States, unless all members of the Council, acting unanimously, with the assent of the European Parliament decide otherwise.

Article 100

(Openness for all Member States; coordination)

(1) When enhanced cooperation is being established, it shall be open to all Member States. The Commission and the Member States participating in enhanced cooperation shall ensure that as many Member States as possible are encouraged to take part.

(2) Any Member State which wishes to participate in enhanced cooperation shall notify its intention to the Council and the Commission, which shall give an opinion to the Council within three months of the date of receipt of that notification. Within four months of the date of receipt of that notification the Commission shall take a decision on the request and on possible specific arrangements as it may deem necessary.

(3) The Council and the Commission shall ensure the consistency of activities undertaken on the basis of enhanced cooperation and the consistency of such activities with the policies of the Union, and shall cooperate to that end.

TITLE VI**THE DEMOCRATIC LIFE OF THE UNION****Article 101**

(Equality before the Union's institutions)

All citizens of the Union are equal vis-à-vis the Union's institutions.

Artikel 106

(Beschlussfassung im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit, Finanzierung)

(1) Für die Annahme der Rechtsakte und Beschlüsse, die für die Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit erforderlich sind, gelten die einschlägigen institutionellen Bestimmungen dieser Verfassung. Alle Mitglieder des Rates können an den Beratungen teilnehmen, jedoch nehmen nur die Vertreter der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten an der Beschlussfassung teil. Solche Rechtsakte und Beschlüsse sind nicht Bestandteile des Besitzstands der Union.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden, soweit sie betroffen sind, die Rechtsakte und Beschlüsse an, die für die Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit, an der sie sich beteiligen, angenommen wurden.

Solche Rechtsakte und Beschlüsse binden nur die Mitgliedstaaten, die sich daran beteiligen, und haben gegebenenfalls nur in diesen Staaten unmittelbare Geltung. Die Mitgliedstaaten, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit nicht beteiligen, stehen deren Durchführung durch die daran beteiligten Mitgliedstaaten nicht im Wege.

(3) Die sich aus der Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit ergebenden Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe, werden von den beteiligten Mitgliedstaaten finanziert, sofern der Rat nicht nach Zustimmung des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Ratsmitglieder etwas anderes beschließt.

Artikel 107

(Offenheit für alle Mitgliedstaaten, Koordination)

(1) Eine verstärkte Zusammenarbeit steht bei ihrer Begründung allen Mitgliedstaaten offen. Die Kommission und die an einer verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine möglichst große Zahl von Mitgliedstaaten zur Beteiligung angeregt wird.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der sich einer verstärkten Zusammenarbeit anschließen will, teilt dem Rat und der Kommission seine Absicht mit; die Kommission legt dem Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine Stellungnahme dazu vor. Binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung beschließt die Kommission über den Antrag und über eventuelle spezifische

Regelungen, die sie für notwendig hält.

(3) Der Rat und die Kommission stellen sicher, dass die auf der Grundlage der verstärkten Zusammenarbeit durchgeführten Maßnahmen untereinander sowie mit den Politiken der Union im Einklang stehen, und arbeiten entsprechend zusammen.

Titel VI

Das demokratische Leben der Union

Artikel 108

(Gleichheit vor den Organen der Union)

Alle Unionsbürger sind vor den Organen der Union gleich.

Article 102

(Principle of participatory democracy)

(1) The Union's democratic system is based on the principle of government of the people, by the people and for the people.

(2) The Union's institutions shall ensure a high level of openness, permitting citizens' organisations of all kinds to play full in the Union's democratic life.

(3) The political parties shall constitute their internal organisation on a democratic basis. They shall nominate their candidates for the European Parliament according to democratic procedures. In accordance with Article 11 paragraph 2, a Union act shall lay down the regulations governing political parties at European level and in particular the rules regarding their funding.

Article 103

(Elections to the European Parliament)

One year before the first European Parliament elections under this Constitution, the European Parliament shall draw up a proposal for elections by direct universal suffrage in accordance with a uniform procedure in all Member States or in accordance with principles common to all Member States.

The Council shall, acting unanimously after obtaining the assent of the European Parliament, which shall act by a majority of its members, lay down the appropriate provisions before the first European Parliament elections under this Constitution.

Article 104

(Principle of openness)

(1) All sessions of the European Parliament shall be open to the public. The minutes shall be published.

(2) Whenever the Council acts as House of States in the legislative process, it shall meet in public and its minutes shall be published.

Article 105

(Voting rules in Parliament and Council)

(1) The European Parliament shall act by an absolute majority of the votes cast, save as otherwise provided in this Constitution. The European Parliament's Rules of Procedure shall determine the quorum.

(2) The Council shall act by a majority of its members, save as otherwise provided in this Constitution.

Where the Council is required to act by a qualified majority, the assent of the majority of members of the Council representing 50 % of the total population of the Union is necessary.

Where a vote is taken, any member of the Council may also act on behalf of not more than one other member.

(3) Abstentions by members present in person or represented

Artikel 109

(Grundsatz der partizipatorischen Demokratie)

(1) Das demokratische System der Union basiert auf dem Grundsatz .Regierung des Volkes, durch das Volk und für das Volk.

(2) Die Organe der Union sorgen für einen hohen Grad an Transparenz, der es Bürgervereinigungen jeder Art einschließlich der Sozialpartner, Kirchen und religiöser Vereinigungen sowie auch weltanschaulichen Gemeinschaften, ermöglicht, am demokratischen Leben der Union entsprechend mitzuwirken.

(3) Die politischen Parteien müssen in ihrer inneren Organisation demokratisch verfasst sein. Die politischen Parteien benennen Kandidaten für das Europäische Parlament in innerparteilich demokratischen Verfahren. Ein Unionsgesetz legt in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 2 die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung fest.

Artikel 110

(Wahlen zum Europäischen Parlament)

(1) Spätestens ein Jahr vor der ersten Wahl des Europäischen Parlaments nach den Regeln dieser Verfassung arbeitet das Europäische Parlament einen Entwurf für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen aus.

(2) Vor den ersten Wahlen zum Europäischen Parlament nach den Regelungen dieser Verfassung erlässt der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die der Mehrheit seiner Mitglieder bedarf, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 111

(Grundsatz der Öffentlichkeit)

(1) Alle Sitzungen des Europäischen Parlaments sind öffentlich. Die Protokolle werden veröffentlicht.

(2) Soweit der Rat als Haus der Staaten im Gesetzgebungsverfahren tätig wird, tagt er öffentlich, und seine Protokolle werden veröffentlicht.

Artikel 112

(Abstimmungsregeln in Parlament und Rat)

(1) Soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt, beschließt das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments legt die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich, die zugleich die Mehrheit der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren muss.

Jedes Mitglied kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.

(3) Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen

shall not prevent the adoption by the Council of acts which require unanimity.

(4) Where an enhanced cooperation is established in accordance with Articles 98- 100 of this Constitution, the qualified majority required under paragraph 2 shall be defined as the majority of the members of the Council, which participate in the enhanced cooperation, representing 50 % of the population of the Member States participating in the enhanced cooperation. Unanimity shall be constituted by only those Council members concerned.

Article 106

(Annual legislative programme; annual general report)

(1) At 1 November, the Commission shall forward the annual legislative programme of the Union for the following year to the European Parliament, the Council, each national parliament, the Committee of the Regions and the Economic and Social Committee.

(2) The Commission shall publish annually, not later than one month before the opening of the session of the European Parliament, a general report on the activities of the Union.

(3) The European Parliament and the Council shall discuss in open session the annual legislative programme and the general report submitted to them by the Commission.

Article 107

(Ombudsman)

(1) The European Parliament shall appoint an Ombudsman empowered to receive complaints from any citizen of the Union or any natural or legal person residing or having its registered office in a Member State concerning instances of maladministration in the activities of the Union institutions or bodies, with the exception of the Court of Justice and the Court of First Instance acting in their judicial role (Article 43 of the Constitution).

In accordance with his duties, the Ombudsman shall conduct inquiries for which he finds grounds, either on his own initiative or on the basis of complaints submitted to him direct or through a Member of the European Parliament, except where the alleged facts are or have been the subject of legal proceedings. Where the Ombudsman establishes an instance of maladministration, he shall refer the matter to the institution concerned, which shall have a period of three months in which to inform him of its views. The Ombudsman shall then forward a report to the European Parliament and the institution concerned. The person lodging the complaint shall be informed of the outcome of such inquiries.

The Ombudsman shall submit an annual report to the European Parliament on the outcome of his inquiries.

(2) The Ombudsman shall be appointed after each election of the European Parliament for the duration of its term of office. The Ombudsman shall be eligible for reappointment.

The Ombudsman may be dismissed by the Court of Justice at the request of the European Parliament if he no longer fulfils

Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

(4) Im Falle der verstärkten Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den Artikel 105 bis 107 gilt als qualifizierte Mehrheit im Sinne des Absatzes 2 die Mehrheit der Mitglieder des Rates, welche an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen und 50% der Bevölkerung der an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten repräsentieren. Zur Erlangung der Einstimmigkeit werden nur die Stimmen der betroffenen Ratsmitglieder berücksichtigt.

Artikel 113

(Jahresgesetzgebungsprogramm; jährlicher Gesamtbericht)

(1) Zum 1. November jeden Jahres leitet die Kommission das Jahresgesetzgebungsprogramm der Union für das folgende Jahr dem Europäischen Parlament, dem Rat, jedem nationalen Parlament, dem Ausschuss der Regionen sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zu.

(2) Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Union.

(3) Das Europäische Parlament und der Rat erörtern in öffentlicher Sitzung das Jahresgesetzgebungsprogramm und den Gesamtbericht, die ihnen von der Kommission übermittelt worden sind.

Artikel 114

(Bürgerbeauftragter)

(1) Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden von jedem Unionsbürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Einrichtungen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse (Artikel 43 der Verfassung), entgegenzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Bürgerbeauftragte einen Missstand festgestellt, so befasst er das betreffende Organ, das über eine Frist von drei Monaten verfügt, um ihm seine Stellungnahme zu übermitteln. Der Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.

Der Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen

the conditions required for the performance of his duties or if he is guilty of serious misconduct.

(3) The Ombudsman shall be completely independent in the performance of his duties.

In the performance of those duties he shall neither seek nor take instructions from any body. The Ombudsman may not, during his term of office, engage in any other occupation, whether gainful or not.

(4) The European Parliament shall, after seeking an opinion from the Commission and with the approval of the Council acting by a qualified majority, lay down by Union act the regulations and general conditions governing the performance of the Ombudsman's duties.

Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

(3) Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

(4) Das Europäische Parlament legt nach Stellungnahme der Kommission und nach mit qualifizierter Mehrheit erteilter Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten fest.

TITLE VII THE FINANCES OF THE UNION

Article 108 (Budgetary principles)

(1) The Union shall provide itself with the means necessary to attain its objectives and carry through its policies.

(2) All items of revenue and expenditure of the Union shall be included in estimates to be drawn up for each financial year and shall be shown in the budget.

(3) The revenue and expenditure shown in the budget shall be in balance. Deficits in the Union budget shall be prohibited.

Article 109 (Financing from own resources)

(1) Without prejudice to other revenue, the Union's budget shall be financed wholly from own resources.

(2) The total amount of own resources assigned to the Union is laid down in a Union act. By way of derogation from Article 95, such a Union act shall be approved by the Council, acting unanimously, and the Parliament, assenting the act with the majority of its members.

(3) Revenue from the following shall constitute own resources entered in the budget of the European Union:

- a) levies, premiums, additional or compensatory amounts, additional amounts or factors and other duties established or to be established by the institutions of the Union in respect of trade with non-member countries within the framework of the common agricultural policy, and also contributions and other duties provided for within the framework of the common organisation of the markets in sugar;
- b) Common Customs Tariff duties and other duties established or to be established by the institutions of the Union in respect of trade with non-member countries;
- c) the application of a uniform rate valid for all Member States to the Value Added Tax assessment base which is determined in a uniform manner for Member States according to Union rules.

Titel VII Die Finanzen der Union

Artikel 115 (Haushaltsgrundsätze)

(1) Die Union stattet sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Union werden jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

(3) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben einzuteilen. Defizite sind im Haushalt der Union verboten.

Artikel 116 (Finanzierung aus Eigenmitteln)

(1) Der Haushalt der Union wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

(2) Die Gesamtobergrenze der Eigenmittel der Union wird in einem Unionsgesetz festgelegt. Abweichend von Artikel 102 muss ein solches Unionsgesetz durch einstimmigen Beschluss des Rates und durch das Europäische Parlament, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt, bestätigt werden.

(3) Folgende Einnahmen stellen in den Haushalt der Union einzusetzende Einnahmen dar:

- Agrarabschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Unionsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
- Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Unionsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden;
- Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die nach Unionsvorschriften einheitliche Mehrwertsteuer-Eigenmittelbemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaats ergeben;

- d) the application of a rate – to be determined pursuant to the budgetary procedure in the light of the total of all other revenue – to the sum of all the Member States' Gross National Product established in accordance with the Union rules;
- e) revenue deriving from any new charges introduced within the framework of a common policy;
- f) revenue deriving from a tax of the Union, if it is established by Union act; by way of derogation from Article 95, such a Union act shall be approved by the Council, acting unanimously, and the European Parliament assenting the act by a majority of its members.

(4) The own resources of the Union shall be limited to 1,27% of the total of the Member States' Gross Domestic Products for the year at market prices. This limit may be amended by a joint decision of the Council, acting unanimously, and the European Parliament, acting with the majority of its members, which requires ratification by two thirds of the national Parliaments.

(5) Details concerning the system of own resources shall be laid down by Union act.

Article 110

(Budgetary authority; budgetary procedure)

- (1) The European Parliament and the Council shall be the two equal branches of the Union's budgetary authority.
- (2) The preliminary draft budget shall be proposed to the European Parliament and the Council by the Commission on the basis of estimates drawn up by each institution of the Union.
- (3) The budget shall be adopted jointly by the European Parliament, acting with the majority of its members, and the Council, acting by qualified majority, on a proposal by the Commission.
- (4) With a view to maintaining budgetary discipline, the Commission shall not make any proposal for a legal act of the Union, or alter its proposals, or adopt any implementing measure which is likely to have appreciable implications for the budget without providing the assurance that that proposal or that measure is capable of being financed within the limits of the Union's own resources.
- (5) The details of the budgetary procedure shall be determined in an interinstitutional agreement between the European Parliament, the Council and the Commission.

Article 111

(Accounting and discharge)

- (1) The Commission shall submit annually to the Council and to the European Parliament the accounts of the preceding financial year relating to the implementation of the budget. The Commission shall also forward them a financial statement of the assets and liabilities of the Union.
- (2) The European Parliament, acting on a recommendation from the Council which shall act by a qualified majority, and after having consulted the Court of Auditors, shall give a discharge to the Commission in respect of the implementa-

Einnahmen, die sich ergeben aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller übrigen Einnahmen festzulegenden Satzes auf den Gesamtbetrag des Bruttosozialprodukts aller Mitgliedstaaten, das nach gemeinschaftlichen Regeln festgelegt wird;

Einnahmen aus sonstigen im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben;

Einnahmen aus einer einheitlichen direkten Unionssteuer, sofern eine solche durch Unionsgesetz eingeführt wird; ein solches Unionsgesetz bedarf in Abweichung zu Artikel 102 im Rat der Einstimmigkeit sowie der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

(4) Die Eigenmittel der Union sind begrenzt auf 1,27% der Gesamtsumme der Bruttoinlandsprodukte der Mitgliedstaaten gerechnet zu Marktpreisen in einem Jahr. Diese Begrenzung kann durch eine gemeinsame Entscheidung des einstimmig beschließenden Rates und des mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließenden Europäischen Parlaments geändert werden.

Diese Entscheidung bedarf der Ratifikation durch Zwei Drittel der nationalen Parlamente.

(5) Einzelheiten zum System der Eigenmittel werden durch Unionsgesetz festgelegt.

Artikel 117

(Haushaltsrecht; Haushaltsverfahren)

- (1) Das Europäische Parlament und der Rat üben gemeinsam und gleichberechtigt die Haushaltshoheit der Union aus.
- (2) Auf der Basis von Schätzungen, die durch jedes Organ der Union erstellt werden, schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen vorläufigen Haushaltsentwurf vor.
- (3) Der Haushalt wird gemeinsam vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschlossen.
- (4) Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, unterbreitet die Kommission keine Vorschläge für Rechtsakte der Union, ändert nicht ihre Vorschläge und erlässt keine Durchführungsmaßnahme, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnte, ohne die Gewähr zu bieten, dass der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Union finanziert werden kann.
- (5) Die Einzelheiten des Haushaltsverfahrens werden in einer Interorganvereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission festgelegt.

Artikel 118

(Rechnungslegung und Entlastung)

- (1) Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplanes vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Union.
- (2) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, und nach Anhörung des Rechnungshofes erteilt das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

tion of the budget.

(3) Before giving a discharge to the Commission, or for any other purpose in connection with the exercise of its powers over the implementation of the budget, the European Parliament may ask to hear the Commission give evidence with regard to the extension of expenditure or the operation of financial control systems. The Commission shall submit any necessary information to the European Parliament at the latter's request.

(4) The Commission shall take all appropriate steps to act on the observations in the decisions giving discharge and on other observations by the European Parliament relating to the execution of expenditure, as well as on comments accompanying the recommendations on discharge adopted by the Council.

(4) At the request of the European Parliament or the Council, the Commission shall report on the measures taken in the light of these observations and comments and in particular on the instructions given to the departments which are responsible for the implementation of the budget. These reports shall also be forwarded to the Court of Auditors.

(3) Das Europäische Parlament kann vor der Entlastung der Kommission sowie auch zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Haushaltsbefugnisse die Kommission auffordern, Auskunft über die Vornahme der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen alle notwendigen Informationen vor.

(4) Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und anderen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Vornahme der Ausgaben sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigelegt sind, nachzukommen.

(5) Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet die Kommission Bericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden, insbesondere über die Weisungen, die den für die Ausführung des Haushaltsplans zuständigen Dienststellen erteilt worden sind. Diese Berichte sind auch dem Rechnungshof zuzuleiten.

TITLE VIII UNION ACTION IN THE WORLD

Article 112

(External representation of the Union)

(1) The Commission represents the Union in its external relations.

(2) It shall be for the Commission to ensure the maintenance of close relations with the organs of the United Nations and of its specialised agencies, with the Council of Europe and with the Organisation for Economic Cooperation and Development.

The Commission shall also maintain such relations as are appropriate with all international organisations.

(3) The Commission takes the decisions adopted under this Title into account. The Commission shall keep the European Parliament and the Council regularly informed regarding the state of the Union's external relations.

Titel VIII Aussenpolitisches Handeln der Union

Kapitel 1 Grundsätze und Ziele

Artikel 119

(Gemeinsame Ziele des gesamten außenpolitischen Handelns der Union)

(1) Die Union wird sich bei ihrem außenpolitischen Handeln von den Werten leiten lassen, welche die Grundlage für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung bildeten und denen sie durch ihr Handeln auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will; Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Grundsatz des Schutzes der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung des Völkerrechts gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Die Union wird anstreben, die Beziehungen zu Ländern und regionalen oder internationalen Organisationen, die diese Werte teilen, auszubauen und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen. Sie wird sich insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen für multilaterale Lösungen bei gemeinsamen Problemen einsetzen.

(2) Die Europäische Union wird gemeinsame Politiken festlegen und Unionsmaßnahmen durchführen und sich für eine möglichst weitgehende Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen einsetzen, um die gemeinsamen Werte, die grundlegenden Interessen, die Unabhängigkeit und die Unversehrtheit der Union zu gewährleisten;

die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze des Völkerrechts zu festigen und zu fördern;

gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die

- internationale Sicherheit zu stärken;
 - die nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft in den Entwicklungsländern zu fördern und hierbei als vorrangiges Ziel insbesondere in den Ländern mit niedrigem Einkommen die Armut zu beseitigen;
 - die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, unter anderem auch durch den allmählichen Abbau von Beschränkungen des internationalen Handels;
 - internationale Maßnahmen zur Erhaltung der Umwelt und der weltweiten natürlichen Ressourcen zu entwickeln und eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;
 - Völkern, Ländern und Regionen, die sich mit von Menschen verursachten Katastrophen oder mit Naturkatastrophen konfrontiert sehen, zu helfen;
 - eine Weltordnung zu fördern, die auf einer engeren multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht.
- (3) Diese Grundsätze gelten für jedes außenpolitische Handeln, seien es diplomatische Beziehungen, Sicherheitspolitik, Verteidigung, Außenwirtschaftsbeziehungen, Politik der Entwicklungszusammenarbeit oder die externen Aspekte von Unionspolitiken.

Artikel 120

(Außenvertretung der Union; internationale Organisationen)

- (1) In den auswärtigen Beziehungen wird die Union durch die Kommission vertreten. Diese Aufgabe wird in der Regel von dem in Artikel 82 Absatz 4 vorgesehenen *Europäischen Minister für auswärtige Angelegenheiten* ausgeübt.
- (2) Die Kommission unterhält alle zweckdienlichen Beziehungen zu den Organen der Vereinten Nationen und ihrer Fachorganisationen, mit dem Europarat und mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die Kommission unterhält ferner, soweit zweckdienlich, Beziehungen zu allen internationalen Organisationen.
- (3) Die Mitgliedstaaten unterstützen den Erwerb der Vollmitgliedschaft durch die Union in internationalen Organisationen, in denen diese noch nicht Mitglied ist, um Absatz 1 umzusetzen.
- Bis zum Erwerb der vollen Mitgliedschaft der Union, koordinieren die Mitgliedstaaten ihr Handeln in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Sie treten in solchen Foren für die innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Union festgelegten gemeinsamen Standpunkte ein. In internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, in denen nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, setzen sich die vertretenen Mitgliedstaaten für die gemeinsame Standpunkte ein.
- Mitgliedstaaten, die in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen vertreten sind, unterrichten, über den Europäischen Minister für auswärtige Angelegenheiten, die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten laufend über alle Fragen, die von Bedeutung für die Union oder sonst von gemeinsamem Interesse sind.
- (4) Die Kommission beachtet die im Rahmen dieses Titels gefassten Beschlüsse und geschlossenen Abkommen. Sie unterrichtet regelmäßig das Europäische Parlament und den

Rat über den Stand der auswärtigen Beziehungen der Union.

Artikel 121

(Loyalität und Solidarität der Mitgliedstaaten)

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen das außenpolitische Handeln der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

(2) Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Artikel 122

(Kohärenz außenpolitischen Handelns; Dienststelle für außenpolitisches Handeln; Außenstellen der Union)

(1) Der Rat und die Kommission, insbesondere der Europäische Minister für auswärtige Angelegenheiten, der in Artikel 82 Absatz 4 vorgesehen ist, gewährleisten die Einhaltung der in den Artikeln 119 bis 121 festgelegten Ziele und Grundsätze. In Übereinstimmung mit Artikel 120 Absatz 1 tragen sie für ein einheitliches, kohärentes und wirksames Vorgehen sowie einer wirksamen Außenvertretung der Union Sorge.

(2) Um die Aufgaben, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, zu unterstützen und zu erleichtern, wird eine gemeinsame Dienststelle, genannt „Dienststelle für europäisches außenpolitisches Handeln“, eingerichtet, die dem Europäischen Minister für auswärtige Angelegenheiten untersteht. Sie besteht aus Beamten der Kommission, Beamten des Ratssekretariats und abgeordnetem Personal der nationalen diplomatischen Dienste. Die Details werden in einem Unionsgesetz festgelegt.

(3) Die Außenstellen der Kommission in Drittstaaten und auf internationalen Konferenzen und ihre Vertreter bei internationalen Organisationen unterstehen dem Europäischen Minister für auswärtige Angelegenheiten und werden in Vertretungen der Union umbenannt. Sie werden mit Beamten der Kommission, des Ratssekretariats und abgeordnetem Personal der nationalen diplomatischen Dienste besetzt.

(4) Die Vertretungen der Union und die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten arbeiten eng zusammen, indem sie Informationen austauschen, gemeinsame Bewertungen vornehmen und zur Umsetzung von Artikel 46 der Charta der Grundrechte beitragen.

Artikel 123

(EU-Diplomatenschule)

(1) Durch Unionsgesetz wird eine EU-Diplomatenschule gegründet.

(2)

(3) Sie soll durch regelmäßige gemeinsame Kurse und Schulungseinheiten, die ihren Schwerpunkt im Bereich der Außenpolitik, der auswärtigen Interessen und Außenbeziehungen haben, die nationale diplomatische Ausbildung ergänzen.

Kapitel 2

Article 113

(Agreements with third states and organisations; participation of the European Parliament)

(1) Where agreements with one or more states or international organisations need to be negotiated within the Union's field of competences, the Commission shall make recommendations to the Council, which shall authorise the Commission to open the necessary recommendations.

The Commission shall conduct these negotiations in consultation with a special committee to assist it in this task. This committee shall be composed of an equal number of representatives of the Council and of the European Parliament.

(2) Subject to the powers vested in the Commission in this field, the signing, which may be accompanied by a decision on provisional application before entry into force, and on the conclusion of the agreements shall be decided on by the Council, acting by qualified majority on a proposal from the Commission and with the advice and assent of the European Parliament.

The Council shall act unanimously and with the advice and assent of the majority of the members of the European Parliament when one of the following agreements shall be concluded:

- agreements referred to in Article 116 or other agreements establishing a specific institutional framework by organising cooperation procedures;
- agreements having important budgetary implications for the Union • agreements entailing amendments of an act adopted under the procedure referred to in Article 95;
- agreements covering a field for which unanimity in the Council and the assent of the European Parliament is required for the adoption of internal rules.
- an agreement on the accession of the Union to the European Convention on Human Rights.

The same procedure shall apply for a decision to suspend the application of an agreement, and for the purpose of establishing the positions to be adopted on behalf of the Union in a body set up by an agreement, when that body is called upon to adopt decisions having legal effects, with the exception of decisions supplementing or amending the institutional framework of the agreement.

The Council and the European Parliament may, in an urgent situation, agree upon a time-limit for the assent.

(3) When concluding an agreement, the Council may, by way of derogation from paragraph 2, authorise the Commission to approve modifications on behalf of the Union where the agreement provides for them to be adopted by a simplified procedure or by a body set up by the agreement; it may attach specific conditions to such authorisation.

(4) When the Council envisages concluding an agreement which calls for amendments to this Constitution, the amendments must first be adopted in accordance with the procedure

Artikel 124

(Abkommen mit Drittstaaten und Organisationen; Beteiligung des Europäischen Parlaments)

(1) Soweit im Zuständigkeitsbereich der Union ein Abkommen mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen auszuhandeln ist, legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor. Dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung bestellten besonderen Ausschuss. Dieser Ausschuss setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern des Rates und des Europäischen Parlaments zusammen.

(2) Vorbehaltlich der Zuständigkeiten, welche die Kommission auf diesem Gebiet besitzt, werden die Unterzeichnung, mit der ein Beschluss über die vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten einhergehen kann, sowie der Abschluss der Abkommen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Beratung und Zustimmung des Europäischen Parlaments beschlossen.

Der Rat beschließt einstimmig und nach Beratung und Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments, wenn eines der folgenden Abkommen abgeschlossen werden soll:

- die in Artikel 135 Absatz 2 und 3 genannten Abkommen, oder andere Abkommen, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen;
- Abkommen mit erheblichen finanziellen Folgen für die Union;
- Abkommen, die Änderungen eines nach dem Verfahren nach Artikel 102 angenommenen Rechtsakt bedingen;
- Abkommen, die einen Bereich betreffen, in dem für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit im Rat und die Zustimmung des Europäischen Parlaments vorgesehen sind;
- ein Abkommen über den Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Dieses Verfahren gilt auch für Beschlüsse zur Aussetzung der Anwendung eines Abkommens oder zur Festlegung von Standpunkten, die im Namen der Union in einem durch ein Abkommen eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sobald dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens des betreffenden Abkommens – zu fassen hat.

Der Rat und das Europäische Parlament können in dringenden Fällen eine Frist für die Zustimmung vereinbaren.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Rat die Kommission bei Abschluss eines Abkommens ermächtigen, Änderungen, die nach jenem Abkommen im Weg eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein durch das Abkommen geschaffenes Organ anzunehmen sind, im Namen der Union zu billigen. Der Rat kann diese Ermächtigung gegebenenfalls mit besonderen Bedingungen verknüpfen.

(4) Beabsichtigt der Rat, ein Abkommen zu schließen, das Änderungen dieser Verfassung bedingt, so sind diese

laid down in Article x + 4.

(5) Agreements concluded under the conditions set out in this Article shall be binding on the institutions of the Union and the Member States.

Article 114

(International agreements concerning monetary or foreign exchange regime matters; external representation; participation of the ECB)

(1) By way of derogation from Article 113, the Council may, acting unanimously on a recommendation from the ECB or from the Commission, and after consulting the ECB in an endeavour to reach a consensus consistent with the objective of price stability, after consulting the European Parliament, in accordance with the procedure in paragraph 3 for determining the arrangements, conclude formal agreements on an exchange-rate system for the euro in relation to non-Union currencies. The Council may, acting by a qualified majority on a recommendation from the ECB or from the Commission, and after consulting the ECB in an endeavour to reach a consensus consistent with the objective of price stability, adopt, adjust or abandon the central rates of the euro within the exchange-rate system. The President of the Council shall inform the European Parliament of the adoption, adjustment or abandonment to the euro central rates.

(2) In the absence of an exchange-rate system in relation to one or more non-Union currencies as referred to in paragraph 1, the Council, acting by a qualified majority either on recommendation from the Commission and after consulting the ECB or on a recommendation from the ECB, may formulate general orientations for exchange-rate policy in relation to these currencies. These general orientations shall be without prejudice to the primary objective of the ECB to maintain price stability.

(3) By way of derogation from Article 113, where agreements concerning monetary or foreign exchange regime matters need to be negotiated by the Union with one or more States or international organisations, the Council, acting by a qualified majority on a recommendation from the Commission and after consulting the ECB, shall decide the arrangements for the negotiation and for the conclusion of such agreements.

These arrangements shall ensure that the Union expresses a single position without prejudice to the allocation of powers laid down in Article 112 paragraph 1 and the fields of competence of the ECB.

Agreements concluded in accordance with this paragraph shall be binding on the institutions of the Union, on the ECB and on Member States.

(4) External representation in the field of economic and monetary union shall be ensured by the Commission with regard to economic policy, and by the ECB with regard to monetary policy. The Commission and the ECB shall jointly, in a spirit of sincere cooperation, decide upon the details and procedures of this external representation, with due respect to the statutory requirements of international economic and monetary organisations and to the independence of the ECB. The European Parliament and the Council shall be regularly informed about the external activities in the field of economic and monetary union.

Änderungen zuvor nach dem Verfahren des Artikels 143 anzunehmen.

(5) Die nach Maßgabe dieses Artikels geschlossenen Abkommen sind für die Organe der Union und für die Mitgliedstaaten verbindlich.

Artikel 125

(Internationale Abkommen im Währungsbereich; Außenvertretung; Beteiligung der EZB)

(1) Abweichend von Artikel 124 kann der Rat einstimmig auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß den in Absatz 3 für die Festlegung von Modalitäten vorgesehenen Verfahren förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber Drittländswährungen treffen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, die Euro-Leitkurse innerhalb des Wechselkurssystems festlegen, ändern oder aufgeben. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von der Festlegung, Änderung oder Aufgabe der Euro-Leitkurse.

(2) Besteht gegenüber einer oder mehreren Drittländswährungen kein Wechselkurssystem nach Absatz 1, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB oder auf Empfehlung der EZB allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber diesen Währungen aufstellen. Diese allgemeinen Orientierungen dürfen das vorrangige Ziel der EZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen.

(3) Wenn von der Union mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen auszuhandeln sind, beschließt der Rat abweichend von Artikel 124 mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss solcher Vereinbarungen.

Mit diesen Modalitäten wird gewährleistet, dass die Union einen einheitlichen Standpunkt vertritt. Der in Artikel 120 Absatz 1 und Artikel 90 festgelegte Zuständigkeitsbereich bleibt unberührt.

Die nach diesem Absatz getroffenen Vereinbarungen sind für die Organe der Union, die EZB und die Mitgliedstaaten verbindlich.

(4) Die Außenvertretung im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion wird hinsichtlich der Wirtschaftspolitik durch die Kommission und hinsichtlich der Währungspolitik durch die EZB gewährleistet. Die Kommission und die EZB entscheiden gemeinsam, im Geiste loyaler Zusammenarbeit, über die Einzelheiten und das Verfahren dieser Außenvertretung, wobei sie die satzungsmäßigen Vorgaben internationaler Wirtschafts- und Währungsorganisationen sowie die Unabhängigkeit der EZB beachten. Das Europäische Parlament und der Rat werden regelmäßig über

Article 115

(Relation to previous treaties of the Member States; Union of the Benelux-States)

(1) The rights and obligations arising from agreements concluded before 1 January 1958 or, for acceding States, before the date of their accession, between one or more Member States on the one hand, and one or more third countries on the other, shall not be affected by the provisions of this Constitution.

(2) To the extent that such agreements are not compatible with this Constitution, the Member State or States concerned shall take all appropriate steps to eliminate the incompatibilities established. Member States shall, where necessary, assist each other to this end and shall, where appropriate, adopt a common attitude.

(3) In applying the agreements referred to in the first paragraph, Member States shall take into account the fact that the advantages accorded under this Constitution by each Member State form an integral part of the establishment of the Union and are thereby inseparably linked with the creation of common institutions, the conferring of powers upon them and the granting of the same advantage by all the other Member States.

(4) The provisions of this Constitution shall not preclude the existence or completion of regional unions between Belgium and Luxembourg, or between Belgium, Luxembourg and the Netherlands, to the extent that the objectives of these unions are not attained by application of this Constitution paper takes the view that the matter must now be settled by the Constitution itself in order to ensure an efficient external representation also in economic and monetary matters.

die außenpolitischen Maßnahmen im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion informiert.

Artikel 126

(Verhältnis zu früheren Verträgen der Mitgliedstaaten; Zusammenschluss der Benelux- Staaten)

(1) Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor dem 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetreter Staaten, vor dem Zeitpunkt ihres Beitritts zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Ländern andererseits geschlossen wurden, werden durch diese Verfassung nicht berührt.

(2) Soweit diese Übereinkünfte mit dieser Verfassung nicht vereinbar sind, wenden der oder die betreffenden Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel an, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben. Erforderlichenfalls leisten die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck einander Hilfe; sie nehmen gegebenenfalls eine gemeinsame Haltung ein.

(3) Bei Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Übereinkünfte tragen die Mitgliedstaaten dem Umstand Rechnung, dass die in dieser Verfassung von jedem Mitgliedstaat gewährten Vorteile Bestandteil der Errichtung der Union sind und daher in untrennbarem Zusammenhang stehen mit der Schaffung gemeinsamer Organe, der Übertragung von Zuständigkeiten auf diese und der Gewährung der gleichen Vorteile durch alle anderen Mitgliedstaaten.

(4) Diese Verfassung steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, soweit die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch Anwendung dieser Verfassung nicht erreicht sind.

Kapitel 3

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Artikel 127

(Tragweite der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik)

(1) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union umfasst sämtliche Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der gemeinsamen Verteidigung durch glaubwürdige, einsatzfähige und wirksame europäische Streitkräfte.

(2) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst ebenfalls humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen.

Zusätzlich kann sie den Einsatz militärischer Mittel, insbesondere mit dem Ziel der Konfliktverhütung, gemeinsame Entwaffnungsmaßnahmen, militärische Beratung und Unterstützung, Stabilisierungsmaßnahmen nach Konflikten sowie auf Ersuchen der Behörden eines Drittlands Unterstützung bei der Terrorismusbekämpfung umfassen.

(3) Die Politik der Union nach diesem Kapitel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre

gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(4) Die Vorschriften dieses Kapitels stehen der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der Westeuropäischen Union (WEU) und der NATO nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Kapitel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht berührt.

Artikel 128

(Gemeinsame Rüstungspolitik; Europäische Agentur für Rüstung und strategische Forschung)

(1) Die gemeinsame Verteidigung der Union wird durch eine gemeinsame Rüstungspolitik unterstützt.

(2) Zu diesem Zweck wird durch Unionsgesetz in Übereinstimmung mit Artikel 95 eine Europäische Agentur für Rüstung und strategische Forschung gegründet. Ihr Ziel ist die Deckung des operativen Bedarfs durch die Förderung einer abgestimmten Beschaffungspolitik der Mitgliedstaaten, die Unterstützung von verteidigungstechnischer Forschung, auch auf dem Gebiet der militärischen Weltraumsysteme, und die Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors der Union. Die Agentur baut auf den bereits existierenden Formen der Rüstungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf.

Artikel 129

(Beschlussverfahren im Rahmen des GASP-Kapitels)

(1) Der Europäische Rat bestimmt auf Vorschlag des Rates, des Europäischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten oder eines Mitgliedstaates die allgemeinen strategischen Ziele und Interessen der Union und legt die allgemeinen Parameter und Leitlinien für die Handlungen der Union fest.

(2) Der Rat trifft auf Grundlage der vom Europäischen Rat definierten allgemeinen Leitlinien die notwendigen Entscheidungen zur Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Der Rat bestimmt insbesondere das Konzept der Union für eine bestimmte Frage geographischer oder thematischer Art.

(3) Der Europäische Minister für auswärtige Angelegenheiten nimmt ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des Rates im Rahmen dieses Kapitels teil.

(4) Im Rahmen dieses Kapitels entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Europäischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten.

Jedoch werden Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen auf Vorschlag des Europäischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten oder eines Mitgliedstaates einstimmig vom Rat gefasst. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen dieser Beschlüsse nicht entgegen.

Bei einer Stimmenthaltung kann jedes Ratsmitglied zu seiner Enthaltung eine förmliche Erklärung im Sinne dieses Unterabsatzes abgeben. In diesem Fall ist es nicht verpflichtet, den Beschluss durchzuführen, akzeptiert jedoch, dass der Beschluss für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt der betreffende Mitgliedstaat alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es

behindern könnte, und die anderen Mitgliedstaaten respektieren seinen Standpunkt. Verfügen die Mitglieder des Rates, die sich auf diese Weise enthalten, über mehr als ein Drittel der Bevölkerung der Union, so wird der Beschluss nicht angenommen.

(5) In den Fällen, in denen eine rasche Entscheidung notwendig ist, insbesondere im Bereich des Krisenmanagements, beruft der Europäische Minister für auswärtige Angelegenheiten von sich aus oder auf Antrag des Rates, der Kommission oder eines Mitgliedstaates innerhalb von 48 Stunden, bei absoluter Notwendigkeit in kürzerer Zeit, eine außerordentliche Tagung des Rates ein.

Artikel 130

(Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik)

(1) Der Europäische Minister für auswärtige Angelegenheiten ist für die Durchführung der nach diesem Kapitel gefassten Beschlüsse verantwortlich; vorbehaltlich von Artikel 120 Absatz 1 und 3, legt er im Rahmen dieser Aufgabe grundsätzlich den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen dar.

(2) Auf Vorschlag des Europäischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten kann der Rat einen Sonderbeauftragten für besondere politische Fragen ernennen.

Artikel 131

(Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee)

(1) Ein Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee verfolgt die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Rates, des Europäischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken bei. Ferner überwacht es die Durchführung vereinbarter Politiken; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Europäischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten.

(2) Im Rahmen dieses Kapitels nimmt das Komitee unter der Verantwortung des Europäischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten die politische Kontrolle und strategische Leitung von Operationen zur Krisenbewältigung wahr.

(3) Auf Vorschlag des Europäischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten kann der Rat das Komitee für den Zweck und die Dauer einer Operation zur Krisenbewältigung, die vom Rat festgelegt wird, ermächtigen, geeignete Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operation zu fassen.

Artikel 132

(UN-Sicherheitsrat)

(1) Die Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind, werden sich abstimmen und die übrigen Mitgliedstaaten in vollem Umfang unterrichten.

(2) Die Mitgliedstaaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrates sind, werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für die Standpunkte und Interessen der Union einsetzen.

Artikel 133

(Beteiligung des Europäischen Parlaments)

(1) Der Europäische Minister für auswärtige Angelegenheiten

hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden.

(2) Das Europäische Parlament wird vom Europäischen Minister für auswärtige Angelegenheiten regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union unterrichtet.

(3) Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Europäischen Minister für auswärtige Angelegenheiten oder den Rat richten. Einmal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Artikel 134

(Besondere Finanzierungsbestimmungen)

(1) Die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vorschriften gehen zulasten des Haushalts der Union, mit Ausnahme der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen und von Fällen, in denen der Rat einstimmig etwas anderes beschließt.

(2) In Fällen, in denen die Ausgaben nicht zulasten des Haushalts der Union gehen, gehen sie nach dem Bruttosozialprodukt-Schlüssel zulasten der Mitgliedstaaten, sofern der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Die Mitgliedstaaten, deren Vertreter im Rat eine förmliche Erklärung nach Artikel 129 Absatz 4, Unterabsatz 3 abgegeben haben, sind nicht verpflichtet, zur Finanzierung von Ausgaben für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen beizutragen.

TITLE IX

THE UNION AND ITS IMMEDIATE ENVIRONMENT

Article 116

(Association with third States and international organisations; European partnership)

(1) The Union may conclude with one or more States or international organisations agreements establishing an association involving reciprocal rights and obligations, common action and special procedure.

(2) With its neighbouring states, the Union may enter into special association agreements ("European partnerships") which, in addition to an extension of parts of or all rules related to the common market, may also provide for the establishment of joint institutions or allow for associate participation of representatives of these states in the work of the Union institutions.

Titel IX

Die Union und ihre Nachbarn

Artikel 135

(Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete; Europäische Partnerschaft; Assoziierung mit Drittstaaten und internationalen Organisationen)

(1) Die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich besondere Beziehung unterhalten, sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Zweiten Teils dieser Verfassung der Union zu assoziieren. Diese Länder und Hoheitsgebiete sind im Anhang II zu dieser Verfassung aufgeführt.

Ziel der Assoziierung ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Union. Entsprechend den Werten der Union soll die Assoziierung in erster Linie den Interessen der Einwohner dieser Länder und Hoheitsgebiete dienen und ihren Wohlstand fördern, um sie der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen.

(2) Die Union kann mit ihren benachbarten Staaten besondere Assoziierungsabkommen (-Europäische Partnerschaft-) eingehen, die neben der Ausdehnung einzelner oder aller Regeln des Binnenmarkts oder der Unionspolitiken auch die

Gründung von gemeinsamen Organen vorsehen können.

(3) Die Union kann mit einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, die eine Assoziation mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen.

TITLE X UNION MEMBERSHIP

Article 117

(Openness to new Member States)

Union membership shall be open to all European States which share the Union's values and wish to pursue them jointly, which strictly respect the Charter of Fundamental Rights and which accept the Union's rules of operation.

Article 118

(Accession of new Member States)

(1) An application for Union membership shall be addressed to the Commission.

(2) The conditions of admission shall be the subject of an agreement between the Union and the applicant State. By way of derogation from Article 113, such an agreement shall require a unanimous decision of the Council and the assent of 2/3 of the members of the European Parliament.

(3) Article x + 4 shall apply for the adjustments to the Constitution which such admission entails. The procedure as provided for in Article x + 4 paragraph 2 may be reduced to six months on a proposal from the Commission with the approval of the Council and the assent of the European Parliament.

Article 119

(Suspension of Union membership rights)

(1) On a reasoned proposal by one third of the Member States, by the European Parliament or by the Commission, the Council, acting by a majority of four-fifths of its members after obtaining the assent of the European Parliament, may determine that there is a clear risk of a serious breach by a Member State of principles mentioned in Article 57 (1), and address appropriate recommendations to that State. Before making such a determination, the Council shall hear the Member State in question and, acting in accordance with the same procedure, may call on independent persons to submit within a reasonable time limit a report on the situation in the Member State in question.

The Council shall regularly verify that the grounds on which such a determination was made continue to apply.

(2) The Council, meeting in the composition of the Heads of State or Government and acting by unanimity on a proposal by one third of the Member States or by the Commission and after obtaining the assent of the European Parliament, may determine the existence of a serious and persistent breach by a Member State of principles mentioned in Article 57 (1), after inviting the government of the Member State in question to submit its observations.

Titel X

Die Zugehörigkeit zur Union

Artikel 136

(Offenheit für neue Mitgliedstaaten)

Die Union steht allen europäischen Staaten offen, welche die Werte der Union teilen und sie gemeinsam umsetzen möchten, die Charta der Grundrechte strikt respektieren und die Regeln, nach denen die Union funktioniert, akzeptieren.

Artikel 137

(Beitritt von neuen Mitgliedstaaten)

(1) Ein Antrag auf Mitgliedschaft in der Union ist an die Kommission zu richten.

(2) Die Aufnahmebedingungen werden durch ein Abkommen zwischen der Union und dem antragstellenden Staat geregelt. Abweichend von Artikel 124 bedarf ein solches Abkommen eines einstimmigen Beschlusses des Rates und der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

(3) Artikel 143 gilt für die Anpassungen dieser Verfassung, die eine solche Aufnahme zur Folge hat. Das in Artikel 143 Absatz 2 vorgesehene Verfahren kann auf Vorschlag der Kommission mit Billigung des Rates und Zustimmung des Europäischen Parlaments auf sechs Monate verkürzt werden.

Artikel 138

(Aussetzung der mit der Unionsmitgliedschaft verbundenen Rechte)

(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 57 Absatz 1 genannten Grundsätze durch einen Mitgliedstaat besteht, und an diesen Mitgliedstaat geeignete Empfehlungen richten. Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren unabhängige Persönlichkeiten ersuchen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Bericht über die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat vorzulegen.

Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, einstimmig feststellen, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 57 Absatz 1 genannten Grundsätze durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er die Regierung des

(3) Where a determination under paragraph 2 has been made, the Council, acting by a qualified majority, may decide to suspend certain of the rights deriving from the application of this Constitution to the Member State in question, including the voting rights of the representative of the government of that Member State in the Council. In doing so, the Council shall take into account the possible consequences of such a suspension on the rights and obligations of natural and legal persons.

The obligations of the Member State in question under this Constitution shall in any case continue to be binding on the State.

(4) The Council, acting by a qualified majority, may decide subsequently to vary or revoke measures taken under paragraph 3 in response to changes in the situation which led to their being imposed.

(5) For the purpose of this Article, the Council shall act without taking into account the vote of the representative of the government of the Member State in question.

Abstentions by members present in person or represented shall not prevent the adoption of decisions referred to in paragraph 2. Article 105 paragraph 2 shall apply without taking into account the Member State in question.

This paragraph shall also apply in the event of voting rights being suspended pursuant to paragraph 3.

(6) For the purpose of paragraph 1 and 2, the European Parliament shall act by a two-thirds majority of the votes cast, representing a majority of its members.

betroffenen Mitgliedstaates zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

(3) Wurde eine Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung dieser Verfassung auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus dieser Verfassung ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaates sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

(4) Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit beschließen, nach Absatz 3 getroffene Maßnahmen abzuändern oder aufzuheben, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels handelt der Rat ohne Berücksichtigung der Stimme des Vertreters der Regierung des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen. Artikel 112 Absatz 2 findet ohne Berücksichtigung des betroffenen Mitgliedstaats Anwendung.

Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.

(6) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

PART THREE: GENERAL AND FINAL PROVISIONS

FINAL TITLE Article x

(Legal continuity in relationship to the European Community and the European Union)

(1) The European Union established by this Constitution shall be the immediate successor to the European Community, the European Atomic Energy Community and the European Union established by the Treaty of Maastricht.

(2) When this Constitution enters into force, the European Community and the European Atomic Energy Community are dissolved. The European Union shall take over all the assets and liabilities of the European Community and the European Atomic Energy Community.

Titel XI

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 139

(Rechtliche Kontinuität im Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften und Europäischen Union)

(1) Die mit dieser Verfassung begründete Europäische Union ist Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der durch den Vertrag von Maastricht begründeten Europäischen Union.

(2) Die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft werden mit Inkrafttreten dieser Verfassung liquidiert. Die Europäische Union übernimmt alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft.

(3) Diese Verfassung beruht auf und ersetzt den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, den Vertrag über die Europäische Union sowie alle nachfolgenden Vertragsänderungen und alle Beitrittsverträge. Sie erhält den durch diese Verträge begründeten Besitzstand vollständig aufrecht und entwickelt ihn weiter zu einer Verfassungsunion.

Article x + 1

(Territorial application of the Constitution)

(1) This Constitution shall apply to the Kingdom of Belgium, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic, Ireland, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Austria, the Portuguese Republic, the Republic of Finland, the Kingdom of Sweden and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

(2) This Constitution shall apply to the French overseas departments, the Azores, Madeira and the Canary Islands.

However, taking account of the structural social and economic situation of the French overseas departments, the Azores, Madeira and the Canary Islands, which is compounded by their remoteness, insularity, small size, difficult topography and climate, economic dependence on a few products, the permanence and combination of which severely restrain their development, a Union act shall govern specific measures aimed, in particular, at laying down the conditions of application of this Constitution to those regions, including common policies.

The Union act according to subparagraph 2 shall take into account areas such as customs and trade policies, fiscal policies, free zones, agriculture and fisheries policies, conditions for supply of raw materials and essential consumer goods, State aids and conditions of access to structural funds and to horizontal Union programmes.

The Union act referred to in subparagraph 2 shall take into account the special characteristics and constraints of the outermost regions without undermining the integrity and the coherence of the Union legal order, including the internal market and common policies.

(3) The special arrangements for association set out in Constitutional Protocol No. 1 shall apply to the overseas countries and territories listed in Annex II to this Constitution.

This Constitution shall not apply to those overseas countries and territories having special relations with the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland which are not included in the aforementioned list.

(4) The provisions of this Constitution shall apply to the European territories for whose external relations a Member State is responsible.

(5) The provisions of this Constitution shall apply to the Åland Islands in accordance with the provisions set out in Protocol No. 2 to the Act concerning the conditions of accession of the Republic of Austria, the Republic of Finland and the Kingdom of Sweden.

(6) Notwithstanding the preceding paragraphs:

- a) this Constitution shall not apply to the Faeroe Islands;
- b) this Constitution shall not apply to the Sovereign Base Area of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland in Cyprus;

Artikel 140

(Geltungsbereich der Verfassung)

(1) Diese Verfassung gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. *[die Beitrittsstaaten werden nach vollendeten Beitritt hinzugefügt]*

(2) Diese Verfassung gilt für die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.

Unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage der französischen überseeischen Departements, der Azoren, Madeiras und der kanarischen Inseln, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen erschwert wird, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammentreffen die Entwicklung schwer beeinträchtigen, regelt ein Unionsgesetz spezifische Maßnahmen, die insbesondere darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung dieser Verfassung auf die genannten Gebiete, einschließlich gemeinsamer Politiken, festzulegen.

Das Unionsgesetz nach Unterabsatz 2 berücksichtigt Bereiche wie Zoll- und Handelspolitik, Steuerpolitik, Freizonen, Agrar- und Fischereipolitik, die Bedingungen für die Versorgung mit Rohstoffen und grundlegenden Verbrauchsgütern, staatliche Beihilfen sowie die Bedingungen für den Zugang zu den Strukturfonds und zu den horizontalen Unionsprogrammen.

Das in Unterabsatz 2 genannte Unionsgesetz berücksichtigt die besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage, ohne dabei die Integrität und Kohärenz der Rechtsordnung der Union, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfasst, auszuhöhlen.

(3) Für die in Anhang I zu dieser Verfassung aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete gilt das besondere Assoziierungssystem, das in Artikel 135 Absatz 1 und im Zweiten Teil der Verfassung festgelegt ist.

Diese Verfassung findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in dem genannten Anhang nicht aufgeführt sind.

(4) Diese Verfassung findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

(5) Diese Verfassung findet entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schwedens auf die Ålandinseln Anwendung.

(6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen gilt:
diese Verfassung findet auf die Färöer keine Anwendung;

diese Verfassung findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und

- c) this Constitution shall apply to the Channel Islands and the Isle of Man only to the extent necessary to ensure the implementation of the arrangements for those islands set out in the Treaty concerning the accession of new Member States to the European Economic Community and to the European Atomic Energy Community signed on 22 January 1972.

Article x + 2
(System of property ownership)

This Constitution shall in no way prejudice the rules in Member States governing the system of property ownership.

Article x + 3
(Protocols as integral part of this Constitution)

(1) The protocols annexed to this Constitution by common accord of the Member States shall form an integral part thereof.

(2) Paragraph 1 shall also apply to protocols annexed to the Treaty establishing the European Community, the Treaty establishing the European Atomic Energy Community, the Treaty on European Union, a Treaty of Amendment or a Treaty of Accession.

References to the Treaty on European Union or to the Treaties of the European Communities contained in these protocols shall be regarded as references to the corresponding provisions of this Constitution. The Commission shall draw up a consolidated version of these protocols.

Article x + 4
(Procedure for revision of the Constitution)

(1) The government of any Member State, the European Parliament and the Commission may submit to the Council proposals for the amendment of the Constitution.

(2) The Amendment of the Constitution shall be prepared by a Constitutional Convention which shall be convened by the Council after consulting the European Parliament and the Commission, and which shall within one year draw up a final document containing a detailed draft text.

The Constitutional Convention shall be composed of:

- a Convention Chairman appointed by the Council with the approval of the European Parliament;
- a representative delegated by the government of each Member State;
- two representatives delegated by the national parliaments of each Member State;
- 34 members of the European Parliament;
- four members of the European Commission.

Two delegates of the ECB shall also participate in the Constitutional Convention in the case of institutional changes in the monetary area.

The President of the European Court of Justice, the President of the European Court of Auditors, the President of the Committee of the Regions and the President of the Economic and Social Committee and the Ombudsman may each delegate one observer to the Constitutional Convention.

(3) The constitutional amendment adopted by the Constitu-

Nordirland auf Zypern keine Anwendung;
diese Verfassung findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.

Artikel 141
(Eigentumsordnung)

Diese Verfassung lässt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt.

Artikel 142
(Zweiter Teil und Protokolle als Bestandteil dieser Verfassung)

(1) Der Zweite Teil der Verfassung und die der Verfassung beigefügten Protokolle (Anhang I) sind Bestandteile dieser Verfassung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet auf sie das Verfahren der Änderung der Verfassung nach Artikel 143 Anwendung.

(2) Verweise in diesen Protokollen auf den Vertrag über die Europäische Union oder auf die Verträge der Europäischen Gemeinschaften gelten als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen in dieser Verfassung. Die Kommission erstellt eine konsolidierte Fassung dieser Protokolle.

Artikel 143
(Verfahren der Änderung der Verfassung)

(1) Die Regierung jedes Mitgliedstaates, das Europäische Parlament und die Kommission können dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verfassung vorlegen.

(2) Die Verfassungsänderung wird durch einen Verfassungskonvent vorbereitet, der vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission einberufen wird, und innerhalb eines Jahres ein Abschlussdokument mit einem konkreten Textvorschlag erarbeitet.

Der Verfassungskonvent setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Präsident des Konvents, der vom Rat mit Zustimmung des Parlaments ernannt wird;
- ein Vertreter, der von der Regierung jedes Mitgliedstaats entsandt wird;
- zwei Vertreter, die von den nationalen Parlamenten jedes Mitgliedstaates entsandt werden;
- 54 Mitglieder des Europäischen Parlaments;
- vier Mitglieder der Europäischen Kommission.

Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird außerdem ein Vertreter der EZB an den Konventsarbeiten beteiligt.

Der Präsident des Europäischen Gerichtshofs, der Präsident des Europäischen Rechnungshofs, der Präsident des Ausschusses der Regionen und der Präsident des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Europäische Bürgerbeauftragte können je einen Beobachter in den Verfassungskonvent entsenden.

tional Convention must be confirmed by a conference of representatives of the governments of the Member States. This conference shall be convened by the President of the Council immediately subsequent to the Convention.

(4) The constitutional amendment shall enter into force after having been assented by the European Parliament and being ratified, in accordance with their respective constitutional requirements, by a majority of Member States, representing 4/5th of the Union's population.

Article x + 5
(Period of validity)

This Constitution is established for an unlimited period.

Article x + 6
(Ratification of the Constitution; entry into force)

(1) This Constitution shall be ratified by the High Contracting Parties in accordance with their respective constitutional requirements. The instruments of ratification shall be deposited with the Government of the Italian Republic.

(2) For the Member States which have ratified it, this Constitution shall enter into force on the first day of the month following the deposit of the instrument of ratification by the twelfth signatory state to take this step. The other Member States will have to decide, within one year following the entry into force of this Constitution, whether they want to be member of the Union on the basis of this Constitution or to leave the Union. Special association agreements (Article 116) shall be concluded with those Member States which decide to leave the Union.

Article x + 7
(Authentic text)

(1) This Constitution, drawn up in a single original in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Irish, Italian, Portuguese, Spanish and Swedish languages [*the languages of the accession countries will have to be added after completion of the accessions*], the texts in each of these languages being equally authentic, shall be deposited in the archives of the government of the Italian Republic, which will transmit a certified copy to each of the governments of the other signatory States.

(2) Every citizen of the Union shall receive a free copy of this Constitution from the Member State in which he or she resides, in the official language(s) of this Member State.

(3) Die vom Verfassungskonvent beschlossene Verfassungsänderung wird von einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten bestätigt, die der Präsident des Rates unmittelbar im Anschluss an den Konvent einberuft.

(4) Die Verfassungsänderung tritt in Kraft, nachdem das Europäische Parlament zugestimmt hat und sie von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten, welche vier Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren, gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden ist.

Artikel 144
(Geltungsdauer)

Diese Verfassung gilt auf unbestimmte Zeit.

Artikel 145
(Ratifizierung der Verfassung und Inkrafttreten)

(1) Diese Verfassung bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifizierungsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Für die Mitgliedstaaten, die ratifiziert haben, tritt diese Verfassung am ersten Tag des auf die Hinterlegung des zwölften Unterzeichnerstaates, der diesen Schritt unternimmt, folgenden Monats in Kraft. Die anderen Mitgliedstaaten müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verfassung entscheiden, ob sie Mitglieder der Union auf der Grundlage dieser Verfassung sein möchten oder die Union verlassen wollen. Besondere Assoziierungsabkommen (Artikel 116) werden mit den Mitgliedstaaten geschlossen, die sich zum Verlassen der Union entschlossen haben.

Artikel 146
(Verbindlichkeit des Wortlauts)

(1) Diese Verfassung ist in einer Urschrift in *tschechischer*, dänischer, niederländischer, englischer, *estnischer*, finnischer, französischer, deutscher, griechischer, *ungarischer*, irischer, italienischer, *lettischer*, *litauischer*, *maltesischer*, *polnischer*, portugiesischer, *slowakischer*, *slowenischer*, spanischer, und schwedischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Sie wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

(2) Jeder Unionsbürger erhält von dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, ein kostenloses Exemplar dieser Verfassung in der oder den Amtssprache(n) dieses Mitgliedsstaats.

Geschehen zu Rom am _____ 2003.

PART TWO
UNION POLICIES AND THEIR IMPLEMENTATION

TITLE I

Zweiter Teil
Spezial- und Durchführungsvorschriften

Titel I

COMMON MARKET

Binnenmarkt

Chapter 3

Free movement of persons, services and capital

Kapitel 1

Freizügigkeit und freier Dienstleistungsverkehr

Articles 39, 41, 43, 45 (1), 46 (1), 48, 49, 50, 51, 53, 55, 56, 58 EC

Artikel II-1

(Arbeitnehmerfreizügigkeit)

(im weiteren Verlauf nicht wiedergegeben)

(1) Innerhalb der *Union* ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.

(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

(3) Sie gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - den Arbeitnehmern das Recht:

sich um tatsächlich angebotenen Stellen zu bewerben;
sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;

sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;

nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Artikel II-2

(Niederlassungsfreiheit)

(1) Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

(2) Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des *Artikels II-4*, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

(3) Die Bestimmungen dieses *Artikels* und die aufgrund desselben getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(4) Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, finden die Bestimmungen dieses *Artikels* in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Anwendung.

Artikel II-3

(Dienstleistungsfreiheit)

(1) Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der *Union* für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der *Union* als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.

Ein Unionsgesetz kann die Anwendung der Bestimmungen *dieses Artikels* auf Erbringer von Dienstleistungen ausweiten, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der *Union* ansässig sind.

(2) Dienstleistungen im Sinne *dieser Verfassung* sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als .Dienstleistungen. gelten insbesondere:

gewerbliche Tätigkeiten;
kaufmännische Tätigkeiten;
handwerkliche Tätigkeiten;
freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des *Artikels* über die Niederlassungsfreiheit kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welcher dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

(3) Die Bestimmungen des *Artikels II-2 Abs. 3 und 4* finden auf das in diesem *Artikel* geregelte Sachgebiet Anwendung.

(4) Für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs gelten die Bestimmungen des *Kapitels* über den Verkehr und *die Bestimmungen der Gemeinsamen Verkehrspolitik*.

Artikel II-4

(Anwendung auf Gesellschaften)

(1) Für die Anwendung der *Artikel II-2 und II-3* stehen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der *Union* haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

(2) Als –Gesellschaften– gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Kapitel 2

Warenverkehrsfreiheit

Artikel II-5

(Zollunion)

(1) Grundlage der *Union* ist eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

(2) Die Bestimmungen der *Artikel II-6 und II-8* gelten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie für diejenigen Waren aus dritten Ländern, die sich in den

Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

(3) Als im freien Verkehr eines Mitgliedstaats befindlich gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Einfuhr-Förmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

Artikel II-6

(Verbot von Zöllen)

Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Dieses Verbot gilt auch für Finanzzölle.

Artikel II-7

(Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen)

(1) Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

(2) Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Artikel II-8

(Umformung staatlicher Handelsmonopole)

(1) Die Mitgliedstaaten formen ihre staatlichen Handelsmonopole derart um, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Dieser Artikel gilt für alle Einrichtungen, durch die ein Mitgliedstaat unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Mitgliedstaaten rechtlich oder tatsächlich kontrolliert, lenkt oder merklich beeinflusst. Er gilt auch für die von einem Staat auf andere Rechtsträger übertragenen Monopole.

(2) Die Mitgliedstaaten unterlassen jede neue Maßnahme, die den in Absatz 1 genannten Grundsätzen widerspricht oder die Tragweite der Artikel über das Verbot von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten einschränkt.

(3) Ist mit einem staatlichen Handelsmonopol eine Regelung zur Erleichterung des Absatzes oder der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden, so sollen bei der Anwendung dieses Artikels gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und Lebenshaltung der betreffenden Erzeuger gewährleistet werden.

Kapitel 3

Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit

Artikel II-9

(Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit)

(1) Im Rahmen der Bestimmungen dieses *Artikels* sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

(2) Im Rahmen der Bestimmungen dieses *Artikels* sind alle Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

(3) Die Bestimmungen der *Absätze 1 und 2* berühren nicht die Anwendung derjenigen Beschränkungen auf dritte Länder, die am 31. Dezember 1993 aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für den Kapitalverkehr mit dritten Ländern im Zusammenhang mit Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien, mit der Niederlassung, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten bestehen.

(4) Die Bestimmungen von *Absatz 1 und 2* berühren nicht das Recht der Mitgliedstaaten:

die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichen Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln;

die unterlässlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Aufsicht über Finanzinstitute, zu verhindern, sowie Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Informationen vorzusehen oder Maßnahmen zu ergreifen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die Anwendbarkeit von Beschränkungen des Niederlassungsrechts, die mit *dieser Verfassung* vereinbar sind.

(6) Die in den *Absätzen 4 und 5* genannten Maßnahmen und Verfahren dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne der *Absätze 1 und 2* darstellen.

Kapitel 4

Wettbewerbsregeln

Artikel II-10

(Verbot von Kartellen)

(1) Mit dem *Binnenmarkt* unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des

Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere:

- die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- die Anwendung unterschiedlicher Bestimmungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistung annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsgebrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf:

Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,

Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen, . . . aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder

Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Artikel II-11

(Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung)

Mit dem *Binnenmarkt* unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem *Binnenmarkt* oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;

der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;

der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Artikel II-12

(Ausschließliche Zuständigkeit der Kommission)

(1) Die Kommission achtet auf die Verwirklichung der in den *Artikeln II-10 und II-11* niedergelegten Grundsätze. Sie untersucht auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von Amts wegen in Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die ihr Amtshilfe zu leisten haben, die Fälle, in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Grundsätze vermutet werden. Stellt sie eine Zuwiderhandlung fest, so schlägt sie geeignete Mittel vor, um diese abzustellen.

(2) Wird die Zuwiderhandlung nicht abgestellt, so trifft die Kommission in einer mit Gründen versehenen Entscheidung die Feststellung, dass eine derartige Zuwiderhandlung vorliegt. Sie kann die Entscheidung veröffentlichen und die Mitgliedstaaten ermächtigen, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

(3) *Absatz 1 und 2 gelten ungeachtet eines Unionsgesetzes, das ausführlichere Regelungen trifft, welche insbesondere der Kommission erlauben, sich an nationale Kartellbehörden zu wenden.*

Artikel II-13

(Öffentliche Unternehmen)

(1) Die Mitgliedstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine dieser *Verfassung* und insbesondere den *Artikeln 22 Absatz 2 und II-10 bis II-15* widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.

(2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieser *Verfassung*, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der *Union* zuwiderläuft.

(3) Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und richtet erforderlichenfalls geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedstaaten.

Artikel II-14

(Staatliche Beihilfen)

(1) Soweit in dieser *Verfassung* nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem *Binnenmarkt* unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(2) Mit dem *Binnenmarkt* vereinbar sind:

Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;

Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;

Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

(3) Als mit dem *Binnenmarkt* vereinbar können angesehen werden:

Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;

Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;

Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;

Beihilfen zur Förderung der Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der *Union* nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;

sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

Artikel II-15

(Verfahren zur Überwachung von staatlichen Beihilfen)

(1) Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegulungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des *Binnenmarktes* erfordern.

(2) Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem *Binnenmarkt* nach *Artikel II-14* unvereinbar ist oder dass sie missbräuchlich angewandt wird, so entscheidet sie, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat.

Kommt der betreffende Staat dieser Entscheidung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission oder jeder betroffene Staat in Abweichung von *Artikel 84 lit. a* den Gerichtshof unmittelbar anrufen.

Der Rat kann einstimmig auf Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, dass eine von diesem Staat gewährte oder geplante Beihilfe in Abweichung von *Artikel II-14* oder von *unionsrechtlichen Durchführungsvorschriften zu Artikel II-14* als mit dem *Binnenmarkt* vereinbar gilt, wenn außergewöhnliche Umstände eine solche Entscheidung rechtfertigen. Hat die Kommission bezüglich dieser Beihilfe das in Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorgesehene Verfahren bereits eingeleitet, so bewirkt der Antrag des betreffenden Staates an den Rat die Aussetzung dieses Verfahrens, bis der Rat sich geäußert hat.

Äußert sich der Rat nicht binnen drei Monaten nach Antragstellung, so entscheidet die Kommission.

(3) Die Kommission wird von jeder beabsichtigten

Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig wie möglich unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach *Artikel II-14* mit dem *Binnenmarkt* unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.

Kapitel 5

Steuerliche Vorschriften

Artikel II-16

(Verbot von diskriminierenden Abgaben auf Importe)

(1) Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

(2) Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

Artikel II-17

(Verbot von diskriminierenden Abgaben auf Exporte)

Werden Waren in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeführt, so darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben.

Artikel II-18

(Genehmigung von Entlastungen, Rückvergütungen und Ausgleichsabgaben)

Für Abgaben außer Umsatzsteuern, Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern sind Entlastungen und Rückvergütungen bei der Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten sowie Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten nur zulässig, soweit sie vorher durch ein *Unionsgesetz* für begrenzte Zeit genehmigt worden sind.

Kapitel 6

Rechtsangleichung

Artikel II-19

(Kontrollverfahren der Union)

(1) Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der *Unionsgesetzgeber* eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des *Artikels II-7 Absatz 3* oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung der Kommission mit.

(2) Unbeschadet des *Absatzes 1* teilt ein Mitgliedstaat, der es

nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den *Unionsgesetzgeber* oder die Kommission für erforderlich hält, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Einführung der Kommission mit.

(3) Die Kommission beschließt binnen sechs Monaten nach den Mitteilungen nach den *Absätzen 1 und 2*, die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen zu billigen oder abzulehnen, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die in den *Absätzen 1 und 2* genannten einzelstaatlichen Bestimmungen als gebilligt.

Die Kommission kann, sofern dies aufgrund des schwierigen Sachverhalts gerechtfertigt ist und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilen, dass der in diesem Absatz genannte Zeitraum gegebenenfalls um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängert wird.

(4) Wird es einem Mitgliedstaat nach *Absatz 3* gestattet, von der Harmonisierungsmaßnahme abweichende einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen, so prüft die Kommission unverzüglich, ob sie eine Anpassung dieser Maßnahme vorschlägt.

(5) Wirft ein Mitgliedstaat in einem Bereich, der zuvor bereits Gegenstand von Harmonisierungsmaßnahmen war, ein spezielles Gesundheitsproblem auf, so teilt er dies der Kommission mit, die dann umgehend prüft, ob sie dem *Unionsgesetzgeber* entsprechende Maßnahmen vorschlägt.

(6) In Abweichung von dem Verfahren des *Artikels 84 lit. a* kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse missbraucht.

(7) Die vorgenannten Harmonisierungsmaßnahmen sind in geeigneten Fällen mit einer Schutzklausel verbunden, welche die Mitgliedstaaten ermächtigt, aus einem oder mehreren der in *Artikel II-7 Absatz 3* genannten nicht wirtschaftlichen Gründe vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem Kontrollverfahren *der Union* unterliegen.

Kapitel 7

Landwirtschaft und Fischerei

Artikel II-20

(Anwendungen der Regeln des Binnenmarkts auf
Landwirtschaft und Fischerei)

(1) Der *Binnenmarkt* umfasst auch die Landwirtschaft, Fischerei und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang der ersten Verarbeitungsstufe zu verstehen. *Die Liste solcher*

Produkte wird durch ein Unionsgesetz festgelegt.

(2) Die Vorschriften für die Errichtung des *Binnenmarkts* finden auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Anwendung, soweit in den Artikeln *II-21 bis II-26* nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des *Binnenmarkts* für landwirtschaftliche Erzeugnisse muss die *Festlegung und Durchführung der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik* Hand in Hand gehen.

Artikel II-21

(Spezielle Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik)

- (1) Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist:
- die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern;
 - auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;
 - die Märkte zu stabilisieren;
 - die Versorgung sicherzustellen;
 - für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.
- (2) Bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden ist Folgendes zu berücksichtigen:
- (a) die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und natürlichen Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt;
 - (b) die Notwendigkeit, die geeigneten Anpassungen stufenweise durchzuführen;
 - (c) die Tatsache, dass die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten einen mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtenen Wirtschaftsbereich darstellt.

Artikel II-22

(Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte)

- (1) Um die Ziele des *Artikels II-21* zu erreichen, wird eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte geschaffen. Diese besteht je nach Erzeugnis aus einer der folgenden Organisationsformen:
- gemeinsame Wettbewerbsregeln;
 - bindende Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktordnungen;
 - eine europäische Marktordnung.
- (2) Die nach Absatz 1 gestaltete gemeinsame Organisation kann alle zur Durchführung des *Artikels II-21* erforderlichen Maßnahmen einschließen, insbesondere Preisregelungen, Beihilfen für die Erzeugung und die Verteilung der verschiedenen Erzeugnisse, Einlagerungs- und Ausgleichsmaßnahmen und gemeinsame Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- und Ausfuhr. Die gemeinsame Organisation hat sich auf die Verfolgung der Ziele des *Artikels II-21* zu beschränken und jede Diskriminierung zwischen Erzeugern und Verbrauchern

innerhalb der *Union* auszuschließen.

Eine etwaige gemeinsame Preispolitik muss auf gemeinsamen Grundsätzen und einheitlichen Berechnungsmethoden beruhen.

(3) *Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefond für die Landwirtschaft (Abteilung Ausrichtung und Garantie) trägt in Übereinstimmung mit den in einem Unionsgesetz festgelegten Bedingungen zum Erreichen der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik bei.*

Artikel II-23

(Ergänzende Maßnahmen)

Um die Ziele des *Artikels II-21* zu erreichen, können im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- (a) eine wirksame Koordinierung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung, der Forschung und der Verbreitung landwirtschaftlicher Fachkenntnisse; hierbei können Vorhaben oder Einrichtungen gemeinsam finanziert werden;
- (b) gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs bestimmter Erzeugnisse.

Artikel II-24

(Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Landwirtschaft)

Das Kapitel über die Wettbewerbsregeln findet auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung, als ein *Unionsgesetz* dies unter Berücksichtigung der Ziele des *Artikels II-21* bestimmt.

Solch ein Unionsgesetz kann insbesondere genehmigen, dass Beihilfen gewährt werden:

- zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind, oder
- im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme.

Artikel II-25

(Ablösung der einzelstaatlichen Marktordnungen durch eine gemeinsame Marktorganisation)

(1) *Die Vorschläge der Kommission* zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik, welche die Ablösung der einzelstaatlichen Marktordnungen durch eine der in *Artikel II-22* vorgesehenen gemeinsamen Organisationsformen sowie die Durchführung der in *diesem Kapitel* bezeichneten Maßnahmen vorsehen, tragen dem inneren Zusammenhang der in *diesem Kapitel* aufgeführten landwirtschaftlichen Fragen Rechnung.

(2) *Ein Unionsgesetz* kann die einzelstaatlichen Marktordnungen durch die in *Artikel II-22* vorgesehene gemeinsame Organisation ersetzen, wenn

- sie den Mitgliedstaaten, die sich gegen diese Maßnahme ausgesprochen haben und eine eigene Marktordnung für die in Betracht kommende Erzeugung besitzen, gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und Lebenshaltung der betreffenden Erzeuger bietet; hierbei sind die im Zeitablauf möglichen Anpassungen und erforderlichen Spezialisierungen zu berücksichtigen und

die gemeinsame Organisation für den Handelsverkehr innerhalb der *Union* Bedingungen sicherstellt, die

denen einen Binnenmarkts entsprechen.

(3) Wird eine gemeinsame Organisation für bestimmte Rohstoffe geschaffen, bevor eine gemeinsame Organisation für die entsprechenden weiterverarbeiteten Erzeugnisse besteht, so können die betreffenden Rohstoffe aus Ländern außerhalb der *Union* eingeführt werden, wenn sie für weiterverarbeitete Erzeugnisse verwendet werden, die zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind.

Artikel II-26

(Ausgleichsabgabe)

(1) Besteht in einem Mitgliedstaat für ein Erzeugnis eine innerstaatliche Marktordnung oder Regelung gleicher Wirkung und wird dadurch eine gleichartige Erzeugung in einem anderen Mitgliedstaat in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt, so erheben die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses aus dem Mitgliedstaat, in dem die genannte Marktordnung oder Regelung besteht, eine Ausgleichsabgabe, es sei denn, dass dieser Mitgliedstaat eine Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr erhebt.

(2) Die Kommission setzt diese Abgaben in der zur Wiederherstellung des Gleichgewichts erforderlichen Höhe fest; sie kann auch andere Maßnahmen genehmigen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Kapitel 8

Verkehr

Artikel II-27

(Anwendungsbereich)

Die *gemeinsame Verkehrspolitik und die Bestimmungen* dieses *Kapitels* finden Anwendung auf Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr sowie die Seeschifffahrt und Luftfahrt.

Artikel II-28

(Diskriminierungsverbot)

(1) Im Verkehr innerhalb der *Union* sind Diskriminierungen *verboten*, die darin bestehen, dass ein Verkehrsunternehmer in denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen angewendet.

(2) Die Kommission prüft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Diskriminierungsfälle des Absatzes 1 und erlässt nach Beratung mit jedem in Betracht kommenden Mitgliedstaat die erforderlichen Entscheidungen im Rahmen der *gemeinsamen Verkehrspolitik*.

Artikel II-29

(Beihilfen auf dem Gebiet des Verkehrs)

Mit dieser *Verfassung* vereinbar sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen.

Artikel II-30

(Verbot von protektionistischen Frachten und
Beförderungsbedingungen)

(1) Im Verkehr innerhalb der *Union* sind die von einem Mitgliedstaat auferlegten Frachten und Beförderungsbedingungen verboten, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen, es sei denn, dass die Kommission die Genehmigung hierzu erteilt hat.

(2) Die Kommission prüft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates die in Absatz 1 bezeichneten Frachten und Beförderungsbedingungen; hierbei berücksichtigt sie insbesondere sowohl die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik, die Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete und die Probleme der durch politische Umstände schwer betroffenen Gebiete als auch die Auswirkungen dieser Frachten und Beförderungsbedingungen auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten.

Die Kommission erlässt die erforderlichen Entscheidungen nach Beratung mit jedem in Betracht kommenden Mitgliedstaat.

(3) Das in Absatz 1 genannte Verbot betrifft nicht die Wettbewerbstarife.

Kapitel 9

Struktur- und Kohäsionsfonds der Union

Artikel II-31

(Die vier Fonds und sonstige Finanzierungsinstrumente)

Die *Union* unterstützt das Erreichen des wirtschaftlichen sozialen Zusammenhalts mit Hilfe der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, *Kohäsionsfonds*), der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente.

Artikel II-32

(Europäischer Sozialfonds)

(1) Um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Binnenmarkt zu verbessern und damit zur Hebung der Lebenshaltung beizutragen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Europäischer Sozialfonds errichtet, dessen Ziel es ist, innerhalb der *Union* die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte zu fördern sowie die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern.

(2) Die Verwaltung des Fonds obliegt der Kommission. Die Kommission wird hierbei von einem Ausschuss unterstützt, der aus Vertretern der Regierungen sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände besteht; den Vorsitz führt ein Mitglied der Kommission.

Artikel II-33

(Europäischer Fonds für regionale Entwicklung)

Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der *Union* beizutragen.

Artikel II-34
(Kohäsionsfonds)

Ein Kohäsionsfonds trägt zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanziell bei.

Kapitel 10
Einbeziehung der Sozialpartner in die Sozialpolitik

Artikel II-35
(Anhörung der Sozialpartner)

- (1) Die Kommission hat die Aufgabe, die Anhörung der Sozialpartner auf *Unionsebene* zu fördern, und erlässt alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu erleichtern, wobei sie für Ausgewogenheit bei der Unterstützung der Parteien sorgt.
- (2) Zu diesem Zweck hört die Kommission vor Unterbreitung von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik die Sozialpartner zu der Frage, wie eine *Unionsmaßnahme* gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.
- (3) Hält die Kommission nach dieser Anhörung eine *Unionsmaßnahme* für zweckmäßig, so hört sie die Sozialpartner zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags. Die Sozialpartner übermitteln der Kommission eine Stellungnahme oder gegebenenfalls eine Empfehlung.
- (4) Bei dieser Anhörung können die Sozialpartner der Kommission mitteilen, dass sie den Prozess nach *Artikel II-36* in Gang setzen wollen. Die Dauer des Verfahrens darf höchstens neun Monate betragen, sofern die betroffenen Sozialpartner und die Kommission nicht gemeinsam eine Verlängerung beschließen.

Artikel II-36
(Abkommen zwischen den Sozialpartnern auf Unionsebene)

- (1) Der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf *Unionsebene* kann, falls sie es wünschen, zur Herstellung vertraglicher Beziehungen einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen führen.
- (2) Die Durchführung der auf *Unionsebene* geschlossenen Vereinbarungen erfolgt entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der Mitgliedstaaten oder in den von der *Unionszuständigkeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik* erfassten Bereichen auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch einen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel II-37
(Durchführung von Unionsrahmengesetzen durch die Sozialpartner)

- (1) Ein Mitgliedstaat kann den Sozialpartnern auf deren

gemeinsamen Antrag die Durchführung von im Bereich der Sozialpolitik erlassenen *Unionsrahmengesetzen* übertragen.

(2) In diesem Fall vergewissert sich der Mitgliedstaat, dass die Sozialpartner spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ein *Unionsrahmengesetz* in Übereinstimmung mit Artikel 98 Absatz 3 umgesetzt sein muss, im Wege einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben; dabei hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch dieses *Unionsrahmengesetz* vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

Titel II

Wirtschafts- und Währungsunion

Kapitel 1

Wirtschaftspolitik

Artikel II-38

(Grundsätze der Koordinierung der Wirtschaftspolitik)

(1) Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik so aus, dass sie im Rahmen der in Artikel II-39 genannten Grundzüge zur Verwirklichung der Ziele der Union im Sinne des Artikels 59 Absatz 1 lit. a beitragen. Die Mitgliedstaaten und die Union handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und halten sich dabei an die in Artikel 60 genannten Grundsätze.

(2) Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Rat nach Maßgabe des Absatzes 1.

Artikel II-39

(Grundzüge der Wirtschaftspolitik; multilaterale Überwachung)

(1) Der Rat erstellt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union und erstattet dem Europäischen Rat hierüber Bericht.

Der Europäische Rat erörtert auf der Grundlage des Entwurfs des Rates eine Schlussfolgerung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union.

Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerung verabschiedet der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Empfehlung, in der diese Grundzüge dargelegt werden. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament über seine Empfehlung.

(2) Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, überwachen die Kommission und der Rat anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Union sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den in Absatz 1 genannten Grundzügen und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung vor.

Zum Zwecke dieser multilateralen Überwachung informieren die Mitgliedstaaten die Kommission über die zur Durchführung der vom Rat festgelegten Empfehlungen,

beabsichtigten Maßnahmen und die hierzu beschlossenen Aktionen.

(3) Wird festgestellt wird, dass die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats nicht mit den in Absatz 1 genannten Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, *so kann die Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat eine Empfehlung als frühe Warnung richten.*

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit auch entsprechende Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten.

Leistet ein Mitgliedstaat den Empfehlungen des Rates weiterhin nicht Folge, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die der Situation angemessenen Maßnahmen beschließen.

Die Stimmrechte des Vertreters des betreffenden Mitgliedstaates sind für die Beschlüsse des Rates im Rahmen dieses Absatzes ausgesetzt und werden nicht in die Berechnung der qualifizierten Mehrheit miteinbezogen.

(4) *Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat von den Ergebnissen der multilateralen Überwachung Bericht.*

(5) *Die Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der Absätze 2 bis 4 dieses Artikels können nach Anhörung der EZB in einem Unionsgesetz festgelegt werden.*

Artikel II-40

(Der Wirtschaftslage angemessene Maßnahmen;
Naturkatastrophen; finanzieller Beistand der Union)

(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach *Anhörung des Europäischen Parlaments* unbeschadet der sonstigen in dieser *Verfassung* vorgesehenen Verfahren mit qualifizierter Mehrheit über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen entscheiden, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten.

(2) Ist ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission *und nach Anhörung des Europäischen Parlaments* beschließen, dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der *Union* zu gewähren.

Artikel II-41

(Verbot von Kreditfazilitäten für öffentliche Einrichtungen)

(1) Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der EZB oder den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten für Organe oder Einrichtungen der *Union*, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die EZB oder die nationalen Zentralbanken.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der EZB, was die

Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

Artikel II-42

(Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu Finanzinstituten)

(1) Maßnahmen, die nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffen werden und einen bevorrechtigten Zugang der Organe und Einrichtungen der *Union*, der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten zu den Finanzinstituten schaffen, sind verboten.

(2) Ein *Unionsgesetz* legt die Begriffsbestimmungen für die Anwendung des in Absatz 1 vorgesehenen Verbots fest.

Artikel II-43

(Verbot der Haftungsübernahme)

(1) Die *Union* haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens. Ein Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens.

(2) Ein *Unionsgesetz* kann erforderlichenfalls Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in *Artikel II-41* und in diesem Artikel vorgesehenen Verbote näher festlegen.

Artikel II-44

(Verbot von übermäßigen öffentlichen Defiziten;
Überwachungsverfahren und Sanktionen)

(1) Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite.

(2) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler.

Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran,

(a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass

entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat

oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt,

(b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert. Die Referenzwerte werden in einem dieser *Verfassung* beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einzelnen festgelegt.

(3) Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so erstellt die Kommission einen Bericht. In diesem Bericht wird berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats.

Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht.

(4) Die *Kommission entscheidet nach Anhörung des in Artikel II-49 geregelten Wirtschafts- und Finanzausschusses* und unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, nach Prüfung der Gesamtlage, ob ein übermäßiges Defizit besteht.

(5) Wird nach *Absatz 4* ein übermäßiges Defizit festgestellt, so richtet der Rat an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuwehren.

(6) Falls ein Mitgliedstaat den Empfehlungen des Rates weiterhin nicht Folge leistet, kann der Rat beschließen, den Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu treffen.

Der Rat kann in diesem Fall den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, nach einem konkreten Zeitplan Berichte vorzulegen, um die Anpassungsbemühungen des Mitgliedstaats überprüfen zu können.

(7) Das Recht auf Klageerhebung nach dem *Artikel 84 lit. a* kann im Rahmen der *Absätze 1 bis 6* dieses Artikels nicht ausgeübt werden.

(8) Solange ein Mitgliedstaat einen Beschluss nach *Absatz 5* nicht befolgt, kann der Rat beschließen, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen anzuwenden oder gegebenenfalls zu verschärfen, nämlich

- von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat näher zu bezeichnende zusätzliche Angaben zu veröffentlichen,

- die Europäische Investitionsbank ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen,

- von dem Mitgliedstaat verlangen, eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der *Union* zu hinterlegen, bis das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist,

- Geldbußen in angemessener Höhe verhängen.

Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von den Beschlüssen.

(9) Die *Kommission hebt nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses ihre Entscheidung nach Absatz 4 so weit auf*, wie das übermäßige Defizit in dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ansicht der *Kommission* korrigiert worden

ist. In diesem Fall hebt der Rat seine Entscheidungen nach den *Absätzen 5, 6 und 8* auf.

(10) Die Beschlussfassung des Rates nach den *Absätzen 5, 6, 8 und 9* erfolgt auf *Vorschlag* der Kommission mit *einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder* mit Ausnahme der Stimmen des Vertreters des betroffenen Mitgliedstaats.

(11) Weitere Bestimmungen über die Durchführung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens sind in dem dieser *Verfassung* beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit enthalten. Der Rat verabschiedet einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments sowie der EZB die geeigneten Bestimmungen, die sodann das genannte Protokoll ablösen.

Ein Unionsgesetz legt nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des genannten Protokolls fest.

(12) In der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion sind die Mitgliedstaaten bemüht, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Kapitel 2

Währungspolitik

Artikel II-45

(Geldpolitik als Aufgabe der EZB; Finanzaufsicht)

(1) Die der Verfassung beigefügte Satzung des ESZB legt fest, wie die Geldpolitik der Union durch die EZB und, unter ihrer Leitung, durch das ESZB festgelegt und ausgeführt wird.

(2) Der Rat kann durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments der EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen übertragen.

Artikel II-46

(Ausgabe von Münzen)

Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf.

Artikel II-47

(Vereinbarkeit einzelstaatlicher Gesetze)

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzungen der nationalen Zentralbanken müssen mit dieser Verfassung sowie der Satzung des ESZB, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken, im Einklang stehen.

Kapitel 3

Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik

Artikel II-48

(Koordinierung zwischen der EZB und den Organen der Union)

(1) Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des EZB-Rates teilnehmen. Der Präsident des Rates kann dem EZB-Rat einen Antrag zur Beratung vorlegen.

(2) Der Präsident der EZB wird zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des ESZB erörtert.

(3) Die EZB unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr. Der Präsident der EZB legt den Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament vor, das auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann.

Der Präsident der EZB und die anderen Mitglieder des Direktoriums können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf ihre Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden.

Artikel II-49

(Wirtschafts- und Finanzausschuss)

- (1) Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat die Aufgaben:
- auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an diese Organe abzugeben;
 - die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der *Union* zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu dritten Ländern und internationalen Einrichtungen;
 - an der Vorbereitung der in *Artikel 70 lit. d und lit. i, Artikel 71 Absatz 1 lit. a* (im Zusammenhang mit dem Kapital- und Zahlungsverkehr), und *125 Artikel, Artikel II-39 Absätze 1, 2, 3 und 5, II-40, II-42, II-43, II-44, II-45 Absatz 2, II-51, II-52 Absätze 2 und 3, II-54 Absätze 2 und 3 und Artikel 41 sowie 42 der Satzung der ESZB* genannten Arbeiten des Rates mitzuwirken und die sonstigen ihm vom Rat übertragenen Beratungsaufgaben und vorbereitenden Arbeiten auszuführen;
 - mindestens einmal jährlich die Lage hinsichtlich des Kapitalverkehrs und der Freiheit des Zahlungsverkehrs, wie sie sich aus der Anwendung dieser *Verfassung*, von *Unionsgesetzen* und der Maßnahmen des Rates ergeben, zu prüfen; die Prüfung erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapital- und Zahlungsverkehr; der Ausschuss erstattet der Kommission, dem Rat *und dem Europäischen Parlament* Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.
- (2) Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission und die EZB ernennen jeweils höchstens zwei Mitglieder des Ausschusses.
- (3) *Ein Unionsgesetz* legt im Einzelnen fest, wie sich der Wirtschafts- und Finanzausschuss zusammensetzt. *Die EZB und der in diesem Artikel genannte Ausschuss werden in Bezug auf ein solches Unionsgesetz angehört.*
- (4) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine

Ausnahmeregelung *nach Artikel II-51* gilt, hat der Ausschuss zusätzlich zu den in *Absatz 1* beschriebenen Aufgaben die Währungs- und Finanzlage sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der betreffenden Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Rat, der Kommission *und dem Europäischen Parlament* regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.

Kapitel 4

Übergangsbestimmungen

Artikel II-50

(Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen)

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind nur so lange anzuwenden, als es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt.

Artikel II-51

(Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt)

(1) Mitgliedstaaten, welche die in *Artikel II-54* festgelegten notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung noch nicht erfüllen, werden in dieser *Verfassung* als Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, bezeichnet.

(2) Eine Ausnahmeregelung nach *Absatz 1* hat zur Folge, dass die nachstehenden Artikel *dieser Verfassung* für den betreffenden Mitgliedstaat nicht gelten: *Artikel 90 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5, 125, Artikel II-44 Absätze 6 und 8, II-46*.

Der Ausschluss des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Zentralbank von den Rechten und Verpflichtungen im Rahmen des ESZB wird in Kapitel IX der Satzung des ESZB geregelt.

(3) In *Artikel 90 Absätze 1, 2, 4 und 5, Artikel 125 sowie in Artikel II-49* bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt.

(4) Das Stimmrecht der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ruht bei Beschlüssen des Rates gemäß den in Absatz 3 genannten *Artikeln dieser Verfassung*. In diesem Fall gelten abweichend von *Artikel 112 Absatz 2 zwei Drittel der Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten ohne Ausnahmeregelung* als qualifizierte Mehrheit; ist für die Änderung eines Rechtsakts Einstimmigkeit vorgeschrieben, so ist die Einstimmigkeit dieser Mitgliedstaaten erforderlich.

Artikel II-52

(Gegenseitiger Beistand im Fall von Schwierigkeiten der Zahlungsbilanz)

(1) Ist ein Mitgliedstaat, *für den eine Ausnahmeregelung gilt*, hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren des *Binnenmarkts* oder die schrittweise Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik zu gefährden, so prüft die Kommission unverzüglich die Lage dieses Staates sowie die Maßnahmen, die er getroffen hat oder unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach dieser *Verfassung* treffen kann. Die Kommission gibt

die Maßnahmen an, die sie dem betreffenden Staat empfiehlt. Erweisen sich die von einem Mitgliedstaat, *für den eine Ausnahmeregelung gilt*, ergriffenen und die von der Kommission angeregten Maßnahmen als unzureichend, die aufgetretenen oder drohenden Schwierigkeiten zu beheben, so empfiehlt die Kommission dem Rat nach Anhörung des *Wirtschafts- und Währungsausschusses* einen gegenseitigen Beistand und die dafür geeigneten Methoden.

Die Kommission unterrichtet den Rat, *das Europäische Parlament und die EZB* regelmäßig über die Lage und ihre Entwicklung.

(2) Der Rat gewährt nach *Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB* den gegenseitigen Beistand mit qualifizierter Mehrheit; er erlässt *Unionsrahmengesetze* oder Entscheidungen, welche die Bedingungen und Einzelheiten hierfür festlegen. Der gegenseitige Beistand kann insbesondere erfolgen

durch ein abgestimmtes Vorgehen bei anderen internationalen Organisationen, an die sich die Mitgliedstaaten wenden können;

durch Maßnahmen, die notwendig sind, um Verlagerungen von Handelsströmen zu vermeiden, falls der in Schwierigkeiten befindliche Staat mengenmäßige Beschränkungen gegenüber dritten Ländern beibehält oder wieder einführt;

durch Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe seitens anderer Mitgliedstaaten; hierzu ist ihr Einverständnis erforderlich.

(3) Stimmt der Rat dem von der Kommission empfohlenen gegenseitigen Beistand nicht zu oder sind der gewährte Beistand und die getroffenen Maßnahmen unzureichend, so ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Staat, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit diese Ermächtigung aufheben und die Bedingungen und Einzelheiten ändern.

Artikel II-53

(Plötzliche Zahlungsbilanzkrise)

(1) Gerät ein Mitgliedstaat in eine plötzliche Zahlungsbilanzkrise und wird eine Entscheidung im Sinne des *Artikels II-52* nicht unverzüglich getroffen, so kann der betreffende Mitgliedstaat, *für den eine Ausnahmeregelung gilt*, vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen. Sie dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des *Binnenmarktes* hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Ausmaß hinausgehen.

(2) Die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten *und die EZB* werden über die Schutzmaßnahmen spätestens bei deren Inkrafttreten unterrichtet. Die Kommission kann dem Rat den gegenseitigen Beistand nach *Artikel II-52* empfehlen.

(3) Nach Stellungnahme der Kommission und *nach Anhörung des Wirtschafts- und Währungsausschusses* kann der Rat nach *Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB* mit qualifizierter Mehrheit entscheiden, dass der betreffende Staat diese Schutzmaßnahmen zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben hat.

Artikel II-54

(Bedingungen und Verfahren für die Außerkraftsetzung einer

Ausnahmeregelung)

(1) Mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und die EZB dem Rat inwieweit die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. In ihren Berichten wird auch die Frage geprüft, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit den *Artikeln 90 Absatz 6 und II-47* sowie der Satzung des ESZB vereinbar sind. Ferner wird darin geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist, ob die einzelnen Mitgliedstaaten folgende

Kriterien erfüllen:

Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener . höchstens drei . Mitgliedstaaten nahe kommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben;

eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des *Artikels II-44 Absatz 4*;

Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber dem *Euro*;

Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt.

Die vier Kriterien in diesem Absatz sowie die jeweils erforderliche Dauer ihrer Einhaltung sind in einem *dieser Verfassung* beigefügten Protokoll näher festgelegt. Die Berichte der Kommission und der *EZB* berücksichtigen auch die Entwicklung des *Euro*, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes.

(2) Der Rat entscheidet nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Aussprache im Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, welche der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die auf den Kriterien des *Absatzes 1* beruhenden Voraussetzungen erfüllen, und hebt die Ausnahmeregelungen der betreffenden Mitgliedstaaten auf.

(3) Wird beschlossen, eine Ausnahmeregelung aufzuheben, so legt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses *der Vertreter der* Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und des betreffenden Mitgliedstaats auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB und des *Europäischen Parlaments* den Kurs, zu dem dessen Währung durch den *Euro* ersetzt wird, fest und ergreift die sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Einführung des *Euro* als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Artikel II-55

(Wechselkurspolitik der Mitgliedstaaten mit einer
Ausnahmeregelung)

Jeder Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, behandelt seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Er berücksichtigt dabei die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS) gesammelt worden sind, und respektiert die bestehenden Zuständigkeiten.

Titel III

Beschäftigung

Artikel II-56

(Koordinierte Beschäftigungsstrategie)

(1) *Die Union und die Mitgliedstaaten* arbeiten nach diesem Titel auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte hin, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren, um die Ziele des *Artikels 60*

Absatz 1 lit. a zu erreichen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen durch ihre Beschäftigungspolitik im Einklang mit den nach *Artikel II-39* verabschiedeten Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der *Union* zur Erreichung der in *Absatz 1* genannten Ziele bei.

(3) Die Mitgliedstaaten betrachten die Förderung der Beschäftigung als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und stimmen ihre diesbezüglichen Tätigkeiten nach Maßgabe des *Artikels II-57* im Rat aufeinander ab, wobei die einzelstaatlichen Gepflogenheiten in Bezug auf die Verantwortung der Sozialpartner berücksichtigt werden.

Artikel II-57

(Leitlinien für die Beschäftigungspolitik)

(1) Anhand eines gemeinsamen Jahresberichts des Rates und der Kommission prüft der Europäische Rat jährlich die Beschäftigungslage in der *Union* und nimmt hierzu Schlussfolgerungen an.

(2) Anhand der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des in *Artikel II-58* genannten Beschäftigungsausschusses jährlich mit qualifizierter Mehrheit Leitlinien fest, welche die Mitgliedstaaten in ihrer Beschäftigungspolitik berücksichtigen. Diese Leitlinien müssen mit den nach *Artikel II-39* verabschiedeten Grundzügen in Einklang stehen.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Rat und der Kommission jährlich einen Bericht über die wichtigsten Maßnahmen, die er zur Durchführung seiner Beschäftigungspolitik im Lichte der beschäftigungspolitischen Leitlinien nach Absatz 2 getroffen hat.

(4) Anhand der in Absatz 3 genannten Berichte und nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses unterzieht der Rat die Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Lichte der beschäftigungspolitischen

Leitlinien jährlich einer Prüfung. Der Rat kann dabei auf *Vorschlag* der Kommission und nach *Anhörung des Europäischen Parlaments* mit qualifizierter Mehrheit Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten, wenn er dies aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung für angebracht hält.

(5) Auf der Grundlage der Ergebnisse der genannten Prüfung erstellen der Rat und die Kommission einen gemeinsamen Jahresbericht für den Europäischen Rat *und das Europäische Parlament* über die Beschäftigungslage in der *Union* und über die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien.

Artikel II-58

(Beschäftigungsausschuss)

(1) *Ein Unionsgesetz* setzt einen Beschäftigungsausschuss mit beratender Funktion zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten ein. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

Er verfolgt die Beschäftigungslage und die Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten und der *Union*;

er gibt auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der in *Artikel II-57* genannten Beratungen des Rates bei.

(2) Bei der Erfüllung seines Auftrags hört der Ausschuss die Sozialpartner.

(3) Jeder Mitgliedstaat und die Kommission entsenden zwei Mitglieder in den Ausschuss.

Titel IV

Friedliche Nutzung der Kernenergie

Artikel II-59

(Besondere Ziele der Kernenergiepolitik der Union)

(1) Das in den *Artikeln 60 Absatz 1 lit. d und 70 Absatz 1 lit. s* vorgesehene Ziel der Unionspolitik in Hinblick auf die Kernenergie zielt, aufbauend auf dem Besitzstand des EURATOM-Vertrags, auf eine Politik hoher Normen nuklearer Sicherheit ab, welche es ermöglichen, Anlagen in den Mitgliedstaaten, die diese Energiequelle gewählt haben, aufrechtzuerhalten, sowie auf die Gewährleistung der Nichtverbreitung.

(2) Das Recht jeden Mitgliedstaates, sich für den Gebrauch oder Nichtgebrauch dieser Energiequelle zu entscheiden, bleibt durch die Politik der Union im Hinblick auf Kernenergie unberührt.

Kapitel 1

Schutz vor ionisierender Strahlung

Artikel II-60

(Grundnormen)

(1) In der *Union* werden Grundnormen für die *Sicherheit der Anlagen und den Schutz der Umwelt, der Bevölkerung und der Arbeitskräfte* gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen durch ein *Unionsgesetz oder ein Unionsrahmengesetz* festgesetzt.

(2) Unter „Grundnormen“ sind zu verstehen:

die zulässigen Höchstdosen, die ausreichende Sicherheit gewähren,
 die Höchstgrenze für die Aussetzung gegenüber schädlichen Einflüssen und für schädlichen Befall,
 die Grundsätze für die ärztliche Überwachung der Arbeitskräfte.

(3) Die Grundnormen werden von der Kommission nach Stellungnahme einer Gruppe von Persönlichkeiten *vorgeschlagen*, die der in *Artikel II-91* geregelte Ausschuss für Wissenschaft und Technik *aus Sachverständigen* der Mitgliedstaaten *für Volksgesundheit und nukleare Sicherheit*, ernennt. Die Kommission holt zu den in dieser Weise ausgearbeiteten Grundnormen die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ein.

(4) Die Grundnormen können auf Antrag eines Mitgliedstaats oder des *Europäischen Parlaments* überprüft oder ergänzt werden. Die Kommission hat *jeden* Antrag zu prüfen

Artikel II-61

(Einhaltung der Grundnormen durch die Mitgliedstaaten)

(1) Jeder Mitgliedstaat erlässt die geeigneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die Beachtung der festgesetzten Grundnormen sicherzustellen, und trifft die für den Unterricht, die Erziehung und Berufsausbildung erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Kommission erlässt die geeigneten Empfehlungen, um die auf diesem Gebiet in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen, *einschließlich der Bestimmungen bezüglich der Sicherheit von Anlagen*, miteinander in Einklang zu bringen.

Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten der Kommission *die geltenden Bestimmungen* sowie die späteren Entwürfe gleichartiger Bestimmungen bekannt zugeben.

Etwaige Empfehlungen der Kommission zu diesen Entwürfen sind innerhalb von drei Monaten nach deren Mitteilung zu erlassen.

Artikel II-62

(Besonders gefährliche Experimente)

(1) Jeder Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebieten besonders gefährliche Versuche stattfinden sollen, ist verpflichtet, zusätzliche Schutzvorkehrungen zu treffen; er hat hierzu vorher die Stellungnahme der Kommission einzuholen.

(2) Besteht die Möglichkeit, dass sich die Auswirkungen der Versuche auf die Hoheitsgebiete anderer Mitgliedstaaten erstrecken, so ist die Zustimmung der Kommission erforderlich.

Artikel II-63

(Fortwährende Überwachung des Grades an Radioaktivität)

(1) Jeder Mitgliedstaat schafft die notwendigen Einrichtungen zur ständigen Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität sowie zur Überwachung der Einhaltung der Grundnormen, *einschließlich der für die nukleare Sicherheit*.

(2) Die Kommission hat Zugang zu diesen Überwachungseinrichtungen; sie kann ihre Arbeitsweise und Wirksamkeit nachprüfen.

(3) Die Auskünfte über die in *Absatz 2* genannten Überwachungsmaßnahmen sind der Kommission von den

zuständigen Behörden regelmäßig zu übermitteln, damit die Kommission ständig über den Gehalt an Radioaktivität, dem die Bevölkerung ausgesetzt ist und die Einhaltung der Sicherheitsnormen unterrichtet ist.

(4)¹ Die Kommission richtet an die Mitgliedstaaten Empfehlungen über den radioaktiven Gehalt der Luft, des Wassers und des Bodens.

In dringenden Fällen erlässt die Kommission eine *Unionsentscheidung*, mit der sie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgibt, innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Überschreitung der Grundnormen zu vermeiden und die Beachtung dieser Vorschriften zu gewährleisten.

Kommt der Staat innerhalb der festgesetzten Frist der *Unionsentscheidung* nicht nach, so kann dieser oder jeder beteiligte Mitgliedstaat in Abweichung von *Artikel 84 lit. a* unmittelbar den Gerichtshof anrufen.

Artikel II-64

(Ableitung radioaktiver Stoffe)

(1) Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, der Kommission über jeden Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art die allgemeinen Angaben zu übermitteln, aufgrund deren festgestellt werden kann, ob die Durchführung dieses Plans eine radioaktive Verseuchung des Wassers, des Bodens oder des Luftraums *der Union* verursachen kann.

(2) Die Kommission gibt *nach Einholung der erforderlichen Gutachten* innerhalb einer Frist von sechs Monaten ihre Stellungnahme ab.

Kapitel 2

Investitionen

Artikel II-65

(Programme hinsichtlich der Aussichten für die Erzeugung von Kernenergie)

(1) Die Kommission veröffentlicht in regelmäßigen Abständen hinweisende Programme, insbesondere hinsichtlich der *Aussichten* für die Erzeugung von Kernenergie und der im Hinblick hierauf erforderlichen Investitionen aller Art.

(2) Vor der Veröffentlichung holt die Kommission die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesen Programmen ein.

Artikel II-66

(Mitteilung von Investitionsvorhaben an die Kommission)

(1) Personen und Unternehmen, die zu den in Anhang I dieses *Titels* genannten Industriezweigen gehören, haben der Kommission Investitionsvorhaben für neue Anlagen sowie für Ersatzanlagen oder Umstellungen anzuzeigen; Art und Umfang der anzuzeigenden Vorhaben bestimmen sich nach Merkmalen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission festlegt.

Die Liste der vorgenannten Industriezweige kann durch *Unionsgesetz* nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses geändert werden.

(2) Die in *Absatz 1* bezeichneten Vorhaben sind der Kommission sowie zur Unterrichtung dem betreffenden Mitgliedstaat spätestens drei Monate vor Abschluss der ersten

Lieferverträge oder, falls die Arbeiten mit Eigenmitteln des Unternehmens durchgeführt werden sollen, spätestens drei Monate vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Die *Kommission* kann eine Änderung dieser Frist beschließen.

(3) Die Kommission erörtert mit den Personen oder Unternehmen alle Gesichtspunkte der Investitionsvorhaben, die mit den Zielen der *Union* in Zusammenhang stehen, *einschließlich ihrer Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. In diesem Rahmen prüft sie die Finanzierungsform der geplanten Investitionen und entscheidet über die Genehmigung des Investitionsvorhabens.*

(4) Die Kommission kann die *wesentlichen allgemeinen Elemente ihrer Entscheidung* über die ihr mitgeteilten Investitionsvorhaben veröffentlichen.

Kapitel 3

Gemeinsame Unternehmen

Artikel II-67

(Möglichkeit der Gründung gemeinsamer Unternehmen)

Unternehmen, die für die Entwicklung der Kernindustrie in der *Union* von ausschlaggebender Bedeutung sind, können als gemeinsame Unternehmen im Sinne dieses *Kapitels* nach Maßgabe der folgenden Artikel errichtet werden.

Artikel II-68

(Plan zur Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens)

(1) Jeder Plan zur Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens, der von der Kommission, einem Mitgliedstaat oder einer anderen Seite ausgeht, wird von der Kommission geprüft.

Hierzu holt die Kommission die Stellungnahme der Mitgliedstaaten sowie aller öffentlichen oder privaten Stellen ein, die nach ihrer Auffassung in der Lage sind, ihr Aufschlüsse zu erteilen.

(2) Die Kommission übermittelt dem *Europäischen Parlament* und dem Rat jeden Plan zur Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens mit ihrer begründeten Stellungnahme.

Bejaht sie die Notwendigkeit des geplanten gemeinsamen Unternehmens, so unterbreitet sie Vorschläge für ein *Unionsgesetz* über

den Standort,

die Satzung,

den Umfang und die Zeitfolge der Finanzierung,

die etwaige Beteiligung der *Union* an der Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens,

die etwaige Beteiligung eines dritten Staates, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder eines Angehörigen eines dritten Staates an der Finanzierung oder Geschäftsführung des gemeinsamen Unternehmens,

die vollständige oder teilweise Gewährung der in Anhang II dieses *Titels* genannten Vergünstigungen.

Sie fügt einen eingehenden Bericht über den gesamten Plan bei.

(3) Hat die Kommission sich in dieser Weise an das *Europäische Parlament* und den Rat gewandt, so können diese sie um zusätzliche Auskünfte und Prüfungen ersuchen, soweit sie diese als notwendig erachten.

Sind das Europäische Parlament oder der Rat der Auffassung, dass ein von der Kommission mit ablehnender Stellungnahme übermittelter Plan trotzdem durchzuführen ist, so hat die Kommission die Vorschläge und den eingehenden Bericht gemäß Absatz 2 vorzulegen.

Artikel II-69

(Gewährung von Vergünstigungen für gemeinsame Unternehmen)

- (1) Ein *Unionsgesetz* kann die in Anhang II dieses *Kapitels* genannten Vergünstigungen auf jedes gemeinsame Unternehmen ganz oder teilweise in Anwendung bringen; jeder Mitgliedstaat ist alsdann in seinem Bereich zu deren Gewährung verpflichtet.
- (2) Ein *Unionsgesetz* kann die Bedingungen für die Gewährung dieser Vergünstigungen festlegen.

Artikel II-70

(Errichtung gemeinsamer Unternehmen)

- (1) Die Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens erfolgt durch *Unionsgesetz auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel II-68 Absatz 2*.
- (2) Jedes gemeinsame Unternehmen hat Rechtspersönlichkeit. Es hat in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die das jeweilige innerstaatliche Recht juristischen Personen zuerkennt; es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben oder veräußern sowie klagen und verklagt werden.
- (3) Soweit die Bestimmungen dieser *Verfassung* oder seine Satzung nichts anderes vorsehen, unterliegt jedes gemeinsame Unternehmen den für gewerbliche oder kaufmännische Unternehmen geltenden Vorschriften; die Satzung kann hilfsweise auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten Bezug nehmen.
- (4) Soweit nicht nach den Bestimmungen *dieser Verfassung* der Gerichtshof zuständig ist, werden Streitigkeiten, bei denen gemeinsame Unternehmen beteiligt sind, durch die zuständigen innerstaatlichen Rechtsprechungsorgane entschieden.
- (5) Solange die mit dem Betrieb der gemeinsamen Unternehmen betrauten Organe noch nicht eingesetzt sind, sorgt die Kommission für die Durchführung der *Unionsgesetze* über die Errichtung dieser Unternehmen.

Artikel II-71

(Änderung der Satzung von gemeinsamen Unternehmen)

- (1) Die Satzungen der gemeinsamen Unternehmen werden gegebenenfalls nach den darin vorgesehenen besonderen Vorschriften geändert.
- (2) Diese Änderungen können jedoch erst in Kraft treten, nachdem sie durch ein *Unionsgesetz* gebilligt worden sind.

Kapitel 4

Versorgung

Artikel II-72

(Gemeinsame Versorgungspolitik; die Agentur)

- (1) Die Versorgung mit Erzen, Ausgangsstoffen und

besonderen spaltbaren Stoffen wird gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels nach dem Grundsatz des gleichen Zugangs zu den Versorgungsquellen durch eine gemeinsame Versorgungspolitik sichergestellt.

(2) Zu diesem Zweck und nach Maßgabe dieses Kapitels ist jedes Gebaren verboten, das darauf abzielt, einzelnen Verbrauchern eine bevorzugte Stellung zu sichern; wird eine Agentur geschaffen, die über das ausschließliche Recht verfügt, Verträge über die Lieferung von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen aus Ländern innerhalb oder außerhalb der *Union* abzuschließen.

Die Agentur darf die Verbraucher nicht aufgrund der von ihnen beabsichtigten Verwendung der beantragten Lieferungen irgendwie unterschiedlich behandeln, es sei denn, dass diese Verwendung unzulässig ist oder dass sie den Bedingungen widerspricht, von denen die nicht der *Union* angehörenden Lieferer die Lieferung abhängig gemacht haben.

Artikel II-73

(Aufsicht der Kommission über die Agentur)

(1) Die Agentur steht unter der Aufsicht der Kommission; diese erteilt ihr Richtlinien, hat gegen ihre Entscheidungen ein Einspruchsrecht und ernennt ihren Generaldirektor.

(2) Jede ausdrückliche oder stillschweigende Handlung der Agentur bei Ausübung ihres ausschließlichen Rechts zum Abschluss von Lieferverträgen kann durch die Beteiligten der Kommission unterbreitet werden, die hierüber innerhalb eines Monats zu entscheiden hat.

Artikel II-74

(Rechtstellung der Agentur)

(1) Die Agentur hat Rechtspersönlichkeit und genießt finanzielle Autonomie.

(2) *Ein Unionsgesetz* legt die Satzung der Agentur fest und *kann die Satzung ändern*.

(3) Die Satzung bestimmt das Kapital der Agentur und die Art und Weise, in der es aufgebracht wird. Die Mehrheit des Kapitals muss in jedem Falle der *Union* und den Mitgliedstaaten gehören. Die Aufteilung des aus *den Mitgliedstaaten stammenden* Kapitals wird von den Mitgliedstaaten im gemeinsamen Einvernehmen beschlossen.

(4) Die Satzung legt die Art und Weise der kaufmännischen Geschäftsführung der Agentur fest. Sie kann zur Deckung der Betriebskosten der Agentur die Erhebung einer Abgabe auf die Umsätze vorsehen.

Artikel II-75

(Ausschließliches Vertragsabschlussrecht der Agentur)

(1) Die Agentur hat, soweit nicht in dieser *Verfassung* Ausnahmen vorgesehen sind, das ausschließliche Recht, Abkommen oder Übereinkünfte mit dem Hauptzweck der Lieferung von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen aus dem Aufkommen außerhalb der *Union* abzuschließen; sie wird dabei gegebenenfalls im Rahmen der zwischen der *Union* und einem dritten Staat oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung abgeschlossenen Abkommen tätig.

(2) *Eine Vollzugsanordnung der Agentur, die der Billigung*

der Kommission bedarf, regelt die Bedingungen, unter denen sie die Nachfragen der Verbraucher und die Verträge zwischen den Verbrauchern und der Agentur genehmigt, soweit es sich um die Lieferung von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen aus dem Aufkommen außerhalb der *Union* handelt.

Die Agentur kann jedoch den Herkunftsort der Stoffe bestimmen, soweit sie dem Verbraucher Lieferungsbedingungen zukommen lässt, die mindestens ebenso günstig sind wie die in dem Auftrag angegebenen.

Artikel II-76

(Verbot eines diskriminierenden Preisgebarens)

(1) Verboten ist ein Preisgebar, das darauf abzielt, einzelnen Verbrauchern unter Umgehung des Grundsatzes des gleichen Zugangs, der sich aus diesem Kapitel ergibt, eine bevorzugte Stellung zu verschaffen.

(2) Stellt die Agentur ein derartiges Gebaren fest, so zeigt sie es der Kommission an.

Erachtet die Kommission die Feststellung für begründet, so kann sie für die strittigen Angebote die Preise in einer Höhe neu festsetzen, die dem Grundsatz des gleichen Zugangs entspricht.

Artikel II-77

(Steuer- und bergrechtliche Regelungen)

Die Kommission richtet an die Mitgliedstaaten sachdienliche Empfehlungen über steuer- oder bergrechtliche Regelungen.

Artikel II-78

(Notwendige Handelsbestände; Sicherheitsbestände)

(1) Die Agentur kann aus den innerhalb oder außerhalb der *Union* zur Verfügung stehenden Mengen die notwendigen Handelsbestände anlegen, um die Versorgung oder die laufenden Lieferungen der *Union* zu erleichtern.

(2) Die Kommission kann gegebenenfalls die Einrichtung von Sicherheitsbeständen beschließen. Die Art und Weise der Finanzierung dieser Bestände wird durch ein *Unionsgesetz* gebilligt.

Artikel II-79

(Abkommen oder Vereinbarungen innerhalb der Zuständigkeit der Agentur; vorherige Zustimmung der Kommission)

Umfasst ein Abkommen oder eine Vereinbarung zwischen einem Mitgliedstaat, einer Person oder einem Unternehmen einerseits und einem dritten Staat, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates andererseits auch die Lieferung von Erzeugnissen, die in die Zuständigkeit der Agentur fallen, so ist zum Abschluss oder zur Erneuerung des Abkommens oder der Vereinbarung die vorherige Zustimmung der Kommission erforderlich, soweit es sich um die Lieferung dieser Erzeugnisse handelt.

Artikel II-80

(Ausnahmen)

(1) Die Kommission kann die Übertragung, die Einfuhr oder die Ausfuhr kleiner Mengen von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen in dem Maße, wie sie

üblicherweise für die Forschung benutzt werden, von den Vorschriften dieses Kapitels ausnehmen.

(2) Jede Übertragung, Einfuhr oder Ausfuhr aufgrund dieser Bestimmung ist der Agentur anzuzeigen.

Artikel II-81

(Nichtanwendbarkeit dieses Kapitels)

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels finden keine Anwendung auf Verpflichtungen, welche die Aufbereitung, Umwandlung oder Formung von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen zum Gegenstand haben:

bei Verpflichtungen zwischen Personen oder Unternehmen untereinander - falls die aufbereiteten, umgewandelten oder geformten Stoffe an die Person oder das Unternehmen, von denen sie stammen, zurückgegeben werden müssen;

bei Verpflichtungen zwischen einer Person oder einem Unternehmen einerseits und einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates andererseits - falls die Stoffe außerhalb der *Union* aufbereitet, umgewandelt oder geformt werden und an die Person oder das Unternehmen, von denen sie stammen, zurückgegeben werden;

bei Verpflichtungen zwischen einer Person oder einem Unternehmen einerseits und einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates andererseits - falls die Stoffe in der *Union* aufbereitet, umgewandelt oder geformt werden und an die Einrichtung oder den Staatsangehörigen, von denen sie stammen, oder an einen anderen von dieser Einrichtung oder diesem Staatsangehörigen bestimmten Empfänger, der seinen Sitz ebenfalls außerhalb der *Union* hat, zurückgegeben werden.

(2) Die beteiligten Personen oder Unternehmen müssen jedoch der Agentur das Bestehen derartiger Verpflichtungen und sofort nach Unterzeichnung der Verträge die Mengen der Stoffe anzeigen, die Gegenstand dieser Umsätze sind. Den unter (b) genannten Verpflichtungen kann die Kommission widersprechen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Umwandlung oder Formung nicht wirksam und sicher und ohne Substanzverlust zum Nachteil der *Union* gewährleistet werden kann.

(3) Die Stoffe, die Gegenstand dieser Verpflichtungen sind, unterliegen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten den in *Kapitel 5* vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen.

Artikel II-82

(Besonderes Änderungsverfahren für Kapitel 4)

Die Vorschriften dieses Kapitels können, insbesondere falls unvorhergesehene Umstände eine allgemeine Mangellage hervorrufen, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluss des Rates geändert werden. Die Kommission hat jeden Antrag eines Mitgliedstaats zu untersuchen.

Kapitel 5

Überwachung der Sicherheit

Artikel II-83

(Überwachung der Sicherheitsvorschriften durch die

Kommission)

Die Kommission hat sich nach Maßgabe dieses Kapitels in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten zu vergewissern, dass

- die Erze, die Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe nicht zu anderen als den von ihren Benutzern angegebenen Zwecken verwendet werden,
- die Vorschriften über die Versorgung und alle besonderen Kontrollverpflichtungen geachtet werden, welche die *Union* in einem Abkommen mit einem dritten Staat oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung übernommen hat.

Artikel II-84

(Kontrolle der Anlagen)

(1) Wer eine Anlage zur Erzeugung, Trennung oder sonstigen Verwendung von Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen oder zur Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet oder betreibt, hat der Kommission die grundlegenden technischen Merkmale der Anlage anzugeben, soweit deren Kenntnis für die Zwecke des *Artikels II-83* erforderlich ist.

(2) Die Verfahren für die chemische Aufbereitung bestrahlter Stoffe bedürfen insoweit der Genehmigung der Kommission, als dies für die Zwecke des *Artikels II-83* erforderlich ist.

Artikel II-85

(Erfordernis, Aufstellungen über Betriebsvorgänge zu führen und vorzulegen)

(1) Die Kommission verlangt, dass Aufstellungen über Betriebsvorgänge geführt und vorgelegt werden, um die Buchführung über verwendete oder erzeugte Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe zu ermöglichen. Das gleiche gilt für die Beförderung der Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe.

(2) Die Betroffenen geben den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats die Mitteilungen bekannt, die sie gemäß *Artikel II-84* und Absatz 1 dieses Artikels an die Kommission richten.

(3) Art und Umfang der Verpflichtungen des Absatzes 1 dieses Artikels werden von der *Kommission in einer Unionsverordnung* bestimmt.

Artikel II-86

(Lagerung von besonders spaltbaren Stoffen)

(1) Die Kommission kann verlangen, dass alle überschüssigen besonderen spaltbaren Stoffe, die als Nebenprodukt wieder- oder neugewonnen und nicht tatsächlich verwendet oder zur Verwendung bereitgestellt werden, bei der Agentur oder in anderen Lagern hinterlegt werden, die der Überwachung der Kommission unterstehen oder zugänglich sind.

(2) Die so hinterlegten besonderen spaltbaren Stoffe sind den Beteiligten auf Antrag unverzüglich zurückzugeben.

Artikel II-87

(Inspektionen der Kommission; Verstöße durch einen Mitgliedstaat)

(1) Die Kommission kann in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten Inspektoren entsenden. Sie hört den Mitgliedstaat, bevor sie einen Inspektor mit seiner ersten Überwachungsaufgabe in den Hoheitsgebieten dieses Staates betraut; diese Anhörung wirkt auch für alle späteren Aufgaben dieses Inspektors.

(2) Soweit dies für die Überwachung der Erze, Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe und zu der Feststellung erforderlich ist, ob die Bestimmungen des *Artikels II-83* beachtet werden, haben die Inspektoren unter Vorlage eines Ausweises über ihre Amtseigenschaft jederzeit zu allen Orten, Unterlagen und Personen Zugang, die sich von Berufs wegen mit Stoffen, Ausrüstungsgegenständen oder Anlagen beschäftigen, welche gemäß diesem Kapitel der Überwachung unterliegen. Die von der Kommission ernannten Inspektoren werden auf Antrag des beteiligten Staates von Vertretern der Behörden dieses Staates begleitet; doch darf hierdurch für die Inspektoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe keine Verzögerung oder sonstige Behinderung eintreten.

(3) Wird der Durchführung einer Überwachungsmaßnahme widersprochen, so hat die Kommission beim Präsidenten des Gerichtshofes einen Gerichtsbefehl zu beantragen, um die Durchführung dieser Überwachung im Zwangswege sicherzustellen. Der Präsident des Gerichtshofes entscheidet innerhalb von drei Tagen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Kommission durch eine eigene Entscheidung eine schriftliche Anordnung der Überwachungsmaßnahmen erlassen. Diese Anordnung ist dem Präsidenten des Gerichtshofes unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Nach Erlass des Befehls oder der Entscheidung haben die Behörden des betreffenden Staates den Inspektoren Zugang zu den Orten zu verschaffen, die in dem Befehl oder der Entscheidung bezeichnet sind.

(4) Die Inspektoren werden von der Kommission eingestellt. Ihnen liegt ob, sich die in *Artikel II-85* vorgesehene Buchführung vorlegen zu lassen und sie zu prüfen. Sie berichten der Kommission über jeden Verstoß.

(5) Die Kommission kann eine *Entscheidung* erlassen, mit der sie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgibt, innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dem festgestellten Verstoß ein Ende zu setzen. Sie gibt dem Rat hiervon Kenntnis.

Kommt der Mitgliedstaat dieser *Entscheidung* der Kommission innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann diese oder jeder beteiligte Mitgliedstaat, in Abweichung von Artikel 84 lit. A unmittelbar den Gerichtshof anrufen.

Artikel II-88

(Verstöße durch Personen oder Unternehmen)

(1) Verletzen Personen oder Unternehmen die ihnen durch dieses Kapitel auferlegten Verpflichtungen, so kann die Kommission gegen sie Zwangsmaßnahmen verhängen.

Diese werden in folgenden Stufen verhängt:

Verwarnung,

Entzug besonderer Vorteile, wie finanzielle Unterstützung oder technische Hilfe,

Übertragung der Verwaltung des Unternehmens für eine Höchstdauer von vier Monaten an eine Person oder eine Personengruppe, die im gemeinsamen Einvernehmen

zwischen der Kommission und dem Staat, dem das Unternehmen untersteht, bestellt werden, vollständiger oder teilweiser Entzug der Ausgangsstoffe oder besonderen spaltbaren Stoffe.

(2) Die zur Durchführung des vorstehenden Absatzes erlassenen Entscheidungen der Kommission, die eine Herausgabeverpflichtung enthalten, sind vollstreckbar. Sie können in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des *Artikels 100* vollstreckt werden.

In Abweichung von *Artikel 86* haben Klagen, die gegen die Entscheidungen der Kommission über die Verhängung der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Zwangsmaßnahmen beim Gerichtshof erhoben werden, aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch auf Antrag der Kommission oder jedes beteiligten Mitgliedstaats die sofortige Vollstreckung der Entscheidung anordnen.

Der Schutz der verletzten Interessen ist durch ein angemessenes Rechtsverfahren zu gewährleisten.

(3) Die Kommission kann an die Mitgliedstaaten Empfehlungen über Rechtsvorschriften richten, welche die Beachtung der Verpflichtungen dieses Kapitels in ihren Hoheitsgebieten sicherstellen sollen.

(4) Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Zwangsmaßnahmen vollstreckt und dass die Verletzung gegebenenfalls durch deren Urheber behoben werden.

Artikel II-89

(Neutralität in Hinblick auf den Verwendungszweck; keine Anwendung auf Materialien, die für Zwecke der Verteidigung bestimmt sind)

(1) Bei der Überwachung wird kein Unterschied nach dem Verwendungszweck der Erze, der Ausgangsstoffe und der besonderen spaltbaren Stoffe gemacht.

(2) Der Bereich, die Art und Weise der Überwachung sowie die Befugnisse der mit der Überwachung beauftragten Organe sind auf die Verwirklichung der in diesem Kapitel bestimmten Ziele beschränkt.

(3) Die Überwachung erstreckt sich nicht auf Stoffe, die für die Zwecke der Verteidigung bestimmt sind, soweit sie sich im Vorgang der Einfügung in Sondergeräte für diese Zwecke befinden oder soweit sie nach Abschluss dieser Einfügung gemäß einem Operationsplan in eine militärische Anlage eingesetzt oder dort gelagert werden.

Artikel II-90

(Besonderes Änderungsverfahren für Kapitel 5)

Die Einzelheiten der in diesem Kapitel vorgesehenen Überwachung können, falls neu eingetretene Umstände es erfordern, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluss des Rates diesen Umständen angepasst werden. Die Kommission hat jeden Antrag eines Mitgliedstaats zu untersuchen.

Kapitel 6

Sonstige Vorschriften

Artikel II-91

(Ausschuss für Wissenschaft und Technik)

(1) Bei der Kommission wird ein Ausschuss für Wissenschaft

und Technik mit beratender Aufgabe errichtet.

(2) Der Ausschuss muss in den in diesem *Titel* vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann außerdem in allen Fällen gehört werden, in denen die Kommission es für angebracht hält.

(3) Der Ausschuss besteht aus achtunddreißig Mitgliedern, die von der *Kommission* ernannt werden. Die Mitglieder werden für ihre Person auf fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Sie sind an keine Weisungen gebunden.

(4) Der Ausschuss wählt jährlich aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

Artikel II-92

(Verbindung zur Forschungs- und Entwicklungspolitik der Union)

Die Politik der Union hinsichtlich Forschung und Entwicklung nach Artikel 72 lit. k erleichtert auch die Kernforschung in den Mitgliedstaaten.

Artikel II-93

(Gemeinsame Kernforschungsstelle)

(1) Die Kommission errichtet nach Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Technik eine Gemeinsame Kernforschungsstelle. Diese sorgt für die Durchführung der Forschungsprogramme und der anderen, ihr von der Kommission übertragenen Aufgaben.

Sie sorgt ferner für die Festlegung einer einheitlichen Fachsprache und eines einheitlichen Maßsystems auf dem Kerngebiet.

Sie errichtet eine Zentralstelle für das Messwesen auf dem Kerngebiet.

Sie leistet einen Beitrag zur Weiterentwicklung der erforderlichen Methoden und Technologien im Bereich der Überwachung der Sicherheit und nuklearen Sicherheit.

(2) Die Tätigkeit der Kernforschungsstelle kann aus geographischen oder arbeitstechnischen Gründen in getrennten Anlagen ausgeübt werden.

(3) Die Kommission kann, nachdem sie die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses eingeholt hat, im Rahmen der Gemeinsamen Kernforschungsstelle Schulen für die Ausbildung von Fachkräften gründen, insbesondere auf den Gebieten der Erzschröfung, der Herstellung von Kernstoffen von hohem Reinheitsgrad, der Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe, der Bautechnik für Atomanlagen, des Gesundheitsschutzes und der Herstellung und Verwendung von radioaktiven Elementen.

Die Kommission legt die Einzelheiten für die Durchführung der Ausbildung fest.

Artikel II-94

(Geheimchutz für sensible Informationen)

(1) Die von der *Union* in Durchführung ihres Forschungsprogramms erworbenen Kenntnisse, deren Preisgabe den Verteidigungsinteressen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten schaden kann, werden unter Geheimchutz gestellt.

(2) Ein *Unionsgesetz* legt die verschiedenen zur Anwendung gelangenden Geheimchutzgrade und die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen fest.

Artikel II-95

(Weitere nationale Sanktionen für Personen oder Unternehmen)

(1) Ist die Kommission der Auffassung, dass eine Person oder ein Unternehmen eine Verletzung dieses Titels begangen hat, auf die *Artikel II-88* keine Anwendung findet, so fordert sie den für diese Person oder dieses Unternehmen zuständigen Mitgliedstaat auf, wegen dieser Verletzung Sanktionen nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verhängen.

(2) Kommt der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof zur Feststellung der Verletzung anrufen, die der betreffenden Person oder dem betreffenden Unternehmen zur Last gelegt wird.

Artikel II-96

(Versicherungsverträge zur Deckung nuklearer Risiken)

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Abschluss von Versicherungsverträgen zur Deckung der Gefahren auf dem Kerngebiet zu erleichtern.

(2) *Ein Unionsrahmengesetz* bestimmt die Art und Weise der Anwendung dieses Artikels.

Artikel II-97

(Definitionen)

(1) „Besondere spaltbare Stoffe“ bedeutet Plutonium 239; Uran 233; mit Uran 235 oder 233 angereichertes Uran; jedes Erzeugnis, in dem eines oder mehrere der obengenannten Isotope enthalten sind, und sonstige spaltbare Stoffe, die durch *Unionsgesetz* bestimmt werden; doch zählen Ausgangsstoffe in keinem Fall zu den besonderen spaltbaren Stoffen;

(2) „Mit Uran 235 oder 233 angereichertes Uran“ bedeutet Uran, welches entweder Uran 235 oder Uran 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, dass das Verhältnis zwischen der Summe dieser beiden Isotope und dem Isotop 238 über dem Verhältnis zwischen dem Isotop 235 und dem Isotop 238 in natürlichem Uran liegt;

(3) „Ausgangsstoffe“ bedeutet Uran, welches das in der Natur vorkommende Isotopengemisch enthält; Uran, dessen Gehalt an Uran 235 unter dem normalen Gehalt liegt; Thorium; alle obengenannten Stoffe in Form von Metall, Legierungen, chemischen Verbindungen oder Konzentraten; jeder andere Stoff, der einen oder mehrere der obengenannten Stoffe mit Konzentrierungen enthält, welche *ein Unionsgesetz* bestimmt;

(4) „Erze“ bedeutet alle Erze, die mit mittleren Konzentrierungen Stoffe enthalten, die durch geeignete chemische und physikalische Aufbereitung die Gewinnung der obengenannten Ausgangsstoffe ermöglichen; die vorstehende mittlere Konzentrierung wird durch *Unionsgesetz* bestimmt.

Anhang 1: Industriezweige, auf in Artikel II-66 bezuggenommen wird

1. Gewinnung von Uran- und Thoriumerzen.

2. Konzentrierung dieser Erze.

3. Chemische Aufbereitung und Raffinierung der Uran- und

Thoriumkonzentrate.

4. Aufbereitung der Kernbrennstoffe in jeglicher Form.
5. Herstellung von Kernbrennstoffelementen.
6. Herstellung von Uranhexafluorid.
7. Erzeugung angereicherten Urans.
8. Aufbereitung bestrahlter Brennstoffe zur Trennung aller oder eines Teils der darin enthaltenen Elemente.
9. Herstellung von Reaktormoderatoren.
10. Erzeugung von hafniumfreiem Zirkonium oder von Verbindungen hafniumfreien Zirkoniums.
11. Kernreaktoren aller Typen und für jeglichen Zweck.
12. Anlagen für die industrielle Aufbereitung radioaktiver Abfälle, die in Verbindung mit einer oder mehreren der in dieser Liste genannten Anlagen errichtet werden.
13. Halbindustrielle Einrichtungen für die Vorbereitung des Baus von Anlagen, die unter die Ziffern 3 bis 10 fallen.
14. Anhang 2: Vergünstigungen, die den gemeinsamen Unternehmen nach Artikel II-69 gewährt werden können

1.

Anerkennung des öffentlichen Interesses für den Erwerb von Grundstücken, die für die Errichtung der gemeinsamen Unternehmen erforderlich sind, nach dem einzelstaatlichen Recht.

Anwendung des einzelstaatlichen Enteignungsverfahrens aus Gründen des öffentlichen Interesses zur Herbeiführung des Grundstückserwerbs in Fällen, in denen eine gütliche Einigung nicht zustande kommt.

2. Befreiung von allen Abgaben und Gebühren für die Errichtung gemeinsamer Unternehmen und für die eingebrachten Einlagen.
3. Befreiung von Abgaben und Gebühren beim Erwerb von Grundstücken sowie von allen Gebühren für die Umschreibung und die Eintragung.
4. Befreiung von allen direkten Steuern, denen die gemeinsamen Unternehmen, ihr Vermögen, ihre Guthaben oder Einkünfte unterliegen könnten.
5. Befreiung von allen Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und allen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen wirtschaftlicher oder fiskalischer Art für:
wissenschaftliches und technisches Material, mit Ausnahme des Baumaterials und des Materials für Verwaltungszwecke;
die Stoffe, die in dem gemeinsamen Unternehmen aufbereitet wurden oder dort aufbereitet werden sollen.
6. Befreiung der im Dienste der gemeinsamen Unternehmen stehenden Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sowie ihrer Ehegatten und ihrer Familienmitglieder, für deren Unterhalt sie aufkommen, von Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen.

Titel V: Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete

Artikel II-98

(Ziele der Assoziation)

Mit der *Assoziierung von Ländern und Hoheitsgebieten nach Artikel 135* werden folgende Zwecke verfolgt:

- (1) Die Mitgliedstaaten wenden auf ihren Handelsverkehr mit den Ländern und Hoheitsgebieten das System an, das sie aufgrund *dieser Verfassung* untereinander anwenden.

(2) Jedes Land oder Hoheitsgebiet wendet auf seinen Handelsverkehr mit den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Hoheitsgebieten das System an, das es auf den europäischen Staat anwendet, mit dem es besondere Beziehungen unterhält.

(3) Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den Investitionen, welche die fortschreitende Entwicklung dieser Länder und Hoheitsgebiete erfordert.

(4) Bei Ausschreibungen und Lieferungen für Investitionen, die von der *Union* finanziert werden, steht die Beteiligung zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der Länder oder Hoheitsgebiete besitzen.

(5) Soweit aufgrund des Artikels II-102 nicht Sonderregelungen getroffen werden, gelten zwischen den Mitgliedstaaten und den Ländern und Hoheitsgebieten für das Niederlassungsrecht ihrer Staatsangehörigen und Gesellschaften die Bestimmungen und Verfahrensregeln des *Kapitels zur Niederlassungsfreiheit*, und zwar unter Ausschluss jeder Diskriminierung.

Artikel II-99

(Besondere Zollregeln)

(1) Zölle bei der Einfuhr von Waren aus den Ländern und Hoheitsgebieten in die Mitgliedstaaten sind verboten; dies geschieht nach Maßgabe des in *dieser Verfassung* vorgesehenen Verbots von Zöllen zwischen den Mitgliedstaaten.

(2) In jedem Land und Hoheitsgebiet sind Zölle bei der Einfuhr von Waren aus den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Hoheitsgebieten nach Maßgabe des *Artikels II-6* verboten.

(3) Die Länder und Hoheitsgebiete können jedoch Zölle erheben, die den Erfordernissen ihrer Entwicklung und Industrialisierung entsprechen oder als Finanzzölle der Finanzierung ihres Haushalts dienen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Zölle dürfen nicht höher sein als diejenigen, die für die Einfuhr von Waren aus dem Mitgliedstaat gelten, mit dem das entsprechende Land oder Hoheitsgebiet besondere Beziehungen unterhält.

(4) Absatz 2 gilt nicht für die Länder und Hoheitsgebiete, die aufgrund besonderer internationaler Verpflichtungen bereits einen nichtdiskriminierenden Zolllarif anwenden.

(5) Die Festlegung oder Änderung der Zollsätze für Waren, die in die Länder und Hoheitsgebiete eingeführt werden, darf weder rechtlich noch tatsächlich zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung zwischen den Einfuhren aus den einzelnen Mitgliedstaaten führen.

Artikel II-100

(Verkehrsverlagerungen zum Nachteil eines Mitgliedstaats)

Ist die Höhe der Zollsätze, die bei der Einfuhr in ein Land oder Hoheitsgebiet für Waren aus einem dritten Land gelten, bei Anwendung des *Artikels II-99* Absatz 1 geeignet, Verkehrsverlagerungen zum Nachteil eines Mitgliedstaats hervorzurufen, so kann dieser die Kommission ersuchen, den anderen Mitgliedstaaten die erforderlichen Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Artikel II-101

(Abkommen über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern)

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird die Freizügigkeit der Arbeitskräfte aus den Ländern und Hoheitsgebieten in den Mitgliedstaaten und der Arbeitskräfte aus den Mitgliedstaaten in den Ländern und Hoheitsgebieten durch später zu schließende Abkommen geregelt; diese bedürfen der einstimmigen Billigung aller Mitgliedstaaten.

Artikel II-102

(Regeln und Verfahren für die Assoziierung)

Der Rat legt aufgrund der im Rahmen der Assoziierung der Länder und Hoheitsgebiete an die *Union* erzielten Ergebnisse und der Grundsätze dieser *Verfassung* die Bestimmungen über die Einzelheiten und das Verfahren für die Assoziierung der Länder und Hoheitsgebiete an die *Union* einstimmig fest.

Artikel II-103

(Status von Grönland)

Der *Artikel 135 Absatz 1* und die *Artikel II-98 bis II-102* sind auf Grönland anwendbar, vorbehaltlich der spezifischen Bestimmungen für Grönland in dem Protokoll über die Sonderregelung für Grönland im Anhang zu *dieser Verfassung*.

ANHANG I

Liste der der Verfassung beigelegten Protokolle

1. Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft:

Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (1992)

Protokoll über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften sowie des Sitzes von Europol (1997)

Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union (1997)

Protokoll über die Erweiterung der Europäischen Union (2001)

Protokoll über die Satzung des Europäischen Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft (2001)

2. Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Artikel 6 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union (1997)

Protokoll über die Anwendung bestimmter Aspekte des Artikels 14 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf das Vereinigte Königreich und auf Irland (1997)

Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und auf Irland (1997)

Protokoll über die Position Dänemarks (1997)

3. Protokolle zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (1957)

Protokoll über die Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt (1957)

Protokoll über die Einfuhr in den Niederländischen Antillen

- raffinierter Erdölerzeugnisse in die Europäische Gemeinschaft (1962)
- Protokoll über die Sonderregelung für Grönland (1985)
- Protokoll betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark (1992)
- Protokoll zu Artikel 141 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (1992)
- Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (1992)
- Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (1992)
- Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (1992)
- Protokoll betreffend Dänemark (1992)
- Protokoll betreffend Portugal (1992)
- Protokoll über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (1992)
- Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (1992)
- Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark (1992)
- Protokoll betreffend Frankreich (1992)
- Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (1992)
- Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (1997)
- Protokoll über die Außenbeziehungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Überschreitens der Außengrenzen (1997)
- Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten (1997)
- Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere (1997)
- 4. Protokoll zum Beitrittsvertrag 1972:**
 - Protokoll Nr. 3 betreffend die Kanalinseln und die Insel Man
- 5. Protokoll zum Beitrittsvertrag 1985:**
 - Protokoll Nr. 2 betreffend die kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla
- 6. Protokolle zum Beitrittsvertrag 1994:**
 - Protokoll Nr. 2 über die Åland Inseln
 - Protokoll Nr. 3 über die Samen
 - Protokoll Nr. 10 über die Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache im Rahmen der Europäischen Union
- 7. Protokoll vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch den Vertrag von Nizza**

Neue Protokolle 2003:

- **Neues Protokoll zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften**
- 1. Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
- 2. Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.

- **Neues Protokoll über kollektive Verteidigung**

1. Dieses Protokoll findet nur auf die Mitgliedsstaaten Anwendung, welche die Verpflichtungen, die sich hieraus ergeben, im Wege einer Erklärung bei Ratifizierung dieser Verfassung oder zu einem späteren Zeitpunkt übernommen haben.
2. Sollte einer der Mitgliedstaaten das Ziel eines bewaffneten Angriffs in Europa werden, so werden ihm in Übereinstimmung mit Artikel 64 der Verfassung die anderen Mitgliedstaaten, die dieses Protokoll ratifiziert haben, im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung leisten.
3. In einem solchen Fall gewährt die Union in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit Hilfe und Unterstützung.

- Geändertes Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Überwachung dieser Grundsätze durch einzelstaatliche Parlamente

Dieses Protokoll muss die Ergebnisse der Konventsarbeitsgruppe I .Subsidiarität. berücksichtigen. Es sollte insbesondere Bestimmungen enthalten, die sich an Folgendem orientieren:

1. Die Kommission leitet ihr Jahresgesetzgebungsprogramm sowie sämtliche ihrer Rechtsetzungsvorschläge zeitgleich dem Europäischen Parlament, dem Rat, jedem einzelstaatlichen Parlament, dem Ausschuss der Regionen sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuss ohne Verzögerung zu, um eine frühe politische Prüfung zu ermöglichen, ob in jedem Fall dem Prinzip der Subsidiarität und dem der Verhältnismäßigkeit entsprochen worden ist (Frühwarnsystem).
2. Kommt ein einzelstaatliches Parlament zu dem Schluss, dass ein Vorschlag nicht dem Prinzip der Subsidiarität oder dem der Verhältnismäßigkeit entspricht, kann es der Kommission innerhalb von sechs Wochen eine begründete Stellungnahme übermitteln.
3. Im Anschluss an eine solche mit Gründen versehene Stellungnahme begründet die Kommission den vorgeschlagenen Rechtsakt ausführlicher und präziser im Hinblick auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Geben mehr als ein Drittel der einzelstaatlichen Parlamente eine begründete Stellungnahme ab, so überprüft die Kommission ihren Vorschlag. Das Ergebnis dieser Überprüfung kann sein, dass die Kommission an ihrem Vorschlag festhält, ihn ändert oder ihn zurückzieht.
4. Ein einzelstaatliches Parlament kann auch noch während des Vermittlungsverfahren (Artikel 103 der Verfassung) eine begründete Stellungnahme abgeben.

- Neues Protokoll über die Eingliederung von Europol in die Organisationsstruktur der Europäischen Union

ANHANG II

Liste der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete auf welche die Vorschriften des Titels V des Zweiten Teils Anwendung finden

(nicht wiedergegeben)

